



GEOM  
MET  
GEOMETR

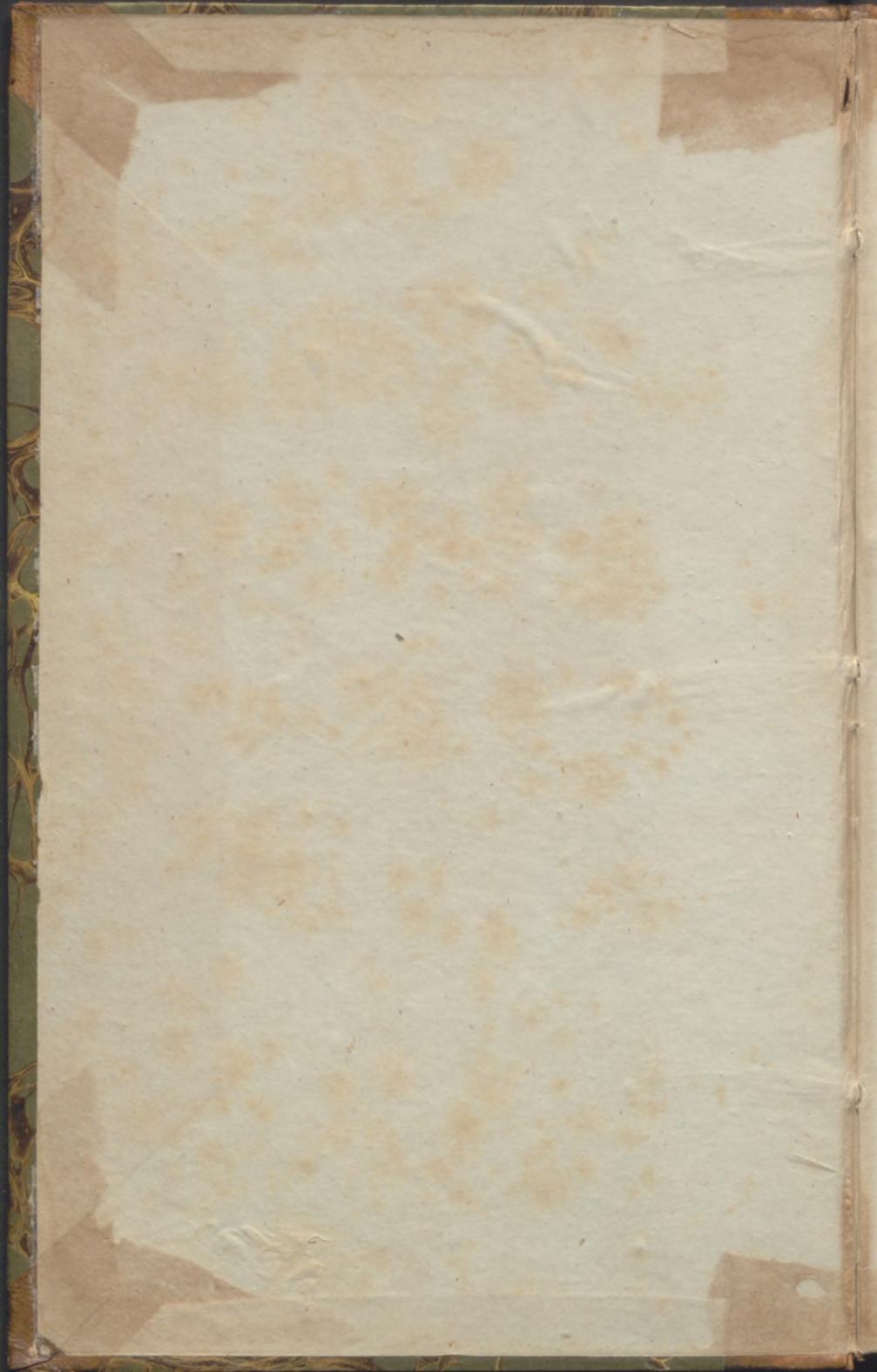
1.

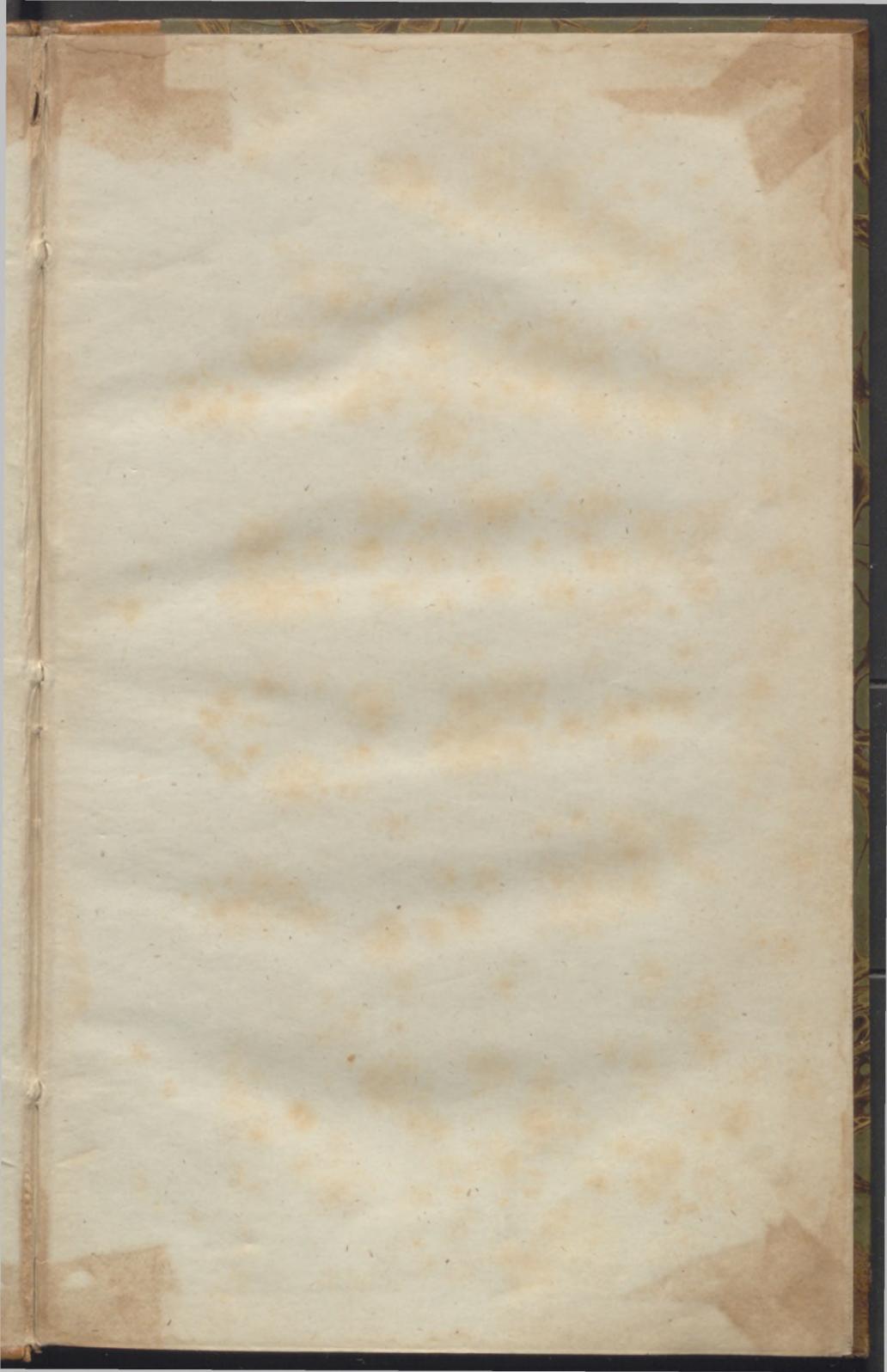


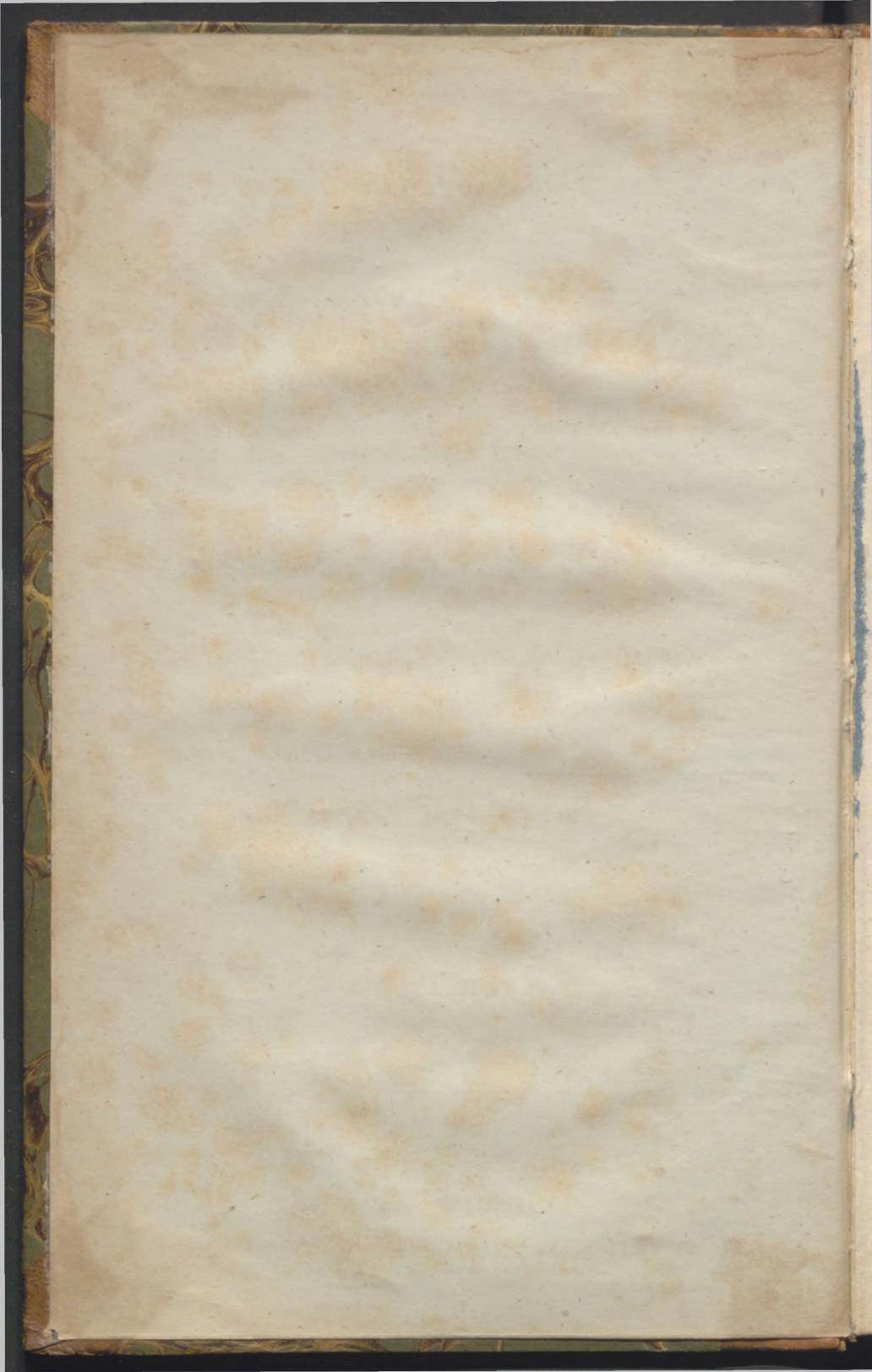
Biblioteka Uniwersytecka  
w Toruniu

36117 / 1

II









**Chronik**  
der  
**Gewerke.**

Nach Forschungen in den alten Quellsammlungen und Archiven  
vieler Städte Deutschlands und der Schweiz

zum

Erstenmal zusammengestellt

und unter

Mitwirkung bewanderter Obermeister aller Innungen

in den Druck gegeben

durch

254 H. A. Berleypsch.

---

Erster Band.

---

St. Gallen.

Druck und Verlag von Scheitlin und Sollofer.

Deutsches

# Städtewesen und Bürgerthum

in Beziehung

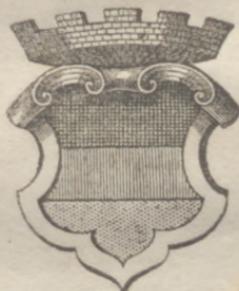
zu den

Gewerken und deren Innungen.

In den Druck gegeben

durch

H. A. Berlepsch.



[1850]

St. Gallen.

Druck und Verlag von Scheitlin und Bollhofer.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as a faint watermark or bleed-through.

Städtisches und Universitätsbibliothek

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as a faint watermark or bleed-through.

36117

5

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as a faint watermark or bleed-through.



Handwritten text, possibly a name or title, appearing as a faint watermark or bleed-through.



Handwritten text, possibly a name or title, appearing as a faint watermark or bleed-through.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as a faint watermark or bleed-through.

## Allgemeine Einleitung.

---

Der Stand des Handwerkers, fast eben so alt als der des Ackerbauers, und darum ehrwürdiger als man ihn in unsern Tagen achtet, entstand in den grauen Zeiten des Alterthums überall da, wo die Völker aus dem Zustande des wandernden Hirtenlebens in das geregeltere Verhältniß der Zusammengehörigkeit, also in das eines Staates übertraten, die Arbeit sich bestimmter eintheilte und der Umtausch und Verkehr gewissere Normen annahm<sup>\*)</sup>. Der Handel, dieser Lebensodem aller Nationen, konnte nirgends entstehen, viel weniger zur Blüthe kommen, wo nicht der Ackerbau und die Gewerbe sich schon zu einer gewissen Höhe und Selbstständigkeit herausgebildet hatten; er war und ist und wird ewig nur ein Ausfluß dieser beiden ältesten Beschäftigungen sein.

Phönicien, welches auf dem Welttheater zuerst für uns als ein lebenskräftiges Land mit erfinderischen Bewohnern erscheint, hatte gewiß eine, für jene Zeit der Ursprünge (so weit wir nämlich von der Geschichte unserer Erde etwas wissen) hohe Stufe der Gewerbsthätigkeit schon erreicht (wofür die Nachrichten von der Bereitung des Glases, der Purpurfarbe und der Gebrauch des Geldes zeugen), denn ohne dieselbe wäre die berühmte Schifffahrt derselben (welche die Kunst Schiffe zu bauen voraussetzt) ein unmögliches Ding gewesen. Wir entdecken aber auch unter den übrigen Völkerschaften Klein-

---

\*) In Königs hofens Straßburger Chronik v. J. 1698 heißt es S. 8:  
„Lameds süne un Döchtere wurent gritig (geizig) und erbidtetent vil  
„angwerke (Handwerke) vnd andere kunst domit sie möchtent gut gewin-  
„nen.“

Afiens und Indiens schon viele Merkmale einer lebhaften Industrie. Die Schriften des alten Testaments erzählen uns namentlich von Wundern der Baukunst, die in Babylon ausgeführt wurden, von hundert Thoren, die diese Stadt gehabt, von thurm hohen Mauern, von den schwebenden Gärten der Semiramis, ja sogar von einem Thurmbau, der bis in die Wolken gereicht haben soll. Die ersten Momente eines geregelten Handwerkerlebens stellen sich uns jedoch erst dar in jener Stadt, die durch viele Jahrhunderte, wie heut zu Tage London und Paris, der Glanz ihrer Zeit war und von deren demokratischer Verfassung wir noch in der Gegenwart die Grundzüge in mehrern Ländern hervorschimern sehen. Athen, einst durch Gelehrsamkeit, Bildung und feine Sitten die erste Stadt der Welt, hatte unter Theseus, einem der Nachfolger des Gründers (Cecrops) dieser Stadt, eine geregelte Eintheilung seiner Bewohner erhalten. Als solche werden uns die Bornehmen, die Ackerbauer und die Handwerker genannt. Hier entwickelte und organisirte sich auch das Gewerbsleben schon zwölfhundert Jahre vor Christi Geburt am ersten, ob zwar Denkmale anderer Länder uns den Beweis geben, daß auch sie in der Culturgeschichte der ältesten Zeit einen bedeutenden Rang einnehmen. Dahin gehören, um gleiche Zeit, die Erbauung der Pyramiden in Aegypten und die großer Tempel in Hinterindien (zu Salsette und Elephanta). Einer der nächsten Momente, der auf die Ausbildung tüchtiger Handwerker schließen läßt, ist der Tempelbau Salomon's, der, was die künstlerische Ausführung desselben betrifft, von Phönicern tausend Jahre vor Christo ausgeführt sein soll. Die Abschaffung der königlichen Würde und das Gesetz der Volksherrschaft erhob Athen, so wie andere Landschaften Griechenlands von einer Stufe der gewerblichen Bildung zur andern und hier finden wir zuerst neunhundert Jahre vor unserer christlichen Zeitrechnung Kunst und Wissenschaft in ein System gebracht bei der Säulenordnung in der Baukunst. Ein natürlicher Ausfluß dieses Fortschrittes war die Regulirung der Gewerke unter sich und die ersten Merkmale von Innungen und Gewerkskörperschaften finden wir wiederum in Athen und zwar zu jener Zeit (600 Jahre v. Christ.), als einer der sieben Weisen Griechenlands, Solon, vom Volke aufgefordert, die Staatsform der demokratischen Republik schuf.

Athen war in mehrere Parteien getheilt, von denen die eine die andere zu vernichten strebte. Die arbeitenden Klassen und somit vorzugsweise die Handwerker unterlagen fast unter den Anmaßungen und Grausamkeiten der Reichen und ein Umsturz dieses Willkür- und Plünderungs-Systems war zur gebietenden Nothwendigkeit geworden. Da entwarf Solon seine Staatsverfassung, deren Grundlage war, daß das ganze Volk die höchste Gewalt und allein die Macht haben sollte, in seinen Versammlungen Krieg und Frieden zu beschließen, Bündnisse zu machen und aufzuheben, Gesetze abzuschaffen und einzuführen, seine Beamten selbst zu wählen und abzusetzen, überhaupt seine Angelegenheiten selbst zu ordnen. Er theilte die Bewohner in vier Klassen und einer seiner Gesetz-Vorschläge bestimmte: daß kein Bürger einer Stadt zweierlei Handwerke zugleich und kein Fremder ein Handwerk auf eigene Rechnung treiben dürfe, so wie daß Alles, was eine Innung unter sich beschliesse, fest, also für die Mitglieder der Innung verbindlich sein solle, sofern es keinem öffentlichen Gesetz widerspreche. Daß ein solches Gesetz, welches das Volk mit Freuden annahm, den wohlthätigsten Einfluß auf das Ehrgefühl, die Wirkungskraft und die gesicherte Existenz der Handwerker ausübte, bewies uns das mächtige Aufblühen der Künste. In der Republik, wo durch eine weise, gerechte Gesetzgebung die Laster verpönt, die Faulheit bestraft, die Thätigkeit angespornt, der Fleiß und das Talent glänzend belohnt wurden, fand der sich immer edler, immer feinstinniger bildende Geschmack der Griechen, namentlich der Athenienser, durch zwei Jahrhunderte seine Befriedigung an den Erzeugnissen seiner eigenen Handwerker. Ihre Werke galten als die Muster der Produktion der damaligen Welt. Von der riesenhaften, häufig unschönen Größe, von der verschwenderischen überladenden Pracht, mit welcher die Gebäude der Babylonier, der Assyrier, der Aegypter aufgeführt waren, ging der gebildete griechische Bauhandwerker zuerst zu jener edeln Einfachheit, zu jener geistigen Erhabenheit und würdevollen Höhe über, in denen sich der imposante Minerventempel auf der Burg zu Athen erhob, mit welchen die prachtvollen Propyläen\*) erbaut wurden, welche zur Acropolis führten. Die übrigen Zünfte stiegen zu einer Höhe der Vollkom-

\*) Nach ihrem Muster ist das Brandenburger Thor in Berlin aufgeführt.

menheit, die uns noch jetzt die von ihrer Hand herrührenden, aufgefundenen Arbeiten, als Waffen, Hausgeräthschaften u. s. w. anstaunen läßt und welche wir, trotz unserer vielen Hilfsmittel und technischen Fertigkeiten, noch als unübertroffen anerkennen müssen.

Als die griechischen Gewerke schon auf einer hohen Stufe der Vollkommenheit sich befanden, entstand erst Rom (im Jahre 754 v. Christi Geb.). Diese merkwürdigste, lehrreichste und interessanteste Stadt der Welt, die uns der herrlichen Denkmäler vergangener Größe so unendlich viele aufzuweisen hat, deren Kunstfleiß und kühnen Aufschwung wir noch heute anstaunend bewundern, rang im Laufe der Jahrhunderte der Schwesterstadt Athen den Lorbeerkranz industrieller Höhe ab. Mit dem Sinken griechischer Kunst wuchs die Roms.

Auch Rom hatte seine Zünfte, aber sie waren mit eiserner Strenge organisiert. Der römische Handwerker gehörte seiner Zunft an, für seine Lebenszeit mit all den Seinigen und seinem Gut. Heirathete Einer in eine Zunft, so konnten er und seine Nachkommen nicht mehr heraustreten oder sich einem andern Stande widmen. Selbst im Militär- und Priesterstande konnte er, dem Gesetze nach, sich nur unter Verheimlichung seines wahren Standes einschleichen und wurde bei Entdeckung desselben als Fälscher bestraft und an seine Zunft zurückgebracht. Uebrigens waren die römischen Zünfte vom Staate mit Vermögen ausgestattet und in jeder Beziehung gut gestellt; dagegen hatten sie die Verpflichtung, auch bei Mißjahren alle ihre Erzeugnisse und Arbeiten zu bestimmten Preisen zu liefern und im Sturm verunglückte Schiffe sammt deren Gut zu ersetzen (eine sonderbare Verbindlichkeit). Auch wurden sie zuweilen von verschwenderischen Regenten, als z. B. Maximin und Nero, hart mitgenommen und gebrandschatzt. Mißjahre, Stürme und der Luxus der Kaiser waren sonach die Abflüsse ihres gesammelten Gutes. Ihr Besitzthum war jeder Zunft Gemeingut. Es gab bei ihnen weder Lehrlinge noch Gefellen, sondern der in der Zunft geborene Sohn lernte vom Vater und von anderen Zunftgenossen; die gröbere Arbeit, z. B. das Zuschlagen bei den Schmieden, das Vorhauen der Steine u. s. w., wurde durch Sclaven verrichtet. Die Zünfte standen in Italien unter dem Präfecten der Lebensmittel oder unter dem Präfecten Roms, im römischen Afrika unter dem Bisar der Provinz, im

Morgenlande unter dem Prokonsul und verschiedenen Würdeträgern des Reiches. Bald nach Erbauung der Stadt, schon unter dem zweiten Könige Numa Pompilius, über 700 Jahre vor Christi Geburt, entstand die erste Verfassung der römischen Zünfte. Servius Tullius, einer der merkwürdigsten Könige von Rom, theilte, hundert Jahre später, das Volk nach dem Vermögen in sechs Klassen, wodurch die Zunftverhältnisse nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form bleiben konnten und daher sein Nachfolger Tarquinius Superbus, ein tyrannischer König, mit der ganzen Verfassung Roms auch die Zünfte reformirte. — Rom wurde Freistaat.

Mit dem allmäligen Wachsen der römischen Kultur entstanden Landstraßen; der Handel und somit die Gewerke und Künste bildeten sich immer mehr aus; die ungeheuern römischen Wasserleitungen entstanden. 200 Jahre v. Christi Geb. wird uns von den ersten Bäckern zu Rom als einer eigenen Zunft gemeldet und um diese Zeit lesen wir von manchen andern Erfindungen, als dem Pergament, einer Art von Feuersprizen, den Wasseruhren und vom Straßenpflaster in Rom. Durch die Schätze Asiens, welche nach Rom gebracht wurden, stieg der Luxus und als 30 Jahre v. Christo Rom zur Weltherrschaft gelangt war und in Cäsar Octavianus seinen ersten Kaiser bekam, war es auch auf der Höhe der Künste angekommen. Mit diesem Sturz der Republik trat Entnervung und Verweichlichung und Ruin der guten Sitten ein. Das Verhältniß zwischen Arm und Reich ward immer schreiender; auf der einen Seite der Privat-Luxus über alle Maßen, auf der anderen Hunger und Elend. Zwar fanden jetzt die größten Bauten in Rom statt; es erwuchs der Circus maximus (ein Theater, welches 250,000 Zuschauer faßte); das Haus eines vornehmen Römers, des Clodius, kostete 800,000 Thaler aufzuführen; das des Cicero 240,000; — aber die meisten dieser Arbeiten wurden durch Sklaven verrichtet. Durch die Verschwendung der Großen für Sinnenfügel und Sucht nach Fremdem sank allmälzig der Wohlstand der römischen Zünfte. Eine Reihe wüthender, despotischer Kaiser sog immer mehr am Marke des Volkes und das „Vergab“ des Nationalreichtthumes begann.

## Aelteste deutsche Arbeitsverhältnisse.

---

Rom, welches damals einen Flächenraum von 100,000 Quadratmeilen und eine Menschenmasse von 120 Millionen beherrschte, hatte auch seine Eroberungsgelüste nach den undurchdringlichen Eichenwäldern unserer alten deutschen Vorfahren ausgedehnt. Es unterwarf sich mehrere Stämme, und die Kolonien am Rhein und der Donau erwuchsen. Basel, Köln, Trier, Mainz, Augsburg und andere Städte fanden ihren Ursprung in solchen Römer-Kolonien. Mit der römischen Herrschaft wurde aber auch Kultur nach Deutschland gebracht. In jenen uns kaum bekannten Zeiten waren Handwerker und Künstler überhaupt unter unseren Voraltern nicht zu suchen. Einfache Kinder der Natur, fast noch in dem Stande, wie sie aus der Hand der schaffenden Kraft hervorgegangen waren, kannten sie nur wenige Bedürfnisse, und diese zu befriedigen, legte ein Jeder selbst Hand an. Zwar gab es damals bei den alten Deutschen schon Aermere und Reichere, wie dieses Verhältniß stets bestehen wird; aber es war für jene unfaltvirten Zustände kein Mißverhältniß. Aber auch vom politischen Standpunkte aus gab es schon unterschiedene Stände in der Gesellschaft. Die, welche in Kriegen sich am entschlossensten gezeigt, welche stets voran, die Führer, die Fürdersten gewesen waren, wurden die Fürsten des Stammes, des Volkes. Die, welche die Führer am besten unterstützt hatten, wurden von denselben besonders ausgezeichnet und bildeten den ersten Stand, die Edeln. Sie erlangten immer größere Gewalt und waren der Kern des hohen Adels. Aus ihnen wurden die Fürsten gewählt. Der zweite Stand waren die freien Männer, die von den Edeln unabhängig, bei den Volksversammlungen

Eiz und Stimme hatten, und wie die Edeln über den dritten Stand als Eigenthum verfügen konnten. Aus ihnen entstand der spätere niedere Adel, oder wie wir bei der Städtegeschichte weiter unten sehen werden, die Geschlechter. Der dritte Stand endlich war der der Leibeigenen, die entweder Kriegsgefangene oder unterjochte Bewohner des platten Landes waren, zwar Land zur Bewirthschaftung erhielten, aber davon Abgaben nach der Willkür ihres Herrn geben mußten. Zwischen der zweiten und dritten Klasse mitten inne liegt nun der Stand der Freigelassenen, welche ebenfalls für ihre Schutzherrn Feld bauten oder arbeiteten, deren Urenkel aber erst in den Stand der wirklich freien Männer übertraten. Da berichtet uns denn der römische Schriftsteller Tacitus, der ungefähr 100 Jahre nach Christi Geb. lebte, daß die Wohlhabendern in Deutschland bereits angefangen hätten ihren Vorzug im Neusseren zur Schau zu tragen. Die Thierhäute, in welche sonst die alten Germanen gekleidet, demnach halb nackt einhergingen, verschwanden und Kleider, die nicht nur alle Theile des Leibes bedeckten, sondern auch nach deren Form zugeschnitten waren, traten an deren Stelle\*). Diese Kleider wurden aus leinenen Zeugen gemacht und die Stoffe selbst waren, wenn auch nicht bei allen, doch schon bei vielen Stämmen, namentlich den Anwohnern des Rheines, ein Produkt inländischer Arbeit. Die Kunst zu weben müssen sie demnach bald erlernt haben\*\*).

Ob zwar wir in Alterthums-Sammlungen vielfach eigenthümlich geformte Steine finden, welche aus jenen und vielleicht noch früheren Zeiten stammend unzweifelhaft die Stelle des Eisens vertreten mußten, als dies z. B. bei Hämmern, Lanzenspitzen und Messern der Fall ist, so berichtet uns doch der genannte Geschichtsschreiber, daß die Germanen auch schon den Gebrauch des Eisens, somit die Kunst es zu schmelzen und zu verarbeiten gekannt haben\*\*\*). Ein anderer römischer Schriftsteller,

\*) Tacitus de moribus Germanorum. Cap. XVII.

\*\*) Tacitus ebendas. — Plinius, hist. nat. Libr. XIX. C. 1. Außerdem sehe, wer sich näher unterrichten will, im 5ten Bande der Chronik der Gewerke über die Weberkunst.

\*\*\*) Der von den Noricern (die Bevölkerung desjenigen Landstriches, wo das jetzige Nürnberg liegt) geschmiedeten Waffen gedenken schon Ovid, lib. XIV. Metamorph. V. 712 und Horaz, lib. I Carm. Ode 16.

Plinius, erzählt in seiner Naturgeschichte\*), daß ein Nachbarvolf der Deutschen, die Gallier (Franzosen) eine Seife oder Pommade erfunden hätten, welche die Deutschen nachbildeten und deren sich sowohl Männer als Frauen bedienten, um den Glanz ihrer goldgelben Haare zu erhöhen. Es soll zweierlei Arten dieser Seife, eine harte und eine weiche, existirt und die Männer sollen sich ihrer mehr als die Frauen bedient haben. Ja sogar die prunksüchtigen Römerinnen haben sich dieselbe kommen lassen, um auch ihren Haaren den Reiz der deutschen Farbe zu geben. Ein Gleiches erzählt der Kirchenvater Tertullian\*\*) von den eiteln Damen in den römisch-afrikanischen Provinzen. Ob unsere Vorfahren die Kunst des Brodbackens nicht schon sollten verstanden haben, läßt sich nicht mit Bestimmtheit erweisen, aber zu vermuthen steht es, dagegen wissen wir gewiß, daß die Kunst Bier zu brauen eine alt-germanische Erfindung ist und der edle Gerstensaft in den frühesten Zeiten schon unsere heidnischen Väter bei ihren Mahlzeiten erquidte\*\*\*). Daß sie endlich die Vortheile des Metzger-Gewerkes beim Zerlegen der auf der Jagd erbeuteten Thiere gar bald kennen lernten, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Diese einzelnen Spuren und Beweise von Handwerksfertigkeiten führen indeß so wenig auf das Dasein wirklicher Handwerker unter den damaligen Deutschen, d. h. auf Leute zurück, die sich zum Behuf des gemeinsamen Bedürfnisses mit der Ausübung jener Fertigkeiten, als einem eigenthümlichen Lebensberuf, beschäftigt hätten, als daß vielmehr die wenigen Gewerbsartikel, von denen bisher die Rede war, in jeder Familie, so wie man ihrer bedurfte, selbst gemacht oder auch, was Kleidungsstücke und Waffen\*\*\*\*) betraf, vielfältig von Ausländern gegen Pelzwerk, Menschenhaare, Lebensmittel u. dgl. im Handel eingetauscht wurden. Durch ihre Kriege mit den Römern lernten die Deutschen gebildetere Menschen und mit diesen Bedürfnisse einer gemäch-

\*) Lib. XXVIII. Cap. 12.

\*\*) Lib. de cultu fœminarum. Cap. 6.

\*\*\*) Tacitus de German. Cap. 23.

\*\*\*\*) Im Anfang des hien Jahrhunderts schickte der König der Varner, eines norddeutschen Volkes, dem König Theoderich außer Banfen und Trommeln auch Schwerter, denen Theoderich in seinem Dankfagungsschreiben eine beispiellose Schärfe, Glanz und Vortreflichkeit der Ausarbeitung beilegt. Cassiodorus Chronicon ad Theodor. Regem.

sicheren Lebensart kennen. Sie gewöhnten sich nach und nach auch diese Bedürfnisse zu fühlen und so entstanden dadurch Künstler und Handwerker. Aber noch um Karls des Großen Zeiten (im 8ten Jahrhundert) befand sich Deutschland, besonders was seine inneren Provinzen betrifft, auf einer so mäßigen Stufe der Kultur, daß bei weitem weder an große Mannigfaltigkeit noch besondere Ausbildung und Geschicklichkeit mechanischer Künstler zu denken war.

Zener alte Zustand der Dinge, dessen Beschreibung uns von römischen Schriftstellern hinterlassen ist, hatte sich zwar im Verlaufe eines Zeitraumes von mehr denn einem halben Jahrtausend allerdings um Vieles geändert. Es war nicht mehr die Rede von Menschen, die halb nackt in Thierhäuten gingen; nicht mehr von einem Volke, wo Herr und Knecht, auf gleiche Weise erzogen, mit seinem Vieh unter einerlei Obdach auf der Erde schlief, oder sich unterirdische Höhlen grub, mit hohem Mist bedeckte, um sich mitten im dichten Walde und bei tausendjährigen Eichen gegen die Kälte des Winters zu schützen, weil man ihr noch nicht in geheizten Zimmern zu trogen verstand. Man hatte nun Scheunen, Kornböden und Keller, anstatt daß die Urväter den Vorrath ihrer Ernten nur in unterirdischen Grüsten aufzubewahren wußten; während man zuvor die Getraidekörner zwischen Steinen zerklöpft und so nur ein sehr grobes Mehl erzeugt hatte, waren an der Mosel in der Mitte des 4ten Jahrhunderts die ersten Wassermühlen erbaut worden. Auch gab es besondere Winterhäuser unter dem Namen der Stuben, wo man sich wärmen konnte, und eigene Säle, die zu gesellschaftlichen Vergnügungen, zu Gastmahlen und Zusammenkünften bestimmt waren. Hin und wieder fing man schon vor Karl dem Großen an von Kalk und Steinen zu bauen, besonders bei den Anlagen fürstlicher Wohnungen und Festen, während die Wohnungen der älteren Deutschen bloß aus übereinander gelegten Balken oder unförmlichen Blöcken bestanden hatten. Indessen scheinen doch eben diese klügeren Deutschen des 6ten oder 7ten Jahrhunderts, welche die erwähnten Vorzüge in der Wohnungsart und anderen Dingen vor ihren Vorfältern voraus hatten, so weit noch nicht gewesen zu sein, daß sie die Geschicklichkeit besaßen hätten, Stuben, Saal, Kammern und ordentliche Wohnzimmer in einem Hause zugleich anzubringen, geschweige dasselbe auch zum Kornboden,

Keller u. s. w. mit einzurichten, denn alle diese Dinge werden in den Ueberbleibseln ihrer Geseze so von dem ordentlichen Wohnhause unterschieden, daß man sie als lauter einzelne, von dem letzteren ganz abgeforderte Anlagen und kleine Gebäude zu denken hat, die ohne Aufsatz oder Stockwerke, lediglich aus dem Parterre bestanden\*).

Mit Karls des Großen Regierung, die in so manchem Betracht eine neue Welt unter seinen Völkern schuf, schien auch eine vorzüglich wichtige Epoche sowohl für die Aufnahme und Verbreitung des gemeinen Handwerks, als des deutschen Kunstfleißes überhaupt, eingetreten zu sein. Er machte es ausdrücklich jedem Vorsteher seiner Meierhöfe zur Pflicht, gute Künstler\*\*), d. h. Bäcker, die Semmeln, Brauer, die Bier, Aepfel- und Birnmost und was sonst zum Trinken tauglich sei, zu bereiten wüßten; ferner Schuster, Seifensieder, Drechsler, Wagner, Schildmacher, Schmiede, Gold- und Silberarbeiter u. dgl. m. in ihren Diensten zu haben. Diese namentliche Ausführung so vieler Beschäftigungsklassen, die noch überdies bloß beispielsweise genannt wurden, ohne damit eben alle erschöpfen zu wollen, und die zugleich das älteste Denkmal ist, welches in der Geschichte der deutschen Handwerke mit Bestimmtheit angeführt werden kann, läßt zwar bemerken, daß bereits ohne Karls Zuthun wirklich schon der größte Theil aller Handwerksarten bekannt gewesen sei, die zu unsern Zeiten erlernt werden; nur aber ergibt sich auch eben daraus, daß sie wohl schwerlich schon sehr gemein und in genugsamer Menge vorhanden sein mochten, da es erst einer ausdrücklichen Verordnung bedurfte, um auf königlichen Meierhöfen, wo doch gewiß jede Art von Künstlern am ersten und meisten zu vermuthen war, keinen Mangel an dergleichen Leuten zu haben. Karls Verordnungen hingegen mußten nun um so mehr ihre Ansiedelung und Verbreitung bewirken, da ihm zugleich mit jedem Jahr um Weihnachten der Ertrag und Zustand seiner Weiler

\*) Im alten Alemannen-Recht (vom Jahr 616) heißt es im 81. Kap., §. 3:  
 „Wenn einer eine Stube (Stubam) oder einen Schaf- oder Schwein-  
 stall in Brand steckt, soll er jedes mit zwölf Gulden büßen.“ Be-  
 sonders wird in anderen Paragraphen der Granea, Scuria oder Scheuer  
 und des Spicarium oder Speicher gedacht.

\*\*) *Baluzii Capitularia regum Francorum* Tom. I, cap. 45.

in genauester Auseinandersetzung berichtet werden mußte \*) und die Aufseher derselben leicht gefährdet gewesen wären, wenn sie es an der Erfüllung seiner Befehle hätten mangeln lassen. Neben dieser Sorge für seine Meierhöfe aber, die freilich zunächst nur Karls Privatvorthail zum Gegenstande hatte, blieb er auch nichts weniger als unbekümmert um den gewerblichen Zustand seines Reiches und die Ausnahme des Kunstfleißes im Ganzen. Er legte an den bedeutendsten Orten Märkte und Messen an, war für die Sicherstellung der Wege bedacht, so wie auf Einschränkung der bereits drückenden Menge von Zöllen, welche die Großen, so oft ein Kaufmann durch ihr Gebiet kam, unter allerlei Vorwand zu erpressen wußten, und würde somit die wohlthätigsten Folgen, sowohl für Ausbreitung der gewerblichen Thätigkeit, als auch für den Handel bewirkt haben, wenn in Rücksicht anderer Umstände der Geist der damaligen Zeit ihm nicht widerstrebt hätte. Was daher Karls Bemühungen auch immer für Folgen haben mochten, so gingen dieselben doch keineswegs so weit, daß es ihm gelungen wäre, die Neigung zu gewerkschaftlichen Arbeiten unter der Nation überhaupt gemein zu machen, und es schon damals Sitte geworden wäre, freie Leute beim Ambos oder Schusterleisten zu finden, die ihrer Hände Arbeit als ordentliches, bestimmtes Gewerbe und zum Behuf eines freien öffentlichen Verkaufs getrieben hätten. Unter den mänderlei Hindernissen, die der erwünschten Ausbreitung und Gemeinwerdung der Handwerke entgegen waren, stand vor allen Dingen die Nationalerziehung oben an. Ihr zufolge war der Freigeborene gewohnt, seine Zeit mehr im Müßiggange als mit nützlicher Thätigkeit zuzubringen, wie denn die Faulenzerei noch heut zu Tage zu den nobeln Passionen gehört. Was er schätzte, waren Waffen, das Jagdhorn und das Brevier; Künste und Handwerksbeschäftigungen hingegen schienen unter seiner Würde zu sein und blieben, so wie die Bestellung der Felder, knechtischen Händen überlassen, die allein nur den in seinen Augen verächtlichen Beruf hatten, zur Arbeit bestimmt zu sein. War er bemittelt, so kam er ohnehin nicht in Versuchung, seinem Vorurtheile zu entsagen und sich mit mühsamen Arbeiten zu be-

---

\*) *Baluzius* am angeführten Orte, Cap. 62. p. 330.

schäftigen; fehlte es ihm aber an Brod, so kamen ihm wieder, in Ermanglung anderer Hilfsquellen, gewisse religiöse Borurtheile und daraus erwachsene Reichsanstalten zu statten, die er sich nur zu Nutzen zu machen brauchte, um einen neuen Beruf zum Müßiggang zu haben; denn sein Tisch war täglich bereitet. Schon vor den Zeiten Karls des Großen war es nämlich gewöhnlich worden, den Beichtenden anstatt der Buße Wallfahrten aufzulegen und denen, welche diese Wallfahrten verrichteten, ihr frommes Unternehmen durch öffentliche Anstalten der Gastfreiheit zu erleichtern. Die Vorstellung von Verdienstlichkeit, die man mit dergleichen Anstalten verband, hatte ihrer nach und nach immer mehrere veranlaßt, und dadurch endlich das Wallfahren so befördert, daß es nun nicht mehr eine Andacht nur für bußfertige und reuige Sünder blieb, sondern überhaupt Reiz und Behaglichkeit für jeden arbeitsscheuen Müßiggänger bekam. Die entstandene Menge der Pilgrime war daher schon unter Karls Vorgängern aufgefallen, und der Verdacht, den sie wider die Lauterkeit ihrer Absichten erregt hatten, so allgemein geworden, daß Manche zuletzt für nöthig hielten, sich ein Zeugniß von ihrem Bischofe mitgeben zu lassen, daß sie wirklich aus Andacht und nicht, wie die Meisten zu thun pflegten, bloß des Müßigganges wegen, die Schwellen der heiligen Apostel in Rom zu besuchen vor hätten\*). Nichts hätte nun zwar mit größerem Rechte erwartet werden mögen, als daß dergleichen religiöse Wanderungen unter des großen Karls Regierung nachlassen und ihre Mißbräuche eingeschränkt werden würden; statt dessen aber nahmen sie nur noch mehr überhand, und erhielten an ihm einen Beförderer, der selbst überaus viel Geschmac an dieser Art von Andacht fand und sie durch sein Beispiel sowohl, als durch Verordnungen begünstigte. Er besuchte selbst viermal Rom als Pilger, und wenn gleich diese Reisen meist noch andere Absichten hatten, so sah er es doch gern, daß sie in den Augen des Volkes bloß für Wallfahrten gehalten würden. Auch hatte er sich gleich anderen Wallfahrern eine Pilgertasche machen lassen, die er auf diesen Reisen anzulegen nie

---

\*) *Marcusli formulæ veteres. Opera et studio Bignonii. Paris. 1665. Lib. II. form. 49.*

vergaß und nachher auch mit in's Grab bekam \*). Die Nachahmung, wozu sein Beispiel reizen mußte, wurde zugleich nicht wenig durch seine Verordnungen unterstützt. Eine derselben befahl, daß Niemand einem Pilger oder Reisenden überhaupt Obdach und Herberge versagen soll, und wer ihm etwas mehr geben wolle, dem werde es Gott vergelten \*\*). Ein dritter Umstand endlich, der sowohl die Aufnahme der Industrie überhaupt als insonderheit auch des gemeinen Handwerks hindern mußte, war der geringe Anbau von Deutschland, das überall voll Wälder noch, zu leer von Menschen und ohne Städte war.

Man lebte abgesondert und daher in geringem gesellschaftlichen Verkehr, hatte noch kein Geld und somit wenig Reiz zu wechselseitigem Gewinn. Wenn sich nun auch durch Karls unablässige Bemühungen der Sinn für Industrie etwas gehoben hatte, so schränkte sich diese Verbesserung fast lediglich nur auf die königlichen Meierhöfe ein, — und was den Stand der Handwerker und ihre Verhältnisse zum öffentlichen Verkehr betraf, so blieb Alles nach wie vor beim Alten. Diesem alten Herkommen zufolge bestand nämlich, so wie ehemals bei den Griechen und Römern es zum Theil der Fall war, der Stand der mechanischen Künstler und Gewerke, der Regel nach, lediglich aus Leibeigenen und Knechten, die jeder Herr, je nach Bedürfnis, auf seinen Gütern hielt und nachziehen ließ. Auch wurden, wie jetzt noch in Afrika und Südamerika, Eclavenmärkte gehalten, wo Handwerker mit zum Verkauf ausgestellt wurden. Wer kaufen wollte, fragte die Ausgestellten oder deren Besitzer, welches Handwerk ein jeder verstehe und assortirte sonach seinen Hausstand nach Bedürfnis. Ein Theil dieser Leute war unter dem Namen der Hausknechte oder Dienstleute lediglich für das Bedürfnis ihrer Leibeigenschaft beschäftigt. Sie erhielten von dieser, neben dem nöthigen Lebensunterhalt, auch alle Werkzeuge und Rohmaterialien, die sie zu ihren Verrichtungen gebrauchten. Indes gab es auch noch Andere, die nur unter der Bedingung auf den Meiereien umher-

---

\*) *Eginhard de vita et gestis Caroli Mag. cap. XXVII. Edit. Schmink (Trajecti ad Rhen. 1711). p. 123. 176. Auch: In Heineccii et Leukfeldi scriptor. rerum German. (Francofurt. 1707): Vita et gesta Carol. M. per Eginhartum secretarium etc. p. 139 seq.*

\*\*) *Capitul. vom Jahre 802. Cap. 27. Bei Baluzius T. I, p. 370.*

faßen, daß sie dem Grundherrn etwas Bestimmtes an Arbeit oder Zins leisteten, im Uebrigen aber als öffentliche Handwerker um Lohn oder zum Verkauf für Jedermann zu arbeiten die Freiheit hatten. Daß aber dennoch ihre Geschäfte nie von großem Umfange sein konnten, so lange sie, in Ermangelung städtischer Marktplätze und einer bunten Käuferschaar, mit ihrem Handel und Wandel bloß auf das Bedürfniß der wenigen regelmäßigen Abnehmer eingeschränkt waren, die im Umkreise des Meierhofes wohnten, ist erklärlich. Ueberdies mußte zu einer solch' öffentlichen Betreibung seines Geschäftes jeder Handwerker erst die Genehmigung seines Leiherrn haben, da letzterer durch die Ertheilung einer solchen Erlaubniß auch zugleich die Verpflichtung übernahm, für seinen Leibeigenen und die demselben zur Verarbeitung übergebenen Rohstoffe zu haften. Entwendete ein Schuhmacher, Schneider oder sonst leibeigener Handwerker irgend Etwas von den überkommenen Stoffen, so mußte der Herr dem Eigenthümer dieser Sachen an des Arbeiters Statt dieselben vergüten oder den diebischen Slaven an den Uebervortheilten abtreten. Daß übrigens auch Freigeborene sich mit der Betreibung der Handwerke für Andere zur Zeit des Sten Jahrhunderts beschäftigt hätten, ist nicht wahr. Unter allen alten Gesetzen, die noch über diesen Gegenstand sich vorfinden, läßt sich keine einzige Stelle entdecken, in der eines Handwerkers als eines freigeborenen Mannes gedacht würde; überall sind Künstler und Handwerker unter die Rubrik der Knechte gebracht. Wer sein Handwerk gut verstand, wurde allerdings besser gehalten und mehr geachtet als der Knecht, der auf ungefähr gleicher Stufe mit unserem heutigen Tagelöhner stand, aber dessen ungeachtet war er Leibeigener und abhängig von der Willkür seines Herrn, so gut wie jener.

Wurde er aber auch freigelassen und trieb als Freigelassener sein Handwerk fort, so blieb selbst alsdann zwischen ihm und einem wirklichen freien Manne noch immer ein bedeutender Unterschied, indem es ein freier Mann unter seiner Würde hielt sich mit Handwerksarbeiten abzugeben (ungefähr so wie heut zu Tage der Adel die Nase rümpft, wenn einer aus seinem Stande Kaufmann wird oder ein bürgerliches Gewerbe betreibt, indem namentlich das Junkerthum es für bequemer hält zu faulenzgen und zu befehlen, als zu arbeiten). Wenn sich nun auch wirklich hin und wieder, besonders unter

den Minderbegüterten freie Leute fanden, die eine mechanische Kunst verstanden und in derselben arbeiteten, so geschah dieses doch nur, um ihre und ihrer Familie Bedürfnisse zu befriedigen, nicht aber um ein stehendes Nahrungsgewerbe für Lohn daraus zu machen. So z. B. waren unter den Mönchen zu Fulda Viele, die sich nicht nur mit Büchermalen und Bildhauen abgaben, sondern auch die damals üblichen Sorten von Metallarbeiten versfertigten\*).

Aber nicht Alles wurde von Männern versfertigt. Die Sitten der früheren Jahrhunderte wichen vielmehr von den unserigen auch darin ab, daß ein großer Theil derjenigen Gegenstände, die heut zu Tage Erzeugnisse männlicher Handwerks-Betriebsamkeit sind, damals von weiblichen Händen gefertigt wurden, an deren Besorgung die Hausfrau des freien Mannes jedoch wesentlich Antheil zu nehmen hatte. Waffen, Holzgeräthe, Lederfabrikate, überhaupt alle Gegenstände von härterer Arbeit, wurden von Männerhänden gefertigt; dagegen hatten die Hausfrauen mit ihren Töchtern und Leibeigenen weiblichen Geschlechtes neben der Küche für die Kleidung und alle Bedürfnisse zu sorgen, die aus Webereien bestanden\*\*). Selbst von Schneidern wird in jenen Zeiten nur bei den Burgundern Erwähnung gethan, während höchst wahrscheinlich bei den übrigen Völkerschaften das Versfertigen gewöhnlicher, alltäglicher Kleidungsstücke von Frauenhänden besorgt wurde. Darauf

---

\*) *Broverii*, Chr. Fuldensium antiquitatum libr. IV. Antwerp. 1612. (libr I, Cap. 9.)

\*\*\*) Es gab einen besondern Ort, an welchem die Frauen webten und der Genitium oder Gynæceum, d. h. Spinnstube, Spinnhaus genannt wurde. Im alten Alemannenrecht, welches zur Zeit Chlotars II. (geb. 588 n. Chr.) errichtet ward, heißt es im 80. Kapitel: „1) Wenn einer eines andern Kleider-Magd (ancilla vestiaria) wider ihren Willen beschläft, der soll 5 Gulden büßen; — 2) und wenn er das Ober-Mägdlein im Spinnhause wider ihren Willen beschläft, soll er 6 Gulden büßen; 3) wenn er aber eine von den Uebrigen im Spinnhause beschläft, wider ihren Willen, soll er 3 Gulden büßen ic.“ Spinnhaus hatte damals also nicht jene verächtliche Bedeutung, die es heut zu Tage in vielen Gegenden Deutschlands, so viel als Zuchthaus, — Zwangsarbeitshaus ic. hat. Es war der Ort, wo sich selbst die königlichen und fürstlichen Frauenzimmer aufhielten. Das Ober-Mägdlein war jedenfalls die Aufseherin über die leibeigenen Spinnrinnen. (*du Fresne* Glossarium ad scriptor. medii ævi etc. der Artikel: Gynæceum.)

deutet nicht nur der Ausdruck „Kleider-Magd“, in der so eben hierunter angeführten Stelle aus dem alten Alemannenrecht, sondern in einer Verordnung Karls des Großen heißt es geradezu: „Unsere Frauen, welche bei unserer Beschäftigung unsere Dienerinnen sind, haben Wolle und Linnen und die Anfertigung der Jacken und Röcke zu besorgen“ \*). Daß demnach man damals eben so wenig von einem Schneiderhandwerk etwas wußte als von einem Weberhandwerk, dürfte ziemlich bestimmt anzunehmen sein; gewiß mindestens ist es, daß die Schneidernadel für männliche Kleidungsstücke sehr lange gemeinschaftlich von beiden Geschlechtern geschwungen wurde. Auch die Kunst zu weben ist sehr spät in Männerhände übergegangen und wir finden unter Kaiser Otto II., um 976, die Webereien, als weibliche Kunstprodukte, bestimmt von Männerarbeit unterschieden \*\*). Heut zu Tage ist es freilich anders als damals, wo das vornehmste Frauenzimmer es nicht unter ihrem Stande hielt, selbst die Spindel zu regieren oder am Webestuhle zu sitzen, oder Schneiderarbeiten zu verrichten. Die heutigen Frauen aus den sogenannten „höheren“ Ständen halten es meist für ihre Lebensaufgabe zu faulenz und zu klatschen, während von Kaiser Karl dem Großen erzählt wird, wie er bei Erziehung seiner Prinzessinnen eben so strenge darauf gesehen habe, daß sie tüchtig im Weben, Spinnen und Nähen würden, als er bei den Prinzen nach damaliger Sitte es für unumgänglich nöthig hielt, daß sie brave Reiter und Jäger würden und in allen Waffen geübt wären \*\*\*). Als eine fleißige Spinnerin war z. B. die Prinzessin Luitgard, Kaiser Otto I. einzige Tochter, bekannt, und aus dem 11ten Jahrhundert gehört hierher selbst eine Kaiserin, Heinrich II. Gemahlin, Kunigunde, die nach ihres Ehemanns Tode den Purpur ablegte und dagegen ein dunkelfarbiges Kleid trug, das sie mit eigenen Händen fertiggestellt hatte \*\*\*\*). Daß die Frauen abgesehen in einem eigenen Hause (genitium) arbeiteten, ist bereits oben in der Fußnote, Seite 15, angegeben; dergleichen

\*) Capitul. v. J. 813, II, Kap. 19 in *Baluzii Capitular. reg. Franc.* p. 510.

\*\*\*) *Gudenus*, Codex diplomatic. pag. 349.

\*\*\*\*) *Eginhart*, de vita et gestis Caroli M. Cap. XIX.

\*\*\*\*\*) *Schmidts*, M. J., Geschichte der Deutschen (Wien 1783) 2. Bd. Seite 384.

Frauenhäuser\*) gab es auch bei einigen Klöstern, und aus einer Verfügung Karls des Großen ersehen wir, daß deren namentlich, wie kleine Fabriken, auf den Meierhöfen angelegt waren und die leibeigenen Mädchen und Frauen das ihnen von den Aufsehern übergebene Material an Wolle und Flachß nicht allein zu spinnen und zu weben, sondern auch zu färben und überhaupt ihr Kunstprodukt bis zum völlig fertigen Stande zu verarbeiten haben mochten\*\*). Indessen scheint diese Einrichtung nicht über das 9te Jahrhundert hinaus gedauert zu haben, oder doch bald im Anfange des 10ten außer Gebrauch gekommen zu sein, indem später der Frauenhäuser als abgesonderter Manufakturwerkstätten ausdrücklich nicht ferner gedacht wird. Ueberhaupt beginnt nun eine für das Gewerbeleben höchst einflussreiche neue Epoche; die Umstände verketteten sich immer mehr und führten eine gänzliche Umgestaltung der bisherigen Zustände herbei; es entstanden nämlich Städte. Mit dem Aufkommen derselben wuchs nach und nach ein dritter Stand empor, den man bisdahin noch nicht gekannt hatte, der Stand des heutigen Bürgers nämlich, der an Rechten wie im Beruf sowohl vom Adel wie vom Landmann sich unterschied, der fortan der Hebel und Träger der Künste und Handwerke wurde, von dem alle höhere Geisteskultur ausging und der seitdem neben dem ackerbauenden Dorfbewohner das Hauptgewicht im staatlichen Leben bildet.

---

\*) Der hier gebrauchte Ausdruck „Frauenhaus“ ist nicht zu verwechseln mit der späteren mittelalterlichen Bedeutung desselben, namentlich in Süddeutschland, wo es so viel als „Wardel, Hurenhaus“ heißen soll.

\*\*) Baluzii capit. pag. 337.



## Städtewesen und Bürgerthum.

---

Eine eigenthümliche Erscheinung in der europäischen Geschichte bildet das fortwährende Drängen morgenländischer Völker nach dem Abendlande. Unter diesen Völkerwanderungen und Einfällen nehmen die der Hunnen und Ungarn den vornehmsten Platz in der mittelalterlichen Geschichte Deutschlands ein. Das 5te bis 10te Jahrhundert bildet eine fast ununterbrochene Kette solcher Eroberungsbestrebungen, und der deutsche Eingeborene mußte, in fortwährender Unsicherheit vor dem Herannahen solcher ungebetenener Gäste, stets das Schwert und die Streitart neben dem Geräthe seiner friedlichen Beschäftigung liegen haben. Aber die stete Wachsamkeit und Schlagfertigkeit allein that nicht genug; man suchte auch diejenigen Plätze und Flecken, wo mehrere Menschen gemeinschaftlich wohnten, gegen äußere Angriffe durch Befestigung und Mauern zu sichern und diese, nebst der Nothwendigkeit des gemeinsamen gegenseitigen Beistandes, bildeten die erste Grundlage zu den nachherigen größeren bewohnten Plätzen, die wir Städte nennen.

Man darf indeß nun nicht annehmen, daß vor diesem Zeitabschnitt, welcher in's 10te Jahrhundert fällt, stadtdähnliche Einrichtungen durchaus nicht bestanden hätten; vielmehr datirt sich der Ursprung der größten und bedeutendsten Städte, namentlich Süddeutschlands schon aus einer Zeit, von welcher wir kaum Nachrichten besitzen. Die Römer, als sie ihren Eroberungskrieg nach Germanien übertrugen, gründeten an denselben Punkten, die entweder für die Beherrschung des eroberten Landes oder für Handelsverbindungen günstige Lage hatten, Kolonien und viele der erwähnten deutschen Städte tragen ihre

Römer-Abstammung noch in ihrem jetzigen Namen. So ist „Cöln“ nichts als eine Verkürzung der ursprünglich römischen Bezeichnung Colonia Agrippina; Augsburg ist entstanden aus Augusta Vindelicorum und Coblenz aus Confluentes (d. h. der Zusammenfluß der Mosel und des Rheines). Gleichen Ursprunges sollen Straßburg, Basel, Mainz und andere Städte sein, ja man hat sogar von Trier behaupten wollen, daß es die älteste Stadt Deutschlands sei, indem dieselbe schon 2000 Jahre vor Christi Geburt von Trebeta, dem Sohne der Semiramis, erbaut worden sei und von ihm ihren Namen trage.

Das erste Ereigniß, welches jenen Kolonien der Römer, die inzwischen schon wieder fast ganz zerstört worden waren, einen besonderen Stützpunkt verlieh und zu ihrer Vergrößerung wesentlich beitrug, war die Verbreitung des Christenthumes. Die Apostel jener Zeit hinterließen allenthalben, wo sie bekehrt und christliche Gemeinden gegründet hatten, Männer, die ihr begonnenes Werk weiter fortsetzten, und solche wurden, als die Bischöfe von Rom die Alleinherrschaft über die christliche Kirche größtentheils an sich gerissen hatten, von Rom aus zu deutschen Bischöfen ernannt. Wir treffen daher im 5ten und 6ten Jahrhundert schon Bischofsitze in Deutschland, welche durch die bei denselben erbauten Kirchen und die, nach letzteren veranstalteten Wallfahrten zu nicht unwesentlicher Bedeutung emporgehoben wurden. Wallfahrten und die durch solche entstandenen zeitweisen großen Volksversammlungen bedingten es, daß eine ausreichende Anzahl von Unterkommniß- und Verpflegungshäusern errichtet, daß Lebensmittel in gehöriger Menge zur Stelle geschafft werden mußten und hier finden wir vielleicht den Ursprung der deutschen Jahrmärkte. Außerdem sammelten aber auch die Bischöfe jener Zeit bald einen kleinen Hofstaat und ein kleines stehendes Heer um sich, und das Gebäude, welches sie und die Ihrigen bewohnten, wurde die bischöfliche Pfalz genannt.

So sehr nun auch aus allen diesen kurzen Nachrichten erhellt, daß es stadthähnliche Einrichtungen schon vor dem 10ten Jahrhundert gegeben, so kann man dennoch das eigentliche Entstehen der Städte und namentlich das Aufnehmen von handwerklichen Arbeitskräften in dieselben, welche nicht nur als Leibeigene für einen Herrn wirkten, sondern dem gemeinsamen Nutzen ihre Dienste anboten, vom 11ten Jahrhundert an rech-

nen. — Kaiser Heinrich I., zubenannt der Finkler oder Vogelsteller, war es, der zuerst, um das Reich gegen die gewaltigen Einfälle der Ungarn einigermaßen zu sichern, die vorhandenen gemeinsamen Wohnplätze mit Mauern umgeben und an passenden Stellen neue Städte anlegen ließ, weshalb man ihn auch gemeiniglich Heinrich den Städteerbauer nennt. Die Städte jener Zeit aber, wenn wir deren äußere Erscheinung zunächst in's Auge fassen, waren dennoch viele Jahrhunderte lang nichts anderes als unregelmäßige Haufen hölzerner Hütten oder plumper, kunstloser Steinbauten, die meist mit Stroh oder Holz gedeckt, weder mit Rauchfängen in Schornsteinform noch mit anderer zu nur einiger Bequemlichkeit gehörenden Einrichtung versehen waren\*). Die kleineren unter diesen Holzhäusern, oder besser gesagt: Hütten, waren in der Regel so leicht gebaut, daß sie in mehreren Gegenden Deutschlands, unter anderen in Hessen, zur fahrenden Habe gerechnet wurden\*\*). Einen großen oder gar den größeren Theil dieser Hütten nahmen selbst in den Städten die Viehställe weg, die, so wie die Mistpflügen, gemeiniglich nach der Straße hin angelegt waren, oder den Ausgang dahin hatten, damit man das Vieh desto bequemer einlassen und austreiben konnte. Solche Sauställe, als Anhängsel der vorderen Theile der Häuser, dauerten in Berlin z. B. bis in die letzte Hälfte des 17ten Jahrhunderts fort und konnten nicht anders, als durch das Verbot des Haltens von Schweinen weggeschafft werden\*\*\*). Die menschlichen Bewohner aßen, arbeiteten und ruhten, entweder nach alter Germanensitte um den Herd des Hauses, oder sie waren in niedrige, enge und dumpfe Stuben zusammengepfercht, wodurch häufig ansteckende Krankheiten erzeugt und verbreitet wurden. Die Straßen in den Städten waren schmal, krumm und gleich den Plätzen ungepflastert. In diesen Straßen und auf diesen Plätzen wühlten die Schweine der Einwohner beständig umher und die Unreinlichkeiten häuften sich bis zu Hügeln empor, welche den freien Durchgang und die Durchfahrt häufig

---

\*) Ueber die Neuheit von Rauchfängen und Abtritten sehe man Beckmann, Beitr. z. Gesch. der Erfindungen II, S. 358. Noch im 16ten Jahrhundert waren die Abtritte vorne an den Häusern angelegt.

\*\*\*) Dreyers Miscellaneen, S. 78.

\*\*\*) Beckmann, Erfind. II, 361.

hemnten. Paris war in Mitteleuropa eine der ersten christlichen Städte, wo im Jahre 1182 mit dem Pflastern der Straßen ein Anfang gemacht wurde. Als in der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts der französische Prinz Philipp, ein Sohn Ludwig VI. (oder des Dicken) in den Straßen von Paris mit dem Pferde stürzte und den Hals brach, weil ein Schwein dem Pferde zwischen die Beine gekommen war und den Gaul wild gemacht hatte, so untersagte man das Umherlaufen der Schweine in der Hauptstadt, welches Verbot aber in den nächsten drei Jahrhunderten oft, aber immer vergeblich, wiederholt wurde\*). — Ungeachtet die großen Städte, selbst im nördlichen Deutschland, wegen der häufig wiederkehrenden Feuerbrünste, welche durch die Holzhäuser mit Strohdächern veranlaßt wurden, schon im 13ten Jahrhundert steinerne Gebäude aufzuführen befahlen, und ungeachtet die deutschen Städte im 15ten Jahrhundert alle übrigen europäischen Städte an Sauberkeit und freundlicher Erscheinung übertrafen\*\*), so fallen doch die frühesten öffentlichen Anstalten zur Reinigung der Straßen, Plätze und Kanäle in das Ende des 16ten oder meist erst in den Anfang oder gar das Ende des 17ten Jahrhunderts. Bis dahin waren die gepflasterten und ungepflasterten Straßen der Städte mehr stinkende Sümpfe, welche die Lüfte verpesteten und zu den in früheren Jahrhunderten so häufig grassirenden Seuchen nicht wenig beitrugen. Doch zurück zu den Anfängen des Städtewesens.

Wer bewohnte nun diese Städte? Ganz dieselben drei Klassen der damaligen Gesellschaft, welche wir schon im vorigen Abschnitt auf den Meiereien haben kennen lernen: Freie Leute, Freigelassene und hörige Leute oder Leibeigene. Der erste Stand, der hohe Adel, wohnte auf seinen eigenen Besitzthümern, seinen Burgen, und nur zu Zeiten weilte er in den Städten, an den Hoflagern der Fürsten (in soweit solche schon in den Städten waren) oder in den Pfälzen der Bischöfe. Den größten Theil der Bevölkerung der Städte bildeten die hörigen Leute, welche schlechtweg **Einwohner** genannt wurden, gegenüber den Freien, welche sich vorzugsweise **Bürger** nannten. Unter die Klasse der Einwohner

---

\*) Meiners, histor. Vergleiche der Sitten ic. II. Bd. S. 78. 79.

\*\*) Aeneas Sylvius op. p. 1055.

gehörten vor allen Dingen die **Handwerker**. Daher finden wir selbst noch in den späteren Jahrhunderten, als der Handwerker nach und nach befreit, sich aus dem schmachvollen Zustande der Knechtschaft herausgearbeitet hatte und dem früher Freien fast gleichberechtigt dastand, immer noch einen Unterschied gemacht zwischen Bürgern und Handwerkern\*). Von einem Municipal-Magistrat in unserem heutigen demokratischen Sinne, der aus der Mitte der Bürger oder Einwohner erwählt worden, war eben so wenig die Rede als von gewerblichen Monopolen, oder besonderer Gerechtsame, wodurch sich die Stadtbewohner vor denen des platten Landes ausgezeichnet hätten. Ein kaiserlicher und nach Befinden bischöflicher oder herzoglicher Vogt und Schult heiß waren Obrigkeit und Richter und obzwar die Städler schon eine Art von Municipalität dadurch genossen, daß die Richter eine Anzahl aus der Mitte der Bürgerschaft gewählte Schöppen als eigentliche Urtheilspreeher (Geschworene) zur Seite haben mußten, so entschwand doch aller Schein einer städtischen Gerechtsame wieder dadurch, daß die Bürger, anstatt innerhalb ihrer Mauern gerichtet zu werden (wo sie also unter dem Schutze ihrer Mitbürger gestanden hätten), oft außerhalb der Stadt vor ihren Vogt beschieden wurden.

Standen nun überhaupt die Bürger und Nichtbürger einer Stadt der Willkür ihrer Vögte bloßgegeben da, so waren es die Handwerker vom Standpunkte des Eigenthumes aus noch

---

\*) Daß man die Handwerker ursprünglich nicht unter die Bürger gerechnet, sondern Einwohner genannt, ist hinlänglich zu sehen in Königs-hofen Straßburger Chronik, 305 und 306, wo es heißt: „Welre auch ein rotherre was, er were burgere odeb antwergmann der gieng uf die phalze.“ Ferner der in Dohs Geschichte der Stadt und Landschaft Basel abgedruckte: „Kieser Gyd“ der acht Wähler, welche den Rath ernannten. Es heißt darin unter anderem wörtlich: „ein Rat von Rittern und von Bürgern un von den Antwerpen kyesen.“ Der Name Bürger war noch im 14ten Jahrhundert in der hohen Kanzleisprache der Name einer besonderen Klasse, die den Rang gleich nach den Rittern und vor den Zünften hatte. In der Büchersprache kommt sie unter der Benennung: Achtbürger, Geschlechter, Patricier, Senatoren-Familien u. s. w. vor. Dohs, Basel I, S. 371. — Ja fogar in den Kleiderordnungen der Reichsbeschlüsse von 1497, 1498 und 1500 haben die Bürger größeres Recht als die Handwerker. (Man sehe das Bändchen der Chronik des Schneidergewerkes.)

mehr. Sie waren keine Minute sicher, durch kaiserliche Kommissarien gleichsam geplündert zu werden, denn Eitte war's zu jener Zeit, daß die Botschafter und Gesandten der Könige und Kaiser nicht auf Kosten ihrer Vollmachtgeber, sondern auf Kosten des Reiches reisten. Kamen sie mit ihrem Gefolge in eine Stadt, so waren Bäcker, Metzger und Brauer verpflichtet, alle zum Lebensunterhalt dieser Herren nöthigen Viktualien umsonst und in genügender Quantität zu schaffen, so wie zu ihrem Weitertransport, gleich einer Frohne, Pferde, Wagen und Schiffe ebenfalls unentgeltlich beschafft werden mußten\*). In welchem Dienstverhältniß die Handwerker in den Städten standen, können wir am deutlichsten aus den alten Stadt-Artikeln der Stadt Straßburg ersehen\*\*). Im 48sten Kapitel daselbst heißt es: „Ewenn (wenn) der Bischof vert des keisers reite das jeklich smit (jeder Schmied) sol geben vier roshsen (Hufeisen) unt die nagel. Und vert der bischof zu hove so git jeklich zwe ysen mit den nagelen.“ Kap. 51 heißt es: „Die satler gent dem bischove, swen (wenn) er ze hove vert zwene som setle (Saumfattel), in einer herverte (Heersahrt) vier setle. Un bidarf er mer setle die sulnt sie machen uf des Bischofs hoste (Kosten)“ u. s. w. Die Beschwerde und Verpflichtung des Transportirens von Gesandten und herrschaftlichen Beamten (was, nebenbei gesagt, nichts Seltenes war) erstreckte sich jedoch auch mit auf freie Bürger, so daß z. B. in Cöln oder Speier u. s. w. Schiffe, wenn schon sie mit Kaufmannsgütern befrachtet waren und entweder auf dem Rhein soeben absegeln sollten, oder eben erst angekommen waren, trotz aller Einreden des Besitzers, unverzüglich ausgeladen und zum Gebrauch des hohen Reisenden, dem nun gerade dieses oder jenes Schiff vorzugsweise wohlgefiel, hergegeben werden mußten. Ein auffallendes Beispiel dieser Art aus dem Jahr 1074, das allerdings auch einen sehr reichen, mit den wichtigsten Familien verwandten und zugleich wegen seiner Verdienste um die Stadt geachteten Kaufmann betraf, gab in Köln die Veranlassung zu einem verwüstenden Aufstande. Eine besondere Bürde, welcher noch die hörigen Einwohner der Städte insbesondere unterworfen waren und die unter dem Namen des **Budtheiles**, **Gewandtheiles** oder

\*) Lehmann, Speierische Chronik, IV. Buch, 22. Kap., S. 365.

\*\*) Königshofen, Straßburger Chronik (Ausg. v. 1698), S. 712.

**Hauptrechtes** mit charakteristischen Zügen den Stand ihrer Hörigkeit bezeichnete, bestand darin, daß Niemand einer Kirche, seinen Kindern, seinem Weibe oder sonst Jemand etwas von seinem Hab und Gut vermachen konnte, sondern, wenn das Haupt der Familie mit Tod abging, hatte der Vogt oder der Leihherr das Recht, das beste Stück des Nachlasses, sei es nun an Hausrath, Vieh oder Kleidung, für sich aus der Erbmasse zu entnehmen. Der wirkliche Bürger war an sich frei von diesem drückenden Verhältniß der Einwohner; er war als freier Mann Herr seines Eigenthumes im Sterbefall und befugt über sein Vermögen, überhaupt seinen Nachlaß, in unbeschränkter Willkür zu verfügen, dasselbe ungeschmälert zu verwenden und zu vermachen, wie und an wen er wollte, und weder der kaiserliche Vogt noch sonst eine Person hatte das Recht ihn daran zu hindern. So oft es sich jedoch ergab, daß Mitglieder freier Bürgerfamilien durch Verheirathung mit Genossen der unfreien Einwohner sich vermischten, so fiel mittelbarerweise doch auch ihnen der Druck jener Beschweriß zur Last, indem dergleichen Heirathen die rechtliche Folge hatten, daß zwar derjenige, welcher eines Handwerkers oder anderen gemeinen Einwohners Tochter oder Wittwe zur Frau nahm, nicht nur für seine Person immer frei blieb, sondern auch seine erheirathete Frau der Leibeigenschaft oder Hörigkeit in sofern entriß, daß, wenn die Frau vor dem Manne starb, der Wittwer die ganze Nachlassenschaft ungeschmälert an sich ziehen durfte, ohne daß der frühere Erbherr irgendwie berechtigt gewesen wäre, auch nur im Entferntesten Ansprüche zu machen, dagegen aber geschehen lassen mußte, daß, wenn er früher starb, sein freies Vermögen, ehe es der Frau zufiel, von dem ehemaligen Leihherrn seiner Frau mit dem Budtheil beansprucht wurde, und seine Kinder aus dieser Ehe des freien Standes für verlustig gingen und abhängige Einwohner des Erbherrn wurden\*). Daß dergleichen Ehen, bei denen für den möglichen Fall des Frühersterbens der Frau dem Vogt oder Erbherrn das Budtheil verloren ging, letzteren ein Dorn im Auge war, ist begreiflich, und da eine Scheidung der Ehe das einzige Mittel war, um vielleicht noch Ansprüche stellen zu können, so blieben

\*) Lehmann, Speierische Chronik II. Buch. XX. Kap. und IV. Buch. XXII. Kap. Erläuterung.

die verwerflichsten Mittel häufig nicht unbenutzt, um eine Trennung solcher Ehen zu bewerkstelligen. Wie diese Hinterlist von den Bögten mag schändlicher Weise betrieben worden sein, können wir aus einem Privilegium ermessen, welches Kaiser Friedrich I. der Stadt Worms im Jahr 1180 gegen diesen Mißbrauch gab\*). Aber die Entwicklung und das Fortschreiten zur Freiheit des Individuums, welches die Aufgabe unseres Erdkörpers ist, stößt, wenn die Zeit gekommen, das Veraltete, Schlechte, Unhaltbare aus und so auch beim Bildungsgange der Handwerker. Dem kleinen beschränkten Wirkungskreise enthoben, in dem bisher der hörige Gewerksmann zu schaffen angewiesen war, in ausgedehntere Beziehungen zu fremden Völkern gebracht, hob sich der Geist der Städte immer mehr und Kunstfleiß und Gewerbe begannen ein Stützpunkt des bürgerlichen Lebens zu werden. Denn ungeachtet all der vielen und gewiß sehr drückenden Beschwerden, denen der bloße Einwohner der Städte ausgesetzt war, befand er sich dennoch ungleich besser, war seine Lage eine in jeder Beziehung gesichertere als die des Bewohners vom Plattlande. Nicht nur denselben Plackereien und Frohdiensten, denselben Willkürlichkeiten und rechtlosen Eingriffen bloßgegeben, wie jeder hörige Mann, mußte er auch die schrecklichen Folgen ewiger kleiner Kriege und Fehden in ungleich größerem Maße ertragen und Plünderung war die schreckliche Losung jener Zeit, die bei dem Nichtstädter leider nur zu oft ertönte. Was also immer der Leibeigenschaft auf dem Lande und unter den Bauern entgehen konnte oder wer Freigelassener war, drängte sich in die vorhandenen Städte und suchte durch erfinderischen Fleiß bei Schutz und Sicherheit sein Leben behaglicher zu machen. Eine direkte Folge solchen Strebens und im Gefolge des Gewerbefleißes und des Handels, besonders nachdem die Wolllenwebereien angefangen hatten in Männerhände überzugehen und sich in die Städte zu ziehen, waren Reichthum, Ansehen und Macht. Könnte man mit Bestimmtheit den Moment bezeichnen, in welchem das Wesen der Weberei organisiert und demselben größere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, so würden wir den Schlüssel zu dem plötzlichen Emporblühen vieler Städte haben\*\*). Aber eben dieses üppige

\*) Schannat codex probat. p. 84.

\*\*\*) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters I, 253.

Wachsthum wirkte auch hier auf gewöhnliche Weise und hob den gewerbtreibenden Städter je länger desto mehr zu neuen Verhältnissen, zu sicherem Selbstvertrauen, zu schützenden Gerechtigkeiten empor. Den Reigen eröffneten namentlich jene, durch ihre günstige Lage vorzugsweise auf den Handel und Verkehr angewiesenen alten Städte am Rhein, die bereits am Ende des 11ten Jahrhunderts durch den Anwachs ihrer Volksmenge, durch ihr umsichtiges, rastloses Streben und den daraus entstandenen Flor ihrer Gewerbe zu einem Grade des Reichthums und der inneren Kraft und Macht gediehen waren, der sie mit einemmal bestimmte, vielleicht ungeheissen ihr Gewicht in die Waagschale zu werfen und zum Erstaunen des ganzen Reiches, namentlich des räuberischen Adels, als Vertheidiger des unglücklichen in Acht und Bann erklärten Kaiser Heinrich IV. bei seinen unseligen und verwickelten Reichshändeln aufzutreten. Der Bürger, der schlichte Handwerker, der bis dahin unbeachtet sein unbedeutendes, niederes Leben vollbracht, plötzlich, in energischer Kraft, dem hergebrachten Ansehen, der Geburtswürde gegenüber sich geltend machend, hob sich von Minute zu Minute. Die bezeigte Ergebenheit und das Gewicht ihres Beistandes wirkte, wie vorauszusehen, auf die Erkenntlichkeit des Kaisers; es erfolgten Gnadenbriefe, mittelst derer diese Städte nicht minder einer immer größeren Macht, wie einer ganz neuen Freiheit entgegenreisten. Einer der ersten und allerwesentlichsten Punkte in dieser Hinsicht war, was zu Anfang des 12ten Jahrhunderts Kaiser Heinrich V. that. Er ertheilte nämlich im Jahre 1111 der Stadt Speier einen doppelten Gnadenbrief: den einen zum Besten der hörigen Einwohner, den anderen in Betreff der gemeinen Stadt- und Bürgerrechte überhaupt\*). Ursprünglich sind sie in lateinischer Sprache abgefaßt, lauten aber in deutscher Uebersetzung ungefähr folgendermaßen: Der erstere also:

„Allen, unseres Herrn Christi und uns, Getreuen, sowohl  
 „Gegenwärtigen als Zukünftigen, fügen wir hiemit zu wissen,  
 „wie wir um der Seligkeit unseres lieben Vaters, des Kaisers  
 „Heinrich, gesegneten Gedächtnisses willen, auf Anrathen und  
 „Bitten unserer Fürsten, der Erzbischöfe Friedrich von Köln  
 „und Bruno von Trier, so wie der Bischöfe Bruno von Speier,

\*) Lehmann, Speier. Chronik (v. 1662). IV. Buch. 22. Kap. S. 350.

„Kuno von Straßburg, Ulrich von Konstanz, Otto von Bam-  
„berg, Burchard von Münster, Hermann von Augsburg und  
„der Grafen von Calw, Zollern, Dillingen, Sulzbach, Gel-  
„dern u. s. w. am Tage der Leichenbestattung (des verstorbenen  
„Kaisers) beschlossen haben: daß alle diejenigen, welche ge-  
„genwärtig in der Stadt Speier wohnen oder künftig Ein-  
„wohner derselben werden wollen (vel deinceps habitare  
„voluerint), mögen sie kommen woher sie wollen, noch sonst  
„Standes sein welches sie wollen (hörige Leute eines geistlichen  
„oder weltlichen Herrn), von dem unnützen und unrechtlichen  
„Gesetz, von eines jeden Eigenthum das Theil zu nehmen,  
„welches man Budtheil nennt und durch welches die ganze  
„Stadt in Armuth verfallen ist, hiermit entbunden werden und  
„wir dies Gesetz für sie und ihre Nachkommen aufheben. Ebenso  
„untersagen wir hiermit, daß Niemand, sei er hohen oder nie-  
„deren Standes, weder Vogt noch Erbherr, sich unterfange  
„von dem Hausrathe eines Sterbenden irgend etwas an sich  
„zu nehmen, vielmehr daß alle Einwohner freie Gewalt haben  
„sollen über ihr Eigenthum und dasselbe vermachen können  
„ihren Leibeserben, oder der Kirche um ihrer Seligkeit willen,  
„oder wem sie sonst wollen; und zwar verfügen und bestätigen  
„wir dieß in Gegenwart des Bischofes Bruno von Speyer,  
„der an unserer Seite am Schreibetische gestanden. Jedoch  
„unter der Bedingung, daß alle Einwohner bei den jährlichen  
„Gedächtnistagen unseres seligen Vaters, so wie den zu dessen  
„Heil gelesenen Messen und Vigilien, mit Lichtern in den Hän-  
„den erscheinen und von jedem Hause an solchem Tage ein  
„Brod zum Almosen für die Armen gegeben werde. Damit  
„aber diese unsere Zugeständnisse und Verfügung fest und un-  
„verbrüchlich für alle Zeiten verbleiben zu ewigem Gedächtniß und  
„weder ein Kaiser noch König, noch Bischof und Graf, oder  
„welche Macht es sonst sei, sich unterstehe, dieselbe aufheben  
„zu wollen, so verordnen wir ferner, daß dieses Privilegium  
„auf einer gegossenen Metallplatte, mit vergoldeten Buchstaben  
„und unserem Brustbild über der Thür der Kirche angebracht  
„werde, damit es Jedermann kund werde und Zeugniß gebe  
„von unserer gegen die Bürger getragenen Liebe und Fürsorge.  
„Gegeben zu Speyer, am 19. September 1111 ic.

„Heinrich V.“

Der andere aber, welcher ebenfalls in Metall gegossen und zu Jedermanns offener Einsicht über dem Thore des Münsters in Speier befestiget wurde, woselbst er Jahrhunderte lang sich befunden, so daß Lehmann denselben noch für seine Chronik\*) abschreiben konnte, lautet:

„Zum Dank der uns erwiesenen göttlichen Gnade und  
 „Hilfe haben wir uns entschlossen, zum Gedächtniß unserer  
 „Väter und in Anerkennung der standhaften Treue der Bürger  
 „dieser Stadt, so sie uns stets erwiesen, dieselbe (nämlich die  
 „Stadt) vor allen anderen zu erhöhen, und verfügen somit,  
 „Kraft unserer kaiserlichen Würde, auf Beirath unserer Fürsten:  
 „daß sie frei sein soll von allen Zöllen, welche die Bürger  
 „derselben bisher zu geben gehalten waren, namentlich enthe-  
 „ben wir sie des „„Bannpfennigs““\*\*) und jenes, den man  
 „den „„Schapfennig““ (Geschoß) zu nennen pflegte, so wie  
 „auch des Pfeffers\*\*\*), der von ihren Schiffen entnommen

\*) IV. Buch. 22. Kap. S. 351.

\*\*) Bannpfennig war ein Strafgeld, in das die verfehlen, so wider das Gesetz sich vergangen hatten, wie man denn überhaupt eine jede Strafe mit Geld abmachen konnte, sogar den Todschlag. — Schapfennig, Schoßpfennig, war eine Vermögenssteuer, die die Unterthanen den Kaisern und Fürsten von ihren liegenden Gütern, zum Theil auch von ihrem Erwerb, zahlen mußten für den Schutz, den sie genossen.

\*\*\*) Pfeffer wurde statt baaren Geldes als Zoll gegeben, wie uns ein Erkenntniß des Rathes der Stadt Zürich vom Jahre 1345 nachweist: Dis ist die Rechtunge so unser Kouflüte ze Basel an dem Zolle hant, swas Schiffen von unser Stadt den Rin (Rhein) ab gant, die suln ze Basel einem Zolner 1 Pi. Pfeffers ze Zolle geben. (Laufer's hist. und krit. Beiträge z. Histor. der Eidgenossen. II. Thl. S. 99.) — Pfeffer wurde dem Gold und Silber gleich geachtet. (Cod. epist. S. Bonifacii Archiepisc. Mog. V. 146. 148.) und galt als Stellvertreter der meisten übrigen Gewürze. Daß meist ein Pfund Pfeffer als einzige Zollgebühr gegeben worden, auch im übrigen Deutschland, Italien und dem südlichen Frankreich, siehe Hülmann I, 23, 30, wo es heißt: „Am allermeisten gesucht war der Pfeffer, dermaßen, daß selbst in mittleren Handelsstädten die Gewürzhändler immer einen großen Vorrath davon auf dem Lager hatten und der Name desselben häufig als Stellvertreter bei den meisten übrigen Gewürzen galt, weshalb Indien selbst von den Morgenländern vorzugsweise das Pfefferland genannt wurde. Eben des starken Verbrauches wegen machte der Pfeffer eine von den im Mittelalter gewöhnlichen landes- oder grundherrlichen, oder auf verschiedene Weise vertragmäßigen Leistungen aus. Daß ein nach dem Gewichte bestimmter Theil davon an den Zollstätten, entweder

„wurde. Wir wollen ferner, daß keiner unserer Bürger genö-  
„thigt werden könne, außerhalb der Stadt sich einem Vogt oder  
„Gericht zu stellen \*), noch von irgend einer außerhalb der Stadt  
„bestehenden Schatzung in Bezug auf sein Vermögen unter-  
„worfen werden könne. Ferner wollen wir, daß fürderhin  
„kein Amtmann, oder sonst eines Herrn Botschafter, in seines  
„Herrn Namen oder Dienst von einem Brodbäcker, Metz-  
„ger oder sonst Jemand, weß Handwerkes er sei, sich unter-  
„stehe etwas abzufordern, oder gegen den Willen der Besitzer  
„zu nehmen. Auch soll kein Amtmann (Präsekt) Wein, welchen  
„man gewöhnlich „„Bannwein““\*\*) nennt, verkaufen, noch  
„irgend eines Bürgers Schiff, wider dessen Willen, zur Aus-  
„führung ihm aufgetragener Dienste seines Herrn wegnehmen  
„und gebrauchen. Wir gebieten ferner, daß von keinem Bür-  
„ger, der sein Eigenthum auf seinen eigenen oder begleiteten  
„Schiffen führt, irgend etwas abgefordert oder abgenommen  
„werde. Auch soll keine Macht die Münzen verringern oder  
„leichtern, außer daß die Bürgerschaft ihre Genehmigung dazu  
„gegeben habe. Es soll von ihnen Niemand im ganzen Bis-  
„thum, noch sonst in Orten, die zum Reiche gehören, Zölle  
„und zwar solche einfordern, die ausschließlich zum Nutzen des  
„Kaisers gehören. Wer Haus und Hof über Jahr und Tag  
„beseßen hat ohne Einrede, der soll Niemand darüber Red  
„und Antwort zu stehen schuldig sein (Verjährungsgesetz). Eine  
„Klagsache, die in der Stadt ist anhängig gemacht worden,  
„soll weder der Bischof noch sonst eine Macht außerhalb der  
„Mauern zu ziehen berechtigt sein.“

Ein ziemlich gleiches Zugeständniß wurde unter anderen  
der Stadt Worms am 3. Januar 1180, unter Kaiser Friedrich  
Barbarossa, gemacht.

---

anßer dem Zollgelde, oder als einzige Zollgebühr, entrichtet werden  
mußte, davon finden sich viele Beispiele u. s. w.“

\*) Straßburg erst 1129. (Siehe die Urkunde Lothar III.)

\*\*) Vor Zeiten mußten in der Kreuzwoche und zur Kirchweihe alle Dorf-  
schaften zum Gebet und Gottesdienst in die Stadt kommen, und bei  
dieser Gelegenheit fand denn allemal, eben der großen Menschenmasse  
und deren Befriedigung halber, ein offener Markt statt. Die kaiser-  
lichen Beamten hatten aber dabei das Privilegium Wein zu schen-  
ken und nur die wirklichen Bürger hatten das Recht in ihrem  
[Hause ebenfalls Wein zu zapfen.

Durch diese höchst wichtigen Privilegien, die in der That einer solchen Aufbewahrung werth waren, wie sie der Kaiser befohlen, war in dem Entwicklungsgange der Handwerke ein bedeutender Schritt vorwärts gethan. Es war gleichsam die Bresche, durch welche der Arbeiter-Fleiß zur Selbstständigkeit, zur Freiheit, zum Lohne hindurchdrang; das Siegel der Knechtschaft war gelöst, die Scheidewand gefallen, welche der Zufall der Geburt zwischen Bürger und Bürger ausgeführt. Es war allerdings nur ein Beispiel, ein einzeln dastehender Fall, indem es ausschließlich nur die Einwohner der Stadt Speier frei machte; aber eben als Beispiel wirkte es und regte in anderen Städten den Wunsch, das Streben nach gleicher Befreiung an. Zu jener Zeit aber ging es in Allem sehr langsam und so dürfen wir uns nicht wundern, wenn die nur ein paar Duzend Wegstunden von Speier entfernte bischöfliche Stadt Straßburg erst 18 Jahre später zu der Berechtigung gelangte, daß kein Bürger derselben außerhalb seiner Mauern vor Gericht gefordert werden durfte, wie nachfolgende Urkunde erweist:

„Lotharius III., von Gottes Gnaden römischer König.  
„Kund und zu wissen — welchergestalt Wir Unfern Getreuen,  
„den Bürgern zu Straßburg — gesetzt, übergeben und aus Un-  
„serer Königlichem Macht und Einwilligung Unserer Fürsten,  
„bestätigt haben das Recht und die Verfassung, daß ihrer (der  
„Bürger) keiner, unter welcher Bedingung es sei, ein Ge-  
„richt, das man insgemein ein Thinch nennt, so außerhalb  
„ihrer Stadt befindlich, folgen, oder dahin zu gehen von  
„irgend Jemand gezwungen noch über irgend welches Vorgeben  
„dasselbst Jemanden zu antworten gehalten sein solle. Wenn  
„irgend Jemand gegen einen Anderen (ein Bürger gegen den  
„anderen) der Seinigen etwas hätte (zu klagen), so soll er  
„denselben innerhalb der Stadt vor ihren (den städti-  
„schen) Richtern belangen und der soll ihm dasselbst ant-  
„worten und Genugthuung verschaffen. Siegel x. x. Ge-  
„geben 13. Febr. (20. Januar) im Jahre der Menschwerdung  
„unseres Herrn 1129 u. s. w. zu Straßburg“ \*).

\*) Wir haben es unterlassen die Urkunde in lateinischer Sprache, wie sie ursprünglich verfaßt ist, hier abzudrucken, und haben an die Stelle derselben vielmehr eine dem Handwerker allgemein verständliche deutsche Uebersetzung gegeben. Beide, Original und Uebersetzung, sind zu finden in Königshovens Straßburger Chronik, S. 731 u. 732.

Noch andere Städte erhielten erst im 13ten, ja 14ten Jahrhundert die Rechtswohlthat, sich keinem Gericht außerhalb ihrer Mauern stellen zu brauchen; so z. B. Heilbronn erst unter König Ludwig (IV.) dem Baiern, im Jahr 1334. Wer dennoch einen Heilbronner Bürger vor ein auswärtiges, namentlich geistliches Gericht citirte, hatte eine Strafe von 10 Mark Silber zu geben. (Jäger, Heilbr. I, 108.) In Braunschweig dauerte dieses Band der Hörigkeit bis auf die Zeiten Otto des Strengen fort, der erst im Jahre 1314 die dasigen Einwohner vom Gerichtszwang befreite\*). Dagegen waren einzelne politische Bischöfe so klug, gar nicht auf den Kaiser zu warten oder sich dieses Zugeständniß auf dem Wege der Revolution erst abtrotzen zu lassen; freiwillig, aus eigener Machtvollkommenheit und eigenem Antriebe, machten sie die Einwohner ihrer Hauptstädte von diesem so drückenden als schimpflichen Zwange, so wie vom Budtheil und anderen Abgaben frei, und knüpften dadurch ein neues Band zwischen sich und dem Volke, das fast allenthalben seine goldenen Früchte trug. Wo aber nun diese Befreiung vom Kaiser oder den geistlichen und weltlichen Fürsten nicht geschah, da wußten die Städter sich selbst in den Besitz solcher Güter zu setzen und eine Menge kleiner Revolutionen bezeichnen überall die Uebergangspunkte zum ersten Stadium der Bürgerfreiheit. Es war der Moment da, in welchem der Handwerker zum Bewußtsein gekommen war, daß er mit all den Vornehmen und unter glücklicheren Verhältnissen Geborenen ein gleichberechtigtes Wesen sei, daß er dieselben Ansprüche auf Sicherung seines Eigenthumes, Unantastbarkeit seiner natürlichen Rechte und Schutz seiner persönlichen Freiheit zu fordern befugt sei, als Jener, der sie bis dahin ausschließlich besessen, und daß eine Gemeinde, ein Staat nur dann wahrhaft glücklich und segensbringend für jeden Einzelnen bestehen könne, wenn die Lasten desselben nach den Kräften gleichmäßig vertheilt wären. Die Handwerker waren zur Erkenntniß gekommen, das Selbstbewußtsein war in Fleisch und Blut übergegangen und darum vermochte Niemand diesen mächtigen Aufschwung zu hemmen, geschweige denn gar zu unterdrücken. Die Revolutionen sind die Pulsschläge im Herzen

---

\*) *Meibomii, Scriptor. rer. German. Tom. III. p. 205 (erectio ducatus Brunsvicensis).*

des Völkerlebens. Ueberall, wo und wann sie ausbrechen, ist Krankheitsstoff vorhanden, der aus dem Staats-, aus dem Gemeindeförper herausgeworfen werden muß, und wissen auch gewandte Aerzte für kurze Zeit durch einhüllende Mittel das Uebel scheinbar zu beschwichtigen, die Natur verlangt dennoch endlich ihr Recht.

Die Einwohner aber in jenen Städten, wo sie sich ihre Freiheit erst erringen mußten, hatten nicht bloß in den renitenten Fürsten und Oberherren, nicht bloß in den Bögten und kaiserlichen Schirmbeamten, die dabei allerdings verloren, ihre Feinde; — ein Hauptfeind, der sich ihnen entgegenstellte, waren die früheren Freien, die ehemals wirklichen Bürger, welche ihre bis dahin einflussreiche Stellung gefährdet sahen, und so kam es, daß in den Städten, welche sich zur Freiheit durchgerungen, nun nicht ein gemeinsames, großes, einmüthiges Bürgerthum entstand, sondern daß zwei Klassen von Bürgern: **die alten und neuen Bürger**, neben oder gegen einander zu wirken, zu streben begannen.

Die alten ursprünglichen Freibürger nämlich hatten bald nach dem Emporkommen der Städte und nach dem Beispiel Oberitaliens bereits im 11ten Jahrhundert das Muster der alt-römischen Gemeinde-Versaffung hervorgesucht und ein **Municipalregiment** bei sich eingeführt. Die Ohnmacht, in welcher durch die ewigen Kämpfe und Parteilungen die Fürsten und Herren sich befanden, die Erschöpfungen, welche durch die Kreuzzüge zeitweise herbeigeführt worden waren, hatten die alten Bürger benutzt und sich schon vor der oberherrlichen Beschränkung der Amtsgewalt der Bögte in das städtische Regiment eingeschlichen oder eingedrängt, so daß zur Mitte des 12ten Jahrhunderts, in fast allen größeren Städten Deutschlands, Bürgermeister und Räthe aus dem Kreise der ursprünglichen freien Bürger gewählt wurden. Die kaiserlichen Bögte sanken an manchen Orten zu dem Schatten dessen, was sie gewesen, herab, oder die Gewalt wurde eine getheilte, wie wir weiter unten sehen werden. Dadurch, daß sich die Berechtigung der Rathsfähigkeit und Wahl in den Familien der alten Freibürger forterbte, dadurch, daß sie darauf sahen, ihre Familien ziemlich rein von einer Vermischung mit dem niedrigeren Handwerkerstande zu halten, erhielten dieselben das Gepräge eines in ihrem Abgeschlossensein basirenden Stolzes und

Hochmuthes, so daß sie sich, zum Unterschied vom Handwerker und mit Beziehung auf die Reinheit der Abkunft in ihrer Familie „**Geschlechter**“ nannten. Daß eine städtische Obrigkeit, fortwährend aus diesen Geschlechtern gewählt, das Interesse ihrer Familien bei Verwaltung und Rechtspruch zunächst im Auge hatte und dieselben, gegenüber den Forderungen des Handwerkerstandes, bevorzugte, war damals ebenso der Fall, als wir es heute noch an manchem Orte sehen. Kein Wunder also, wenn solches Parteeigiment zu Unzufriedenheit, ja zu Reibungen führte, und der Bedrückte ernstlich strebte, die Völlgewalt, den Einfluß solcher Geschlechter zu brechen. Zu welch blutigen Kämpfen, zu welchen Scenen des zum Fanatismus getriebenen Befreiungstrebens, zu welch nachhaltigem Haß in einzelnen größeren Städten diese Befehlungen führten, aber auch welche Folgen und welchen Einfluß auf den Gang und Stand der Gewerbethätigkeit sie äußerten, werden wir im nächsten Abschnitt ausführlicher sehen, wenn wir zur geschichtlichen Darlegung einer der wichtigsten und einflussreichsten Erscheinungen des Mittelalters, nämlich zu den Zünften, Innungen, Gilden, Gassen oder Aemtern, schreiten. In der Folge dieses Abschnittes werden wir sodann auch mit der nöthigen Ausführlichkeit über die Standesverhältnisse und gegenseitigen Beziehungen der einzelnen Klassen der damaligen Gesellschaft handeln. Wir werden aus einigen Mustern damaliger städtischer Verfassungen den innigen Zusammenhang des Bildungsganges der Gewerke mit dem Gange der politischen Ereignisse in Deutschland erkennen, wie das Eine im Anderen wurzelte, oder aus ihm entsprang, und größere Achtung haben vor dem selbstständigen und selbstbewußten Ringen des Bürgers im Mittelalter, als dies sonst gemeinhin der Fall zu sein pflegt. Bevor wir jedoch übergehen zu jenen Vereinigungen, die mächtig in vielen Städten das demokratische Prinzip aufrecht erhielten, müssen wir zuvor noch einiger lokalen Einrichtungen und Gebräuche gedenken, die die eigentlichen Vorläufer und Veranlassungen der Zünfte waren, um dadurch jener vielfach verbreiteten, häufig zu den unrichtigsten Schlüssen führenden Meinung gleich von vornherein entgegen zu treten, als ob die Innungen und Zünfte das Resultat revolutionärer Bestrebungen, hochfahrender, herrschsüchtiger Plane einzelner begabter Handwerker gewesen wären.

Wir haben Seite 19 des muthmaßlichen Entstehens der größeren Märkte gedacht, wie dieselben vielleicht ihren Ursprung in den großen Versammlungen an Wallfahrtsorten und den damit verbundenen Nothwendigkeiten gehabt hätten. Aus den späteren Jahrhunderten, namentlich dem 9ten und 10ten, wissen wir bestimmt, daß die Kirchen und bischöflichen Pfalzen fortwährend von Verkäufern umlagert waren, die nicht nur auf das kirchliche Wesen zunächst Beziehung habende Gegenstände, wie Reliquien, Heiligenbilder u. dgl. feilboten, sondern namentlich mit Gegenständen der Leibesnahrung und Bekleidung handelten. Daher mag es auch rühren, wenn wir die äußeren Räume zwischen den Strebepfeilern der Kirchen noch in der Gegenwart mit Buden ausgebaut sehen, wie dieß z. B. in Frankfurt a. M., Augsburg u. a. D. der Fall ist. Das Bedürfnis nach geregelten Märkten führte daher bald auf verschiedene örtliche Einrichtungen und bauliche Anstalten zum Behufe des Feilbietens der Waaren, sowohl bei den größeren Jahrmärkten und Messen als bei dem kleineren täglichen Verkehr, der unter den Stadtbewohnern selbst und mit den Landleuten der Umgegend, bei der stets wachsenden Anzahl der Einwohnerschaften und dem Aufblühen und Fortschreiten der Gewerke, auch zunahm. Die bisherigen Kaufplätze an und sogar in den Kirchen vermochten nicht mehr die Waarenvorräthe und die Anzahl der Verkäufer zu fassen und eine Theilung des Ortes, wo der Markt gehalten wurde, hielt man damals für eben so unräthlich, als unmöglich. Man mußte daher bedacht sein, Räumlichkeiten, Plätze, öffentliche Gebäude zu schaffen, die sowohl den Verkäufern als Käufern Bequemlichkeit, Sicherheit und Schutz gegen die Witterung gewährten. So entstanden die **Kauf- oder Gildhallen, Kauf- oder Legehäuser**, anfänglich überall auf herrschaftlichem Grund und Boden\*). War die Unternehmung auf Kosten der Bürgerschaft gemacht, wie in späterer Zeit meistentheils, so zahlte diese an den Eigenthümer einen Grundzins, der von den Verkäufern durch Miethgelder aufgebracht wurde und den die Bürgerschaft in der Zukunft abgelöst hat. Anfänglich sorgte die Grundherrschaft selbst für solche örtliche Beförderungsanstalten des Handels. Eine der frühe-

\*) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. 1. Band. Seite 295 und folgende.

sten Erwähnungen solch eines Markthausess findet sich schon um 950 bei der Abtei Corvey\*), und es ist diese Notiz das einzige Beweismittel für unsere vorher aufgestellte Ansicht über das Entstehen der Kaufhäuser. Eine fernere genaue Angabe mit Jahreszahl von der Erbauung irgend eines großen Markt- oder Waarenhauses findet sich nun erst wieder in der Mitte des 13ten Jahrhunderts, bei Gelegenheit des um 1268 angelegten Kaufhauses der Deutschen in Venedig, sodann in Straßburg\*\*) um 1358, wo das „koffhus an dem saltghove“ gebaut worden. Dennoch aber läßt sich der Beweis führen, daß es bereits im 12ten Jahrhundert solche gemeinsame Kaufhäuser gegeben hat, und zwar aus den Stiftungsurkunden verschiedener Zünfte, in welchen der bereits bestehenden: „Brodhänke, Fleischhänke, Lauben“ u. s. w. gedacht wird. Am nächsten lag das Bedürfniß, wie wir bereits gesehen, für die Kleinhändler, die Geldwechsler, die Bereiter von Lebensmitteln und jene Handwerker, welche ihre Waare auf's Lager arbeiten, daß ihnen, Behufs des Verkaufes ihrer Waare, ein passendes Lokal zu Gebot stand. Das Wesen des kleinen Gewerbes, namentlich der Lebensmittel, bringt es im Interesse der kaufenden Bevölkerung mit sich, gleichartige Waare an einem und demselben Orte feil zu bieten; die Kleinhändler müssen miteinander wetteifern in Betreff der Güte der Waare und des gestellten Preises, weil die Vergleichung der Waare des einen Ladens, der einen Bank mit der der anderen zu nahe liegt und der Käufer sehr leicht den Unterschied wahrnehmen kann. Aber auch für die Beaussichtigung des Handels, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, war es nothwendig, alle Winkelmärkte zu verbieten und jedem Gewerbe seinen bestimmten Platz zum Handel anzuweisen. Wollte man also zur Sicherung und Bequemlichkeit, sowohl der Käufer als Verkäufer, Einrichtungen treffen, so waren eben solche Obdache an öffentlichen Plätzen nothwendig, und zwar um so mehr endlich noch aus dem Grunde, weil in den älteren Städten, in den früheren Jahrhunderten, die Zahl der Häuser, zumal der geräumigen, noch sehr gering war. Solche Plätze überhaupt waren gewöhnlich, wie bemerkt, in der Nähe der Stiftskirchen oder

\*) *Annal. Corbej.* ad a. 950. ap. *Leibnitz script.* Brunsvic. II, 300.

\*\*) *Königshoven, Straßburg. Chronif.* S. 285.

der Hofburgen, und waren herrschaftliches Grundeigenthum. Es mußte daher ein Standgeld bezahlt werden, von welchem die Eigenthümer entweder einen Theil oder auch das Ganze an Klöster oder Privatpersonen veräußerten \*). Meistentheils aber hat in der Folge die Bürgerschaft die Plätze und Gebäulichkeiten gegen einen Grundzins an sich gebracht. In den späteren, auf Veranlassung der Fürsten angelegten Städten haben gewöhnlich die Grund- und Landesherren Stellen, entweder zum allgemeinen Marktplatz oder zum Verkauf einzelner Waaren, eingeräumt, wie z. B. in Ingolstadt \*\*).

Anfänglich waren die Gewerbehallen, oder die bedeckten Gänge und Plätze, nur leicht und einfach aus Holz gebaut, große Buden ohne alle Kunst. Bald aber traten, in großen und reichen Handelsstädten, an ihre Stelle solide, mit Geschmack entworfene, von Steinen erbaute Häuser, meist mit gewölbten Gängen. In Deutschland und wo deutsches Städtewesen eingeführt worden, hießen sie größtentheils **Lauben**, in Italien Arkaden. So gehen in Bern solche Lauben durch fast alle Hauptstraßen der Stadt; in St. Gallen zu beiden Seiten der Lorenzkirche. In Straßburg ist die große Gewerbslaube durch Kramhandel sehr belebt. In der alten Stadtordnung der Stadt Freiburg im Breisgau vom Jahr 1118 ist die Rede von einer Mezig und später 1120 von den drei Lauben \*\*\*). In Magdeburg brannte die allgemeine große Laube im Jahr 1293 ab †). Es wird frühzeitig der „Lauben“ in den schlesischen Gebirgsstädten am Ringe oder Marktplatz, der hohen und niederen Lauben zu Marienburg in Westpreußen erwähnt. Sonderbar ist der Name Jungfern-Steig oder Steeg in Braunschweig, eine Halle mit Gewölben für die fremden Kaufleute zur Zeit der großen Märkte, welcher Name auch in Hamburg noch existirt. Die sogenannte Stech-Bahn am Schlossplatz in Berlin, meint Hüllmann, habe wohl eigentlich „Steeg-Bahn“ geheißen, da es ebenfalls ein bedeckter Gang ist.

\*) Z. B. in Köln und Regensburg schon im 10ten Jahrhundert. Hüllmann, Städtewesen I, 300.

\*\*) Hübn er, Merkwürdigkeiten der Hauptst. Ingolstadt. S. 89. Urkunde von 1342.

\*\*\*) Nach einem Diplom Berthold III., Herzog v. Zähringen in Schaeplin, hist. Zaringo-Badens. V, 59.

†) Chronik. Magdeb. in Meibomii script. Germ. II, 334.

In solchen Hallen, Lauben oder bedeckten Räumen waren entweder einzelne Abschlüge eingerichtet, die man verschließen konnte, also Kramläden (*cramæ, cubicula, camerae*), oder Gewölbe, oder man half sich mit aufgestellten Tischen und Gerüsten, welche man **Bänke** nannte und auf denen die Waaren ausgelegt wurden. Wie bereits bemerkt, waltete hiebei der Grundsatz ob, daß von gleichartigen Waaren die Läden oder Bänke sämmtlich nebeneinander in einer gemeinschaftlichen Halle ihre Stelle hatten. Am frühesten, wie am allgemeinsten, kommen die gemeinschaftlichen Verkaufsplätze derjenigen Waaren vor, welche zur Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse gehörten, also: Brodbänke, Fleischbänke, Weinbänke, Bierbänke; dann solche, wo man Bekleidungsgegenstände erhielt, als: Lederbänke und Schuhbänke in den Schusterhallen. Die Metzger hatten außerdem frühzeitig einen Vereinigungspunkt, der ihnen von Rathswegen geboten wurde, nämlich die Metzger oder das Schlachthaus. Sowohl die Bequemlichkeit der Metzger selbst, als große kühle Keller zum Aufbewahren des Fleisches im Sommer, das Gemeinschaftlichschlachten, die Reinlichkeit in den Privatwohnungen, — als auch die Oberaufsicht und Kontrolle der Behörden, daß kein krankes Vieh geschlachtet werde, hatten diese Schlachthäuser entstehen lassen. Bei den Fischern machte die Beschaffenheit ihrer Waare darin eine Ausnahme nothwendig, daß sie nicht in beschränkten Hallen feil haben konnten, sondern sich an einem Plage mußten ausbreiten können, wo ihre Wasserbehälter Raum hatten; aber eine gemeinschaftliche Marktstelle hatten sie darum doch, nämlich die Fischmärkte. Der Fischhandel war in den Zeiten des Mittelalters ein Hauptzweig, weil durch das öftere und strenge Fasten des Katholicismus an bestimmten Tagen der Genuß des Fleisches streng untersagt war. Auch die Fischer wurden, wie die Metzger, durch noch einen Umstand frühzeitig genossenschaftlich verbunden, nämlich durch die in Gesellschaft unternommene, erbliche Pachtung der Fischereien in öffentlichen und Gemeinde-Gewässern.

Ueberhaupt neigte sich der Besitz solcher Stellen in den gemeinschaftlichen Verkaufshallen, sowohl bei den Krämern und Kleinhändlern als bei den Handwerkern, welche Lebensmittel und Kleidungsstücke zum Kauf auslegten, bald zur Erblichkeit. Ein jeder alte Handwerker wollte den Platz, wo er Geld verdient, vielleicht zum wohlhabenden Manne geworden

war, seiner Familie auch für die Zukunft gesichert wissen. So bildete sich denn nach und nach unter der Hand ein Herkommen, welches die Inhaber der Bänke mit der Zeit als ein ihnen zuständiges Recht betrachteten. Als aber die Obrigkeiten es als solches nicht gelten lassen wollten, so entstanden Streitigkeiten, die in der Regel durch Vergütung und baare Geldzahlungen der Gewerbsgenossen ausgeglichen und somit das Erbrecht erkauft wurde. In Köln ward schon um 1180 der Besitz der Gewölbe ein erbliches Recht der betreffenden Gewerbetreibenden\*); in Breslau erfolgte die urkundliche, landesherrliche Zusicherung der Erbllichkeit solcher Anlagen um 1306. Zweihundert Jahre früher hatten die 23 Fischer zu Worms, die im gleichen Jahre die erste Innung gebildet haben sollen, den Fischhandel nicht nur auf dem Fischmarke daselbst, sondern auch außerhalb der Stadt bis an gewisse Dörfer ausschließlich und erblich an sich gebracht.

Für viele Handwerker war es jedoch eine beschwerliche Aufgabe, die im Hause gefertigten Waaren, wie z. B. beim Schuhmacher, nach der Verkaufshalle zu schaffen, und dort eine Person zu halten, die bloß zum Verkaufen bereit saß; es war daher in manchen Städten bald der Fall, daß man einzelnen Handwerkern gestattete, sich Häuser in der Nähe des Marktplazes oder der Kaufhallen zu bauen und daselbst einen Laden einzurichten. Da thaten denn abermals die Schuhmacher, die Weber und andere Gewerke sich zusammen und bauten ihre Wohnungen in nachbarschaftlichem Verhältniß, und so entstanden neue Gassen, die man, da vorzugsweise ein besonderes Gewerbe darin getrieben wurde, nach diesem benannte. Jene Hallen, die nur leicht aus Holz errichtet waren, verfielen bald, oder wurden von anderen Gewerken nun ausschließlich in Besitz genommen.

Endlich müssen wir zum Schlusse dieses Abschnittes noch einer vorzeitlichen Einrichtung gedenken, die ebenfalls mit dazu beitrug, das gesellschaftliche Verhältniß bestimmter zu formiren und auf die Idee durch Gesetze geregelter und zur Verfolgung bestimmter Zwecke geschaffener Vereine hinarbeiten. Eine der Kunstfertigkeiten, die in Deutschland bald zu einer, für damalige Zeit, bedeutenden Höhe stieg, war die Weberei. Wann

---

\*) Urkunden im städtischen Archiv zu Köln.

sie aus Frauenhand in die der Männer überging, läßt sich, wie bereits gesagt, nicht mit Bestimmtheit erforschen. Fest aber steht es, daß im 12ten Jahrhundert, also zur Zeit der Entstehung der Zünfte, deutsche Scharlachtücher bereits in hohem Werthe standen, daß deutsche feine Leinwand auf den auswärtigen Märkten gesucht und gern gekauft wurde, und der frischen Tücher und Wollenstoffe wird bereits in alten Kapitularien fränkischer Könige gedacht. Wo nun deutsche gewebte Arbeiten in so gutem Rufe standen, wo sie einen der Haupthandelsartikel im Auslande ausmachten, wo sie so zu sagen fast die Stelle des edeln Metalls vertraten, weil man mit deutschen Webstoffen in der Hand auf fremden Märkten alle Erzeugnisse des Auslandes eintauschen konnte, die dem heimathlichen Boden nicht entsprossen und doch zum Lebensunterhalt oder Luxus gehörten, so war es eine sehr natürliche, eine naheliegende Maßnahme, daß die Kaufherren oder gar die Obrigkeit eines Ortes, einer Stadt streng darauf sahen, daß die Webereien stets ohne Fadel abgeliefert und somit der Kredit, der Ruf einer Stadt im Auslande erhalten wurde. Mochten Anfangs die Kaufleute selbst die Untersuchung der vom Webstuhl kommenden Stücke unternommen haben, so ist es sehr wahrscheinlich, daß, um möglichen oder bereits vorgekommenen Streitigkeiten zu begegnen, ein Schiedsgericht von Sachverständigen festgesetzt wurde, welches den Werth der Waaren zu bestimmen hatte. Diese Einrichtung führte zum Entstehen der **Schaugerichte**, welche in den bedeutendsten Städten, wo Weberei getrieben wurde, bei dem Austausch der Zünfte und Innungen bereits in den ältesten Artikeln, als zum Theil bestehend schon genannt werden, oder deren Einführung bestimmt wird. Läßt sich nun auch keine Urkunde über ein Schougericht aufstreiben, die älter ist als das älteste Dokument, welches eine Zunftgenossenschaft bestätigt, so liegt, nach den eben angeführten Gründen, die Wahrscheinlichkeit so sehr nahe, daß man wohl mit Gewißheit annehmen darf, daß Schougerichte bei den Webern, Gewandschneidern und den Krämern früher bestanden haben, als die Zünfte selbst. Unter den ältesten Gebäuden zu genossenschaftlichen Zwecken treffen wir die sogenannten Tuchhallen und Gewandhäuser am frühesten mit, und jedenfalls sind sie nicht nur der Verkaufs- und Niederlageplatz der Weber und Ausschnitt Händler gewesen, son-

bern auch zugleich der Ort, wo die Waare geprüft und nöthigenfalls einer begutachtenden Kommission Sachverständiger vorgelegt wurde. Wann jene Einrichtung getroffen, daß jedes einzelne Stück Weberarbeit, ehe es zum Lande hinaus geführt wurde, erst einer Schau vorliegen mußte und nachdem es für fehlerfrei erkannt mit einem Stempel, gewöhnlich dem Stadtwappen, am Ende versehen wurde, gleichsam als Garantie der ganzen Gemeinde für die Preiswürdigkeit, läßt sich nicht bestimmen. Am frühesten wird dieser Signatur in einer Weberordnung, bei Gelegenheit der Ulmer Barchentchau von 1403, gedacht. Jedoch läßt sich annehmen, daß dieses Verfahren viel früher beobachtet wurde. Aber nicht nur bei diesem Gewerke, sondern auch bei anderen, wo man glaubte eine Garantie für die Rechtheit bieten zu müssen, war die Schau eingeführt. So bei den Gold- und Silberarbeitern, welche außer ihrem eigenen Stempel oder Namenszug auch noch den Stempel des Schaugerichtes auf ihren Arbeiten haben mußten, ehe sie dieselben zum Verkauf auslegen durften. Bei welchen Gewerken endlich ein Schaugericht, im Interesse des kaufenden Publikums früher bestanden haben mag, als die gesellschaftliche Verbindung der Zünfte, das waren die mit Lebensmitteln Handelnden, nämlich die Metzger und Bäcker. Doch wir haben bereits über die Vorläufer der Zünfte zu viel Raum verloren, als daß wir uns nicht beeilen sollten zur Sache selbst zu kommen; wen es interessiert Näheres über die Schaugerichte und Einrichtungen vor'm Entstehen der Innungen nachzulesen, wolle in den einzelnen Bändchen der Chronik bei den betreffenden Gewerken nachschlagen.

### Zünfte, Innungen, Gilden.

Der eigentliche Zweck der Zünfte ist also ursprünglich durch-  
aus kein anderer gewesen, als durch den Zusammentritt  
derjenigen Handwerker, die ein und denselben Le-  
bensberuf erwählt hatten, die gewerblichen In-  
teressen des Gewerkes zu sichern, somit durch festes An-  
einanderhalten, durch die Bildung handwerklicher Vereine und  
der in denselben aufgestellten Ordnungen und Gesetze den Lebens-  
unterhalt bestimmter zu erzielen und gegen das Einmischen an-  
derer, nicht zum Handwerk gehöriger Leute gemeinsam aufzu-  
treten. Die spätere Bedeutung, welche die Zünfte erhielten  
und der hohe Einfluß, den ihr vereintes Streben auf die Ge-  
schichte Deutschlands ausübte, lag anfänglich ihrer Idee durch-  
aus fern.

Wir haben in früheren Abschnitten dieser Einleitung ge-  
sehen, wie der Handwerker Leibeigener, Knecht, Slave war,  
wie sich der Freigeborene der Arbeit schämte, daß also der  
Stand des Handwerkers halb und halb ein verachteter war.  
Was Achtung oder Nichtachtung auf den selbstbewußten Men-  
schen für einen Einfluß ausübt, wissen wir Alle. Aber zu jenen  
Zeiten, ehe das Städtewesen begann, wo also die Handwerker,  
als eine nothwendige Zugabe des Familienlebens, überall  
zerstreut waren und durch Herkunft, Erziehung, Verfassung  
von Jugend auf nichts anderes gehört hatten, als daß sie Scla-  
ven seien, in einer Zeit, wo die Knechtschaft des Handwerkers  
ein sich von selbst verstehender Zustand war, konnte sich der  
Knecht wohl kaum zu dem Gedanken der wirklichen Selbststän-  
digkeit, der größeren Unabhängigkeit erheben. Nun aber durch

die Verhältnisse genöthigt, die große in einem abgeschlossenen Raume, der Stadt nämlich, wohnende Menschenmenge auch Handwerker unter sich haben mußte zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, nun, wie wir bereits gesehen haben, das Verhältniß der Hörigkeit immer mehr schwinden mußte und Gnadenbriefe der Kaiser den bedrückten, meist gänzlich rechtlos dastehenden Gewerbsmann mehr und mehr aus dem Pfuhl der Sklaverei hervorzogen, — wurde auch die Lust an der Freiheit des Bürgers nicht nur geweckt und gesteigert, sondern die in der Freiheit bedingte Selbstständigkeit, das Selbstgefühl gehoben. Dieses Bewußtsein nicht nur, daß der Handwerker ein der Bequemlichkeit und den Annehmlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens unentbehrliches Glied sei, daß der Vornehme, der Reiche seinen Lüsten nicht fröhnen könne, ohne daß die Mittelsperson des fleißigen Arbeiters die Hand anlege, sondern auch die mit diesem Bewußtsein sich ihm aufdringende Erfahrung, daß aus dem gemeinsamen Wirken der verschiedenen Handwerke unter sich erst das Kunstprodukt in größerer Vollkommenheit zu erzielen sei, ja daß häufig die Vereinigung, Berathung, Besprechung der Genossen eines und desselben Handwerkes zur Ausführung größerer Aufträge nothwendig sei, bildeten die eine Grundlage des Kunstwesens. Aber das Selbstgefühl, das von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde in dem sich immer mehr befreienden, sich hebenden Handwerker wuchs, brachte ferner in dem Kunstgenossen auch das Gefühl der Zusammengehörigkeit, auch das Bewußtsein der Kraft hervor. Wie in dem Gleichniß des sterbenden Römers, der seine Söhne an sein Lager rief und einem jeden von ihnen einen Pfeil gab mit dem Auftrage ihn zu zerbrechen, und dies den Söhnen auch sehr leicht gelang, er aber dann dem Stärksten unter ihnen ein ganzes Bündel Pfeile gab, und diese der kräftige Jüngling nicht zerbrechen konnte, somit der sterbende Vater den Söhnen den Beweis gab, daß der Einzelne im Leben leicht den Verhältnissen, den Stürmen erliegen müsse, aber an der vereinten Kraft, an dem vereinten Willen gar manche Fluthwelle ohnmächtig zurückpralle — also wirkte das Bewußtwerden der Zusammengehörigkeit der Arbeiter auf ihre Kräftigung. „Einigkeit macht stark“ war ihr Wahlspruch und durch Befolgung dieses goldenen Spruches schlangen sie sich hinauf zu den höchsten Momenten der Selbstständigkeit im Gemeindeleben. Hierzu trug, als äußere Ver-

anlassung vielleicht, wie bereits angeführt, mit bei: das Zusammenwohnen in einer Straße. Wir haben noch heut zu Tage in älteren Städten die Benennung einzelner Gassen, ja ganzer Stadttheile nach einzelnen Gewerben, so z. B. in den ältesten Stadttheilen Münchens: die Schäßlergasse, die Sporers-, die Lederergasse, — in Erfurt: untern Weißgerbern, Bergamenterstraße, Schuhgasse, — in Augsburg: die Bäcker-gasse, drei Webergassen u. s. w.; in Frankfurt: das Fischerfeld und dgl. m. Das, was bei Gründung oder Erweiterung der Städte die Behörden oder die Handwerker veranlaßt haben mochte, sie, um der Ausführung ihres Gewerbes oder der damit für die übrigen Bewohner der Stadt verbundenen Unannehmlichkeit willen, in eine Straße zusammen zu gruppiren (als z. B. die Wasserleitungen bei den Färbern und der Geruch der Häute beim Gerbergewerke, die Feuergefährlichkeit bei den Eisenarbeitern u. s. w.) wurde später eine, wenn auch vielleicht unwesentliche, dennoch aber immer einflußhabende Ursache ihrer Kräftigung.

Mit der wachsenden Beschäftigung, mit dem Schutz, den sie untereinander sich selbst durch ihre Zunftartikel gewährten, gelangten sie aber auch zu größerer Wohlhabenheit, ja in manchen Städten, unter damaligen Verhältnissen, zu einigem Reichtum. Welchen Einfluß jedoch das Bewußtsein des Besizes, das Bewußtsein sich nicht jedem durch momentane Noth hervorgebrachten Unfall beugen zu müssen, sondern mit größerer Ruhe ein wenig zusehen zu können, im Menschen hervorbringt, lehrt uns jeder Tag, jeder Ort. Der wird gar leicht anmaßend der übrigen menschlichen Gesellschaft gegenüber, der sich aus dem Staube, aus der Unbedeutendheit emporgearbeitet hat zu einer selbstständigen Stellung. So auch bei den Handwerkern des Mittelalters. Damals war noch etwas zu verdienen, damals war es dem fleißigen geschickten Arbeiter noch leichter, zu einigem soliden Besitz zu gelangen. Der reiche Handelsherr, der in dem Aufblühen eines unabhängigen, durch freieren Spielraum in Fertigkeiten und Erfindungen wetteifernden Handwerkerstandes eine wesentliche Stütze seiner eigenen Spekulation erblickte, bot gern die Hand zu immer größerer Aufhilfe. Mit Bereitwilligkeit führte er nicht nur die Rohprodukte fremder Länder ein, sondern er borgte selbe sogar dem Handwerker gern, damit dieser sie verarbeiten möchte und tauschte

dann geradezu seine Waaren gegen die Erzeugnisse des Kunstfleißes ein. Wußten nun auch die wohlhabender werdenden Handwerker jener Zeit, daß sie trotz Reichthum sich nicht in eine Linie stellen durften mit den Bevorrechteten der Geschlechter, Patricier oder gar des Adels, wußten sie, daß sie nicht in gleichem Maße ihre Wohlhabenheit in edeln Geschnitten und kostbaren Kleidern öffentlich zur Schau tragen durften wie eben die damaligen vornehmeren Abtheilungen der menschlichen Gesellschaft, weil Kleiderordnungen auch äußerlich die Stände streng geschieden hielten, so erzeugte dies in ihnen, wenn auch nicht gerade Haß, mindestens doch aber die Frage: „Warum sollen wir, die wir eben so viel besitzen als jene, nicht auch so freien Gebrauch von unserem Eigenthum machen können?“ Der erste Angriff auf den Ständeunterschied bereitete sich vor. Wie jedoch der Luxus, schon bei den Völkern der alten Welt, als er anfing eine verderbliche Richtung zu nehmen und der allgemeine Aufwand zum Verdienst in ein Mißverhältniß trat, eine der Hauptursachen des Unterganges ihrer staatlichen Größe wurde, so auch wurde er beim deutschen Handwerkerstande in späteren Jahrhunderten eines der Grundübel, die den späteren Verfall nach sich zogen, wie wir weiterhin ausführlicher sehen werden. Aber der Besitz größerer irdischer Güter beim deutschen Handwerkerstande führte zunächst im Laufe der Zeit zu dem zweiten bedeutenden Abschnitt im Bürgerleben des Mittelalters, wodurch die Selbstständigkeit erhöht und ein wesentlicher Schritt zur größeren Macht des Arbeiters, des Kunstgenossen gelegt wurde, nämlich zu der Nothwendigkeit: auch das, was er durch seiner Hände Fleiß sich errungen hatte, zu beschützen, zur **Bewaffnung des Handwerkers**.

Wir haben bereits gesehen, daß die Einfälle der östlichen kriegerischen Völker, namentlich der Ungarn, das Entstehen der Städte mit festen Mauern nothwendig machten. Ganz dieselbe Ursache machte bei der Fehde- und Rauflust der damaligen Zeit, bei der Willkür und dem Faustrecht des Ritterthums, häufig die Vertheidigung der Städte und ihrer Mauern und festen Thürme nothwendig. Daß in solchen Fällen alle Bewohner, die kräftige gesunde Gliedmaßen hatten, mithelfen mußten und daß man vor allen Dingen dem nervigen Arm, der den Schmiedehammer oder das Beil, den Meißel und die Säge zu regieren wußte, theils ohne, theils mit Bewilligung der Fürsten oder Oberen, die eiserne

Streitart und die Hellebarte in die Faust gab, daß man den an Strapazen gewöhnten Handwerker zunächst heranzog, war eine natürliche Sache. Aber das Schwert dem Manne einmal in die Hand gegeben, ist auch dessen Eigenthum für immer und so kam's, daß die Patricier, die Stadt-Adeligen, die rathsfähigen Geschlechter, während sie ihre egoistischen Interessen und ihre hochmüthigen Pläne schützen wollten gegen einen äußeren Feind, selbst einen mächtigen, gewaltigen, willenskräftigen und lebensmuthigen Feind in ihrer eigenen Mitte bewaffneten, der mit der Zeit ihnen über den Kopf wuchs, die Gewalt, die sie bisher wie ein ausschließliches Eigenthum ihrer Partei betrachtet hatten, ihnen aus den Händen riß und zur Sache der ganzen Gemeinde machte. Wie die Handwerker im Kampfe zu gebrauchen waren, hatte bereits, wie wir wissen, Heinrich IV. erkannt, als bei seinen großen Reichshändeln sie als seine Vertheidiger austraten und in dem wichtigen Schritt, welchen Heinrich V. im Jahre 1111 zu Speier that, hatte er unzweideutig den Werth des bewaffneten, befreiten Handwerkers anerkannt (Siehe Seite 26). Stolz auf das Bewußtsein: nicht nur ein nützlich, ja unentbehrliches Mitglied der Gemeinde als Handwerker zu sein und zu der Stadt immer größeren Flor und Emporblühen das Seinige beizutragen, sondern auch eine Stütze der Sicherheit und Freiheit zu sein, war der bewaffnete neue Bürger ein viel frischerer, lebenskräftigerer Kern des Landes, als das sich auf sein Geschlecht und sein Ansehen viel einbildende Patricierthum. Gar bald sah der Bürgeradel ein, welchen Feind er sich mitgeschaffen hatte und das, was man in der Zeit der Gefahr und Noth dem neuen Bürger, dem Handwerker, zugestanden, wollte man ihm, wenn die Momente des Schreckens vorüber waren, wieder verkümmern oder ganz und gar entziehen. Solche nichtswürdige Praktiken machen allzeit böses Blut und auch damals blieben Reibungen nicht aus. Der Parteikampf zwischen Bornehm und Gering, zwischen dem Geburtsjunkerthum und der Neubürgerschaft war heraufbeschworen.

Die freiheitlichen und gleichheitlichen Bestrebungen damaliger Zeit, deren Ausfluß die Zünfte waren, fanden aber außerdem noch in dem Zusammentreffen mit einer anderen bedeutsamen Zeiterscheinung eine wesentliche Aufmunterung, ja zum Theil directe Unterstützung. Einer der ersten und frühesten

Vorläufer der späteren Reformation, Arnold von Brescia, war in der Schweiz aufgetreten und hatte mit heiligem Eifer und feuriger Rede die Lehre vom lauterem, auf die Freiheit basirten Christenthum, gegenüber der Verunstaltung desselben durch das Pfaffenhum, gepredigt. Er hatte gegen den, zu einem weltlichen Herrscher gewordenen, ursprünglichen obersten Hüter der Kirche, — den Pabst, er hatte gegen das Einmischen der Geislichkeit in's weltliche Regiment, gegen deren übermäßige Schwelgerei und sittenlose Unzucht und viehische Wollust, gegen die Werkheiligkeit und die Anbetung todtler lebloser Körper geeifert, und da leider tagtäglich das Volk sehen mußte, wie die, denen es Hochachtung, ja Verehrung zollen sollte, die an der Stelle Gottes die Sünden vergeben zu können, prahlten, — selbst die sittenlosesten Menschen, ja nicht selten privilegirte Verbrecher waren, also die nackte unumstößliche Wahrheit dessen schon längst erkannt hatte, was öffentlich vor aller Welt laut und scharf zu tadeln Arnold von Brescia den Muth bewies, so war es eine leicht erklärliche Erscheinung, daß seine Worte mehr als bloßes Gehör fanden, daß sie Wurzel faßten, daß seine Lehre sich tief innerst im Volke begründete, daß er ein Mann des Einflusses wurde. Auf seine Lehre von der ursprünglichen Freiheit des Willens basirte er sein religiöses Reformationsystem, das aber zugleich eine politische Reform hätte herbeiführen müssen, und die direkten Folgen seiner Bestrebungen würden unberechenbar gewesen sein, wenn damals überhaupt schon der Augenblick zu einer durchgreifenden Reform reif gewesen wäre. Aber der Entwicklungsgang einer Nation duldet keine Sprünge von einem äußersten Punkte zum anderen, und Vorfälle im Weltleben, welche diese Behauptung zu widerlegen scheinen, sind im Zusammenhange mit dem großen Ganzen betrachtet und ihren Folgen nichts als, obzwar nothwendige, aber unbedeutende Uebergangsmomente. Arnolds Lehren blieben, wie selbstredend, nicht ausschließliches Eigenthum der Städte, wo er gepredigt hatte; sie wurden durch Handelsverbindung, durch die Märkte besuchende Italiener und Schweizer nach Süddeutschland übergetragen und fanden auch hier einen günstigen Boden. Allerdings hatten die Waldenser, namentlich in Schwaben, schon vorgearbeitet, so daß es nur der leisesten Anregung bedurfte, um die zwar häufig noch unklaren, aber dennoch immer vorhandenen Ideen von größerer persönlicher Freiheit im Volke

weiter auszubilden. Wen aber ergreift eine jede solche Bewegung immer zuerst, welcher Theil der Bevölkerung ist immer am empfänglichsten dafür, als der, welcher unter dem Drucke am empfindlichsten zu leiden hat? Darum war es auch die niedere Volksklasse, die zuerst die Stütze der Freiheit verkündenden Christuslehre zur Zeit ihres Entstehens bildete und dieselbe trug, darum war es auch die niedere Volksklasse, zu der nach dem vornehm-ausschließenden Begriff des Mittelalters der Handwerker gehörte, die mit Begeisterung für ihre Befreiung und Gleichberechtigung auftrat. Bei all seiner politischen Unmündigkeit hatte dennoch des Volkes natürlicher Verstand die nothwendige Consequenz der eigentlichen Absicht Arnold's aufgefaßt. Der Handwerker, in das richtigere Verständniß des Christenthums durch fleißiges und erläutertes Bibellesen eingedrungen, hatte erkannt, daß willkürliche Abhängigkeit und blinde, überzeugungstlose Unterwerfung unter die subjektive Meinung einer einzelnen bevorrechteten Partei nicht vereinbarlich mit den Grundlehren des Christenthums sei und hierin finden wir auch die Ursache jener Erscheinung, daß dem Ringen des Handwerkerstandes nach größerer religiöser Freiheit stets die nach größerer politischer Selbstständigkeit zur Seite geht, daß er häufig beide zugleich verfolgt, oder sich je nach den Umständen von der einen Seite des Kampfes auf die andere wirft. Es ist eine historische Thatsache, die sich in der Gegenwart noch jeden Augenblick wiederholt, daß des Volkes Glück gefährdet ist, wo die Aristokratie die Zügel in ihre Hände zu bekommen die Macht gewinnt. Das Regiment der Aristokratie ist stets grundsätzlich auf den Eigennuß, die Selbstsucht basirt; die Folgen derselben sind Knechtschaft, Verarmung, Schande und Noth. Nur in dem kräftigen, entschiedenen, aber auch besonnenen, klar sich selbstbewußten Auftreten des Volkes und in dem einmüthigen Anstreben gegen aufgezwungene Herrschaft und Geseze liegt das Mittel zur Errettung der Volksinteressen und — hieraus resultirt die dritte Richtung der Zünfte, nämlich die demokratische, — die Theilnahme an den Regierungsgeschäften. Ohne unserer weiteren Darstellung im Verlauf dieser Einleitung vorzugreifen, können wir jetzt auf diesen Abschnitt nicht ausführlicher eingehen, und wollen daher in Kürze die äußeren historischen Punkte in's Auge fassen,

wie in Deutschland die Zünfte entstanden und durch selbstgegebene Gesetze in's Leben traten.

Es ist viel darüber, obzwar nutzlos, gestritten worden, daß die eigentlichen Begriffe: „Gilde, Zunft und Innung“, anfänglich verschiedene gewesen seien\*); allein gehen wir auf die Grundwurzeln der Worte zurück, so finden wir, daß sie ein und dasselbe bedeuten. Das Wort „Innung“ leiten Einige aus der altdeutschen Sprache ab, in welcher „Zun“ so viel als ein öffentliches Wirthshaus, Innungen also Zusammenkünfte zu gewissen Zwecken in den Wirthshäusern bedeuten\*\*). Einfacher und natürlicher will es uns jedoch erscheinen, daß das Wort Innung in alten Urkunden „Inninge“ (z. B. in Kaiser Rudolph I. Erlass, d. d. Erfurt 10. Mai 1290) oder „Eyninge“ (in der noch älteren Verfügung Kaiser Friedrich II., d. d. Goslar 1219) geschrieben, als eine Verstümmelung des ursprünglichen Wortes „Einigung“, d. h. Vereinigung, Handwerksvereine bezeichnet wird. Gleichermassen scheint es seine Bewandniß mit dem Worte „Zunft“ zu haben. Es ist leicht möglich, daß es aus einer Zusammenziehung des Wortes: „Zusammenkunst“ entstanden ist, wie wir in der deutschen Sprache solcher Verkürzungen mehrere aufzuführen haben. Nach Anderer, namentlich der Sprachforscher Meinung soll es ebenfalls aus dem Altdeutschen herrühren, wo „Ungezunft“ so viel als Unordnung heißt, demnach „Zunft“ so viel als Ordnung, Gesetz bedeuten würde. Das älteste der drei

\*) Dieser Meinung ist z. B. Raumer in seiner Geschichte der Hohenzstaufen, 5. Bd., S. 293, wenn er sagt: Von den eigentlichen Zünften muß man die Verbrüderungen, Gilden, unterscheiden, welche nicht selten ohne Beziehung auf den gemeinsamen Boden des Handwerkes geschlossen und Mitbürgern wie Obrigkeiten gefährlich wurden. Wider diese sind die Verbote von Friedrich I. und II. oft mehr gerichtet, als wider jene (die Zünfte). Hierher gehören auch die großen dänischen Gilden, unter denen die Kanuts des Heiligen die angesehenste war. Sie hatten ihre Ältesten, Schreiber, Versammlungsfäle, unabhängigen Gerichte und Prozeßformen. Mußte sich ja ein Gildebruder, wegen gewisser Gegenstände, vor dem gewöhnlichen Richter stellen, so begleiteten ihn die übrigen, und keiner, der nicht zur Gilde gehörte, hatte gegen ihn volles Zeugerecht. Sein Eid galt zu dem eines Fremden, wie drei zu eins. Ähnliche Einrichtungen waren in Schweden, sie mußten aber, als unverträglich mit der bürgerlichen Ordnung, allmählig zu Grunde gehen.

\*\*) *Keyssler antiquitates septentrionales et Celtici*, pag. 350.

Worte mag wohl das: „Gilde“ sein. Auch hierbei hat man wieder verschiedene Ansichten über dessen Wurzel. Die richtigste möchte die sein, welche Wilda in seiner Preisschrift „über das Gildenwesen des Mittelalters,“ S. 9, anführt: „Gild kommt in einer alten Bibelübersetzung in der Bedeutung eines freiwilligen Beitrags vor. Die gemeinschaftlichen Mahlzeiten oder Opfer-Gillen\*), welche im ganzen germanischen Norden während der heidnischen Zeit an den Festtagen der Götter und, nach Einführung des Christenthums, an den Festtagen einzelner Heiligen veranstaltet zu werden pflegten, waren meistens auf solche freiwillige Beiträge berechnet und letztere bestanden Anfangs nur aus Naturalien, obgleich später auch Metall, als dafür geltend, angenommen, und deshalb selbst mit dem Namen Geld belegt wurde. Wie man nun die freiwilligen Beiträge zu jenen Mahlzeiten Gilden nannte, so wurden allmählig auch die Mahlzeiten selbst mit diesem Ausdrucke bezeichnet, so daß noch jetzt im Dänischen: Gild eine Mahlzeit bedeutet; und dies gab wieder Anlaß, mit der Zeit auch die Vereine selbst, welche solche Mahlzeiten veranstalteten, Gilden zu nennen, bis letzteres Wort endlich für alle jene Verbrüderungen gebraucht ward, die zur Erreichung eines auf gemeinsames Wohlbefinden berechneten Hauptzweckes unter einzelnen Staatsbürgern Platz ergriffen.“

Ueber die Zeit der Entstehung der Zünfte und Innungen, als organisirter, mit Artikeln versehener, von den Ortsobrigkeiten oder den Fürsten sanktionirter Gesellschaften zu den eben angegebenen ursprünglichen Handwerkszwecken läßt sich mit Gewißheit nichts angeben. Die ältesten Dokumente, die unserer Zeit aufbewahrt wurden, weisen den Anfang und die Mitte des 12ten Jahrhunderts nach. Ebenso wie die Städteverfassungen und das Municipalregiment, welche die deutschen Städte annahmen, denen der italienischen Städte nachgebildet waren, gerade so war's auch mit der Einrichtung der Zünfte. In Italien mögen derartige Verbindungen zur Anstrengung freierer und gesicherter Bewegung im gewerblichen und Handelsleben schon im 11ten Jahrhundert existirt haben, und erst nachdem der Deutsche den Nutzen und die Stütze gegenseitigen Schutzes beim Ausländer hatte kennen und würdigen lernen,

\*) Falkenstein, antiq. Nordgav. I. Bd. S. 271.

Einleitung zur Chronik der Gewerke.

befchloß er es nachzuahmen. In Deutschland mußten solche Einrichtungen um so leichter Wurzel fassen und zur Blüthe kommen, als der Geist des Zeitalters, in welches ihr Entstehen fällt, sich ohnehin durch einen allgemeinen Hang zu Bündnissen und Vereinigungen auszeichnete. Die älteste Verbindung der Art in Deutschland, welcher bis jetzt Erwähnung gethan wird, ist die von dreiundzwanzig Fischern, welche im Jahr 1106 zu Worms errichtet und vom Bischof Adelbert sanktionirt wurde\*). Sodann existirt eine Urkunde des Königs Lothar vom Jahre 1134, welche die Tuchmacher und Kürschner von Quedlinburg als zwei geschlossene Gesellschaften bestätigt (J. J. Maderus, antiquitates Brunswicens. p. 232). Von da schweigen die Chroniken und Archive bis zu dem Jahre 1152, welches man auch bisher ziemlich allgemein als den Anfangspunkt des organisirten Zunftwesens zu bezeichnen pflegte. Wir sagen des organisirten Zunftwesens, denn, wie wir bereits oben bemerkt, haben die gemeinschaftlichen Verkaufsplätze, wie die Lauben, Bänke, Hallen u. s. w. schon vor Einrichtung geordneter Handwerksgesellschaften, als ein Ausdruck der Zusammengehörigkeit der Mitglieder eines Handwerkes bestanden. In eben diesem Jahre sollen die Gewandschneider und Krämer in Hamburg von Herzog Heinrich dem Löwen mit einem Gildesbrief versehen worden sein, so wie es das Jahr des Regierungsantrittes Erzbischof Wichmann XVI. von Magdeburg\*\*) ist, unter welchem sich eine Menge von Gilden bildeten. Eine Urkunde, welche in *Ludewigs reliquia Manuscript. Tom. II, p. 389*, aufbewahrt wurde, aber ohne Datum ist, und den Magdeburger Schustern das Recht gibt, sich einen Zunftmeister zu wählen, mit der Bestimmung: „daß Niemand, der ihrer Zunft nicht einverleibt sei, ohne ihre gemeinschaftliche Einwilligung seine Arbeit auf den Markt bringen dürfe, ist im Bändchen vom Schuhmacher-Gewerk abgedruckt. Obzwar man annimmt, daß am Ende des 12ten Jahrhunderts Deutschland schon mit Zünften in allen Städten versehen gewesen sei, so kommen doch erst um die Mitte des 13ten Jahrhunderts in vielen großen

---

\*) *Schannat*, im Cod. Probat. hist. Wormat. Num. II. p. 62.

\*\*) Im Chron. Magdeb. in *Meibomii Script. rer. Germ. Tom. II. p. 329* heißt es: „Archiepisc. Wichmann primo uniones institutorum panicidarum fecit.“

Städten zuverlässige Nachrichten von deren Bestehen vor, was natürlich die Voraussetzung oder Annahme nicht ausschließt, daß dieselben schon früher sich konstituiert hätten; so z. B. ist um 1241 in Hannover die Rede von „Meistern zünftiger Handwerke“\*) — um 1244 gab es in Helmstädt die Zünfte der Gewandschneider, Eisenschmiede, Fließschneider (sarcinatores) und Kürschner\*\*); in Basel wurden folgende Zünfte urkundlich bestätigt:

- Um 1248 die Zunft der Metzger durch Bischof Lütold II.  
 „ 1248 „ „ zu Spinnwettern durch Bischof Lütold II.  
 (waren die Maurer, Gypfer, Zimmerleute, Kübler oder Bötticher und Wagner).  
 „ 1260 „ „ der Schneider durch Bischof Berchtold von Pfirdt.  
 „ 1260 „ „ der Gärtner durch Bischof Heinrich von Neufchatel\*\*\*).

Es müssen aber in Basel schon früher andere Zünfte gestiftet worden sein, deren Urkunden verloren wurden, weil die obige älteste, der Metzger vom Jahr 1248, die eilfte Urkunde ist, die im Zunftwesen Basels ausgefertigt wurde; — in Straßburg ist erst um's Jahr 1263 die Rede von nachstehenden Zünften: Rintfuter und Kurdewener (Schuster), Zymbarlüte, Kueffer, Deylüte (Delhändler), Mülner, Smidt, Schilter (Schildmacher, auch Maler) und Sattler†) u. s. w. u. s. w.

Wir nehmen also daher die zweite Hälfte des 12ten und den Beginn des 13ten Jahrhunderts als die Zeit des Anfanges dieser auf die Geschichte des Städte- und Handwerkswesens so wichtigen Einrichtung an.

Die Vortheile sowohl als auch die Nachtheile, die bei einer jeden Neuerung sich bald herausstellen, gaben auch hier sich gleich nach dem Entstehen deutlich kund. Durch die Verbrüderung oder Gesellschaftung der Handwerker gleichen oder verwandten Berufes zur einmüthigen Anstrengung gemeinsamer Zwecke erhielten die Künste und Gewerbe erst einen festen, begründeten Sitz in den Städten und es konnten in der Mannigfaltigkeit ihrer Erfindungen oder Verbesserungen die Ge-

\*) Orig. Guelf. IV. 184. 186.

\*\*) De origine Helmst. in *Meibomii rerum Germ. script.* III. p. 230.

\*\*) Dhs, Gesch. der Stadt und Landsh. Basel. I. S. 277. 316.

†) Königshofen, Straßburg. Chronik, zwölfte Anmerk. S. 729.

werbsleute nun eher ihrem Streben freien Lauf lassen. Der Nichthandwerker aber, und vorzüglich der Landmann, brauchte nun seine Zeit, seine Aufmerksamkeit und seine Kraft nicht mehr zu theilen zwischen der Sorge und Pflege des Landes, der Viehzucht und allen zur Oekonomie gehörenden Geschäften einerseits und der meist mangelhaften und untüchtigen Selbstverfertigung seiner Kleider, Schuhe, Eisengeräthschaften und dgl. andererseits; er konnte nun lediglich seine ganze Wirksamkeit seinem ursprünglichen Beruf widmen, und um wenigen Lohn (billiger, als wenn er die Zeit des Aufenthaltes bei der Selbstverfertigung und die dadurch entstehende Versäumnis berechnete) besser gearbeitete Kleider, Schuhe, Eisenwaaren u. s. w. aus der Stadt vom berufsmäßigen Handwerker bekommen, als früher. Die bestimmte, ausschließliche Richtung des Handwerkers hingegen, der jetzt sein ganzes Sinnen und Trachten bloß seiner Beschäftigung als Gewerbsmann widmen konnte, führte nicht bloß zu größerer Fertigkeit, sondern sie wirkte auch moralisch, indem das Zunftwesen nur auf einem gewissen Fundament bürgerlicher Ehre bestehen konnte und somit eine Art von Rang und Ansehen begründete, welche wohlthätig auf den Handwerker rückwirkten und einen Wettkampf bezüglich der größtmöglichen Kunstfertigkeit in seiner Beschäftigung hervorriefen.

Es war, wie selbstredend, gleich in den Anfängen des Zunftwesens Bedingung, daß nur der Mitglied der Zunft werden konnte, der nicht nur das betreffende Handwerk überhaupt auszuüben verstand, sondern es auch zu einer solchen Vollkommenheit in demselben gebracht hatte, daß er im Stande war Andere zu unterrichten, mit einem Wort, daß er **Meister** war. Der Ehrenname Meister hatte ursprünglich bloß seinen Bezug auf die Geschicklichkeit und Bestimmung, junge Handwerker nachzuziehen, ohne damit die Berechtigung zu einem gewissen Nahrungsstande zu verbinden. Ehe noch von Zünften und Fortpflanzung der Handwerker durch die Zünfte in Deutschland die Rede war, wählten nämlich die Herren und Meyerei- oder Dorfbesitzer unter der Zahl ihrer Leibeigenen, welche gute Handwerker waren, wieder die besten und kunstfertigsten aus und bestellten sie zu **Magistern** (d. h. Lehrern), die den Anderen Unterricht im Gewerbe geben mußten. So z. B. machte es der Bischof Gebhard zu Kostniz, der um's Jahr 1100 unter

seinen Knechten die besten Köche, Bäcker, Walker, Schuster u. s. w. auswählte und sie, einen jeden in seiner Kunst, zu Lehrern und Magistern bestellte, mit dem Vorzuge, vor ihren bisherigen Mitknechten von dem Budtheil für sich und ihre Nachkommen entbunden, somit als freie Leute angesehen zu sein\*).

Durch die Zeit und den öfteren Gebrauch wurde das lange unbequeme fremde Wort „Magister“ verkürzt, oder wie der Deutsche zu sagen pflegt „maulrecht gemacht“, und es ward unser deutsches Wort Meister daraus. Da es solchergestalt kein höheres Ziel der Ehre für den leibeigenen Handwerker gab, als zum Lehrer über Andere erhoben zu werden, und der Name Meister einen Stand bezeichnete, der die Belohnung für vollendete Geschicklichkeit zu sein schien, so wurde er nachher auch als Bezeichnung der obersten Stufe der Zunftgenossen beibehalten. Der jüngere Gemeindegenosse, der nun, als die Organisation der Zünfte bereits in's Leben getreten war, zu der Ehre des Meisters gelangen wollte, mußte eine Reihe gewisser Lehrjahre ausgehalten, hierauf in dem Zwischenzustande der größeren Ausbildung und Bervollkommnung des Gelernten als Knappe oder Geselle gearbeitet und zuletzt eine Prüfung bestanden haben, ehe er zum wirklichen Meistertum gelangte. Sowohl von seiner bisherigen sittlichen Führung als vom Gelingen der Prüfung und des Probestückes hing die Erfüllung seines Wunsches ab. Zum Unterschied von den Meistern überhaupt erhielten die Vorsteher der Zünfte den Titel Archimagistri, d. h. Erzmeister, — also das, was unsere heutigen Ober- oder Altmeister sind, denen wieder die Zunft-Ältesten oder Altmänner zur Seite gestellt wurden. Ob der in unserer Zeit noch gebräuchliche Ausdruck „der besetzte Tisch“ schon damals mit eingeführt wurde, läßt sich nicht nachweisen, da keine der älteren Urkunden sich dieser Bezeichnung bedient. Dagegen entstanden, wie selbstredend, mit dem Entstehen der Zünfte, auch deren **Zunftartikel**. Die ältesten scheinen nicht von den Korporationen abgefaßt zu sein, denn sie legen den Innungen fast nur Pflichten auf, gegenüber der Bürgerschaft, der Gemeinde und den Behörden; die späteren Zunftartikel tragen unverkennbar das Gepräge der Selbstgesetzgebung und fallen meist

\*) Pistor, script. rer. Germ. Tom. II. p. 656.

in die Zeit, wo das Handwerkerthum schon erstarkt, in gar vielen Fällen den Fürsten oder einzelnen Herren ein gar willkommener Stützpunkt ihrer Macht und ihres Einflusses war, und sie daher gern den Gewerksleuten die Berechtigung des Selbstkonstituirens zugestanden und ihre Innungs-Verfassungen bestätigten. Da ist denn, wie wir gleich sehen werden, gar manches unsinnige Zeug mit untergelaufen, was zum Theil später mit dazu beitrug, die demokratische Würde der Gewerke, ihren Einfluß, ihre Selbstständigkeit zu untergraben. Man sieht es manchen dieser Zunftartikel aus den ersten Zeiten an, daß nicht der richtige Takt und die treffende Einsicht dieselben geschaffen hat, sondern daß der, der Gesetzgebung gänzlich unfundige, mit den Zuständen und deren Forderungen zwar vertraute, aber der richtigen Wahl der Mittel entbehrende Empiriker dieselben in's Dasein gerufen hat. Daß natürlich bestimmte Versammlungstage entstanden, und daß solche Zusammenkünfte nach und nach mit einem eigenen, nach dem Charakter des Gewerkes sich formenden Ceremoniell ausgestattet wurden, war eine nothwendige Folge. Dieselben wurden Anfangs **Morgensprache** genannt, oder auch schlechtweg „**das Handwerk.**“

Daß bei Gesellschaften, welche erst kürzlich zusammengetreten waren, mehr Versammlungen gehalten wurden, als dies in unserer Zeit bei den Gewerken zu geschehen pflegt, lag theils in dem Reiz der Neuheit, theils in der Nothwendigkeit. Denn damals strebten die Handwerker, von einer Stufe der Bedeutung, des staatlichen Gewichtes zu der andern zu gelangen, während heut zu Tage der Handwerker nicht als Theil eines zusammengehörenden, strebsamen großen Ganzen wirkt, sondern bloß als Individuum schafft, um für sich und die Seinen Brod zum Lebensunterhalt zu erobern und die Gewerksversammlungen ihm Nebendinge sind, an die er alle Vierteljahre einmal denkt, — natürlich, weil sie ihren Werth, ihre Bedeutsamkeit verloren haben. Anders eben aber war es zur Zeit des Entstehens und der Blüthe der Zünfte. Da manche Gewerke, namentlich die Weber und Tuchmacher, welche auf den Märkten und Jahrmärkten um Mittag ihren Kram aufthaten und bis zum späten Abend feil hielten, am Nachmittag keine Zeit hatten, sich in Zunftangelegenheiten zu versammeln, so setzte man die Zeit solcher Zusammenkünfte bei diesen und noch einigen Ge-

werken auf den Vormittag oder Morgen fest und nannte sie deshalb Morgensprachen. Biel nun eine solche Handwerkszusammenkunft auf einen Tag während einer Messe oder auf einen hohen Festtag, so wurde dieselbe eine hohe Morgensprache genannt. Erst in den späteren Jahrhunderten, als die Gewerke im politischen Sinne ihre Bedeutung verloren hatten, kam man nur einige Mal im Jahre regelmäßig zusammen und nannte solche Versammlungen das Quartal.

Das ganze Mittelalter hindurch bestanden die Innungen und Zünfte als selbstständige freie Korporationen mit dem Rechte der Selbstgesetzgebung, versteht sich in so weit dieselbe nicht gegen die allgemeinen Landesgesetze verstieß oder zum Nachtheil der Gemeinden war. Von der Bevormundung der Gewerksversammlungen durch einen Polizisten oder eine Magistratsperson, wie dies gegenwärtig der Fall ist, wußte man bis in's 17te Jahrhundert hinein nicht das Mindeste. Wenigstens wird in den Reichstagsbeschlüssen von 1530 und 1548 einer solchen Bewachung nicht mit einer Sylbe gedacht, und dieselbe mag erst entstanden sein, als die Handwerksmißbräuche anfangen überhand zu nehmen.

Zu ihren Versammlungen brauchten die Handwerke auch Lokale, bestimmte Sammelplätze. Zu denselben nahm man theils Wirthshäuser, verabredete mit dem Wirth, daß er um einen bestimmten Preis allen einheimischen und fremden Werksgenossen Speise und Trank reichen und sie über Nacht behalten sollte, wozegen sich das Gewerk seinerseits verpflichtete, alle Versammlungen bei ihm zu halten, und nannte diese Wirthshäuser: Handwerks-Herbergen, — theils, und namentlich in Städten, wo der Handwerker schon ein wohlhabender Mann geworden war, legte man zusammen, bekam auch hin und wieder kleine Kapitalien von Sterbenden vermacht (Legate) und baute sich selbst ein Haus für die Zwecke und An gelegenheiten des Handwerkes und nannte solches das Zunft haus, Gasselhause, Zunft-Stube, Innungs-Niederlage u. s. w. Wohl zu merken, sind diese Zunft Häuser nicht zu verwechseln mit den bereits früher entstandenen und meist auf Kommunalkosten erbauten Lauben, Tuch- oder Gewandhäusern u. s. w., obwohl in manchen Städten später die Gewerke solche zugleich mit für die Zwecke ihrer Versammlungen einrichten ließen und entweder von der Kommune als aus-

schließliches Eigenthum schenkweise überkamen oder sich erwarben, sei es nun auf dem Wege des direkten Kaufes oder gegen Erbzins.

Die allgemeine Bedeutung des Wortes „Stube“ war zu jenen Zeiten gleich mit dem Begriff: „Gesellschaft, Verein“; die Beziehung jedoch war in den verschiedenen Stammländern Deutschlands eine verschiedene. In Süddeutschland und der Schweiz z. B. machte man einen Unterschied zwischen Stube und Zunft. Stube war eine Gemeinschaft von Bürgern in Beziehung auf den Antheil an der städtischen Verwaltung, auf Besetzung von Rathsstellen (wovon auf den folgenden Blättern die Rede sein wird), während Zunft nur eine Gesellschaft von Bürgern bedeutete, welche sich zur Treibung eines gewissen geschäftlichen Berufes vereinigt hatten. So gab es in Basel eine hohe und eine niedere Stube\*), beide jedoch nur in Beziehung auf das städtische Regiment, nicht in Beziehung auf die eigentlichen Handwerksangelegenheiten. In Mittel- und Norddeutschland finden wir, daß man die Zünfte, sobald es ihre Beziehung zur Berechtigung der Theilnahme an den Rathsgeschäften gilt, rathsfähige Zünfte, ganze Zunft nennt, im Gegensatz zum Begriff der Zunft als rein gewerblicher Korporation. — Der in einem solchen Zunftshause niedergesezte Verwalter, der zugleich die Bewirthschaftung des Lokales damit verband, wurde der Zunftknecht, Stubenknecht genannt, also das, was in späterer Zeit und jetzt der Herbergsvater ist. Ueberhaupt darf man den im Mittelalter sehr gebräuchlichen Ausdruck Knecht keineswegs in dem niederen, meist geringschätzenden Sinne nehmen, wie er ziemlich allgemein heut zu Tage verstanden wird. Knecht war rundweg die gangbare Bezeichnung für einen Jeden, der in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu einer Korporation oder einem selbstständigen Einzelnen stand. Daher treffen wir es fast durchweg, daß die Gesellen bei den Handwerkern, namentlich bei den Bäckern, Metzgern und Schuhmachern, Knechte genannt wurden, und letztere erklärten in einem Gesellenaufzuge 1799 zu Nürnberg öffentlich, daß sie von nun an nicht mehr Schuhknecht genannt sein wollten. (Man sehe das Bändchen der Chronik vom Schustergewerk.)

\*) Dts., Gesch. d. Stadt u. Landschaft Basel. I. Th. S. 480.

Um aber die Verhandlungen und Uebereinkommnisse, welche nun bei den Morgensprachen oder Handwerksversammlungen angenommen wurden, zu bekräftigen, so bedienten sich die Zünfte eines Siegels oder Handwerkswappens, welches später bei ihrer Bewaffnung und Eintheilung in Rotten, in die Fahne gestickt oder gemalt wurde. Einzelne Handwerke erhielten ein solches vom Kaiser, wie z. B. die Weber, weil sie sich bei Gelegenheit eines Kampfes wider die Ungarn auf dem Lechfelde bei Augsburg rühmlichst hervorgethan hatten, die Erlaubniß erhielten, dasselbe Wappen von nun an zu führen, was der damalige Anführer der Ungarn in seinem Schilde gehabt habe. Der Gebrauch des Handwerksiegels hat in späteren Jahrhunderten, als das Gesellenverbindungs=Wesen in Flor gekommen war und diese ein eigenes Siegel für ihre Beschlüsse zu führen begannen, Veranlassung zu großen Streitigkeiten, ja sogar zu Reichstagsbeschlüssen gegeben, wie Näheres im Bändchen der Chronik vom Schuhmacher=Gewerke zu sehen ist.

Alle die Requisiten des Handwerkswesens, als das Werkbuch, in dem die Artikel und Statuten standen, die Dokumente und Urkunden, so wie überhaupt alle Schriftstücke, so wie das Siegel, wurden in der Lade verwahrt, welche zugleich die Hauptkasse des Handwerkes ausmachte. Bei verschiedenen Handwerken und zu verschiedenen Zeiten war der Gebrauch auch verschieden, die Lade entweder in der Herberge, auf dem Zunft Hause aufzubewahren, oder sie in die Behausung des jedesmaligen Obermeisters zu bringen. Letzteres war beim sogenannten Jahrstag jedesmal mit einer eigenen Ceremonie verbunden, indem das gesammte Handwerk in feierlichem Zuge sich nach des alten Obermeisters Hause begab, die Lade abholte, auf's Zunft Haus oder die Herberge trug, dort benutzte und nach geschlossenem Handwerk in die Behausung des neugewählten Obermeisters in gleichem Zuge brachte. Die Läden, meist stark mit Eisenblech beschlagen, wo nicht gar ganz von Eisen, hatten mehrere Schlösser, zu denen die Schlüssel in verschiedenen Händen waren, so daß Einer allein die Lade nicht öffnen konnte. Der Obermeister hatte jederzeit den ersten Schlüssel, ein näher bezeichneter Mitmeister, oder Beisitzer vom sogenannten besetzten Tische, den zweiten Schlüssel und der Altgesell den dritten. Auch traf sich's bei einzelnen Handwerken, daß der Herbergs=

vater den zweiten Schlüssel hatte, oder einer der Schlüssel beim Magistrat deponirt war, und so oft man denselben brauchte, durch eine Deputation von Gewerksmeistern abgeholt ward. Wie gesagt, in den verschiedenen Städten war es verschieden. Sobald in den Morgensprachen die Lade geöffnet war, trat die förmliche Verhandlung ein; alle Dinge von Gewicht mußten vor offener Lade verhandelt werden, und geöffnet durfte sie nur dann werden, wenn das Handwerk beieinander und die Repräsentanten des Gewerkes an ihrem Plage waren. Wurde ein Lehrjunge aufgedungen oder losgesprochen, wurde ein Gesell zum Meister gemacht, wurde ein Auswärtiger in's Handwerk aufgenommen, wurden Kapitalien verliehen u. dgl. mehr, alles geschah vor offener Lade. Kapitalien nämlich entstanden mit der Zeit durch die Legate, welche dem Handwerke zu bestimmten Zwecken vermacht wurden, durch den Kassenantheil von den verschiedenen Gebühren beim Aufdingen, Lossprechen, Meisterwerden, Strafgeldern und der sogenannten Lage, d. h. den Beiträgen, welche ein jeder Meister am Quartal zu zahlen verpflichtet war. Ein Theil dieser Beiträge wurde, ehe in späteren Zeiten besondere Kranken- und Begräbnisklassen entstanden, zur Erhaltung einiger Spitalstellen und für Begräbniß von Mitmeistern oder Gesellen verwendet. Ein anderer Theil wurde für Erhaltung der Herberge und Unterstützung durchwandernder Gesellen bestimmt, so wie ein dritter Theil für ein gewisses Quantum an Bier und Wein galt, welches an den Quartalen denen vom besetzten Tisch für ihre Mühwaltung gereicht ward. Der Rest endlich wurde zum Stammkapital geschlagen. Auch hier war es von jeher bei den einzelnen Handwerken unterschiedlich und selbst ein und dasselbe Handwerk hatte in verschiedenen Städten verschiedene Sagen. Wer Ausführlicheres darüber lesen will, den verweisen wir an die einzelnen Abtheilungen unseres Werkes.

Solcher Gilden und Zünfte, die, auf ihrem höchsten Standpunkte angelangt, von entscheidendem Einfluß auf die ständische Umgestaltung der Gesellschaft wurden und unverkennbar deren heutige Zusammensetzung vorbereiteten, entstanden nun in der einen Stadt mehrere, in der anderen weniger, je nachdem das Verhältniß der Volksmenge, des Handels und der Sitten zu einer größeren oder geringeren Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse und Handthierungen Anlaß gab. Auch theilten sich

mit der Zeit die Hauptgattungen der Gewerke in besondere Klassen ab und wurden im Laufe der Jahre selbstständige Handwerke. So waren anfänglich alle Weber vereint; je nachdem aber die Wollen-, Leinen-, Sammet- und Seidenweberei sich mehr ausbildete, wurden es auch verschiedene Gewerke und wir treffen in großen Städten, als besonders nebeneinander stehende Weberhandwerke, die Marner, die Loderer, die Gölschenweber, die Leinenweber, die Tuchmacher, die Raschmacher u. s. w. Die Schuster trennten sich untereinander in Schuhmacher, Pantoffelmacher und Altreißer; die Schlosser trennten sich von den Schmieden und letztere klassificirten sich wieder in die Huf-, Waffen-, Nagel-, Messer- und Langmesser-Schmiede. Die Lohgerber trennten sich von den Weißgerbern und die Kuchen- und Weißbrodbäcker von den Sauerbäckern u. s. w. Diese Sonderungen hatten das Gute, daß die verschiedenen Fächer, deren jedes nun seine eigenen, einzig und allein damit beschäftigten Meister erhielt, desto schneller ausgebildet und zu einem gewissen Grade der Vollkommenheit gebracht wurden.

Aber dieser folgerechten Entwicklung und Ausbreitung der Zünfte folgten, neben dem unverkennbar Guten der Organisation der Arbeit nach damaligem Bedürfnis, auch bald die verschiedenen Nachtheile auf dem Fuße nach. Kaum entstanden, trugen die Gilden und Innungen auch schon den Charakter der Monopolien, d. h. der Alleinberechtigung zur Ausübung irgend einer Beschäftigung, eines Handelszweiges. Als solche schränkten sie die Freiheit der Entwicklung der Talente und Gewerbe nicht nur an sich schon ein, sondern es wurde diese Einschränkung durch ihre, größtentheils selbstgemachten Artikel und Statuten noch willkürlich vermehrt. Liest man mitunter Artikel aus den alten Innungsgesetzen, so weiß man häufig wahrlich nicht, ob man über den offenbaren Unstinn und die vielfältig an Wahnsinn gränzende Fassung derselben lachen, oder über die Engherzigkeit, welche dieselben diktirte, und die offenbare Böswilligkeit, welche aus denselben hervorgeht, sich ärgern soll. Daß sie zum reinen Faktionswesen zu Zeiten und an vielen Orten herabsanken, geht schon deutlich aus der sehr frühe gefassten Maßnahme hervor, daß man weniger darauf sah beim Meisterwerden, was Einer konnte, also zur Hebung des Handwerks und bestmöglichen Befriedigung des Publikums beizutragen vermochte, sondern darauf:

welcher Abstammung er war. Hatte er das zufällige Glück, eines Meisters Sohn zu sein, so standen ihm gewisse Vorrechte und Begünstigungen zu, welche der andere, nicht aus dem Handwerke abstammende, und wenn er noch so geschickt war, entbehren mußte. Um das Ansehen der Zünfte so viel als möglich zu heben und insonderheit auch selbst den äußersten Schein von Anstößigkeit und Verachtung entfernt zu halten, griff man zu den inhumansten und vorurtheilsvollsten Mitteln. Es wurde darum nicht nur bald der Grundsatz fast überall gemein und gebräuchlich, daß wer unehelicher Geburt sei, eben so wenig ein zünftiger Handwerker werden als der in einem Zunftverbande bleiben könne, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht habe, — sondern man dehnte auch nach den Vorurtheilen und dem Aberglauben damaliger Zeit eben diesen Grundsatz bald auf eine Menge anderer Menschenklassen aus, die keinen anderen Makel als den ihrer Beschäftigung an sich hatten. Der Sohn eines Vaders oder Barbiers war so unehrlich und konnte, wenn auch noch so viel Geld dafür geboten worden wäre, eben so wenig zur Erlernung des ehrsamten Schuster- und Schneiderhandwerks aufgedungen werden, als wer einen Todengräber, Trompeter, Hirten, Schäfer, Zöllner, Stadtknecht, Thurmwächter, Gerichtsfrohn, Nachtwächter oder gar einen Scharfrichter und Schindersknecht zum Vater hatte. Und da nun die Zünfte an Ehren und gutem Leumund selbst „so rein sein sollten, als wenn sie eine Taube gelesen hätte“\*), so folgte, daß auch kein Zunftgenosse eine andere als ehrbare oder ehelich geborene Person heirathen durfte, ohne für unredlich erklärt zu werden; ja wer auch nur mit einem Menschen, den das Vorurtheil für unehrlich hielt, an einem Tische gesessen oder mit ihm aus einem Krüge getrunken hatte, lief Gefahr, daß ihm sofort die Zunft versagt ward. — Um aber vor allen Dingen wegen der Herkunft eines Jeden gewiß zu sein, führte man schon frühzeitig Geburtsbriefe ein, worin sowohl die eheliche Geburt des jungen Handwerkers, als auch neben dem freien zugleich der übrige zunftfähige Stand der Eltern dokumentirt werden mußte. Und da besonders auf der wendischen oder slavischen Nation ein allgemeiner Haß und Verachtung ruhte und es demnach meist überall unbedingte Regel

\*) *Hertius, paroem. juris libri I. par. XIV. p. 417.*

war, keinen Abkömmling dieser Nation in die Zünfte aufzunehmen, so gehörte es nicht nur in wendischen, sondern in rein deutschen Provinzen zu den wesentlichsten Inhaltspunkten solcher Geburtsbriefe deutscher Handwerker, zu bezeugen: daß sie von keinem Wenden oder Kassuben, sondern vielmehr von untadelhaften Leuten herkommen, oder daß sie deutsch, nicht wendisch oder slavisch geboren wären. Doch wollen wir uns nicht bei diesen Ausartungen der Gewerke im Zunftverbande aufhalten; weiter unten, bei Gelegenheit des Reichsbeschlusses von 1731, kommen wir auf die Mißbräuche zurück; gehen wir vielmehr jetzt ein wenig näher auf die bereits angedeutete erste Folge des Zunftwesens und die demnächstige Richtung desselben, auf den kriegerischen Moment über.

Es gehört nicht zur Aufgabe unserer Handwerker-Chronik, in einer speciellen Darlegung die Gründe aufzuführen und die Verhältnisse auseinander zu setzen, durch welche die anfänglich aus dem Volke, dann aus der Reihe der Edeln gewählten Fürsten und Könige ihre Stellung so zu befestigen und ein erschliches, angebliches Recht zu behaupten wußten, daß ihre Nachkommen die Krone erben und somit das ursprüngliche Wahlfürstenthum ein Ende hatte. Es ist eben so wenig Aufgabe dieses Buches zu beschreiben, wie der Adel immer mehr an Macht, Ansehen und Besitz gewann, so daß er zuletzt den Königen und Fürsten über den Kopf wuchs und ein jeder Burgherr oder Ritter ein kleiner unumschränkter Fürst seiner Umgegend ward, mit unerhörter Willkür und eisernem Despotismus die Rechtsverhältnisse derjenigen, die ihm zunächst wohnten, nach seiner Façon ordnete, wie es ihm gerade am bequemsten war. Aber was hierher gehört, haben wir weiter oben bereits angedeutet, wie die Städte mit ihren Mauern Zufluchtsorte wurden gegen die fürstlichen und aristokratischen Anmaßungen und Bedrückungen, wie hierdurch die Zahl der Zusammenlebenden wuchs und wie daraus eine Kräftigung und das Selbstbewußtsein ihrer Macht hervorging. Die Vasallen und Ritter waren häufig mächtiger als die Könige; den hohen Baronen, wenn sie sich zur Verfolgung ihrer aristokratischen Absichten verbanden, konnte kein König widerstehen. Die Uebermacht des weltlichen Adels drückte Könige und Kaiser, Geistlichkeit und das übrige Volk nieder, und ohne den kräftigen, einmüthigen Widerstand der allenthalben aufblühenden Städte,

würde der größte Theil von Europa mit der Zeit zu einer Einöde geworden sein. Da aber rafften sich die Bürger und Handwerker auf; sie wollten sich, ihre Familie, ihr Recht nicht mit Füßen treten, sich ihr wöthlerworbenes Eigenthum nicht von den adeligen Spießgesellen rauben lassen, — **die Städte bewaffneten sich.** Den Erpressungen und Gewaltthätigkeiten, den Nordbrennereien und damit verbundenen Erwürgungen, der Raubgier und Unmenschlichkeit des Adels wurde ein Pflock gesteckt, — seine beinahe unumschränkte Macht wurde gebrochen durch die immer größer werdende Macht der Städte. Aber nicht allein der auf seinen Burgen hausende Adel war der Feind der Städte, der Feind der allgemeinen Landesgesetze, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feind von Kaiser und Reich; — nein, auch inmitten der Städte hauseten häufig die kaiserlichen Beamten und Vögte barbarischer als die Kroaten. Im 11ten Jahrhundert plünderten, folterten, verjagten und mordeten die Vögte der geistlichen und weltlichen Herren eben so zügellos als die Diener und Befehlshaber Kaiser Heinrich IV.\*). Im 12ten Jahrhundert wütheten die kaiserlichen Schirmvögte nicht weniger schrecklich\*\*) als die kaiserlichen Podesta in der Lombardei. Wegen der Gewaltthätigkeiten und Grausamkeiten, deren sich die kaiserlichen Vögte oder Burggrafen schuldig machten, suchten sich die minderen Städte, Stifte und Klöster in den folgenden Jahrhunderten von diesen unerbittlichen und unersättlichen Tyrannen loszumachen oder durch Geldsummen loszukaufen. Im 12ten, 13ten und zu Anfang des 14ten Jahrhunderts waren selbst die großen Städte des südlichen Deutschlands ein Raub weniger edeln oder reichen Geschlechter, welche sich als die geborenen Herren ihrer geringeren Mitbürger ansahen und diese nach Lust und Belieben pressten, einsperrten und umbrachten. Eine Folge davon waren der rheinische und schwäbische Städtebund, der hanseatische Bund u. a. Im 14ten Jahrhundert wurden die Ungerechtigkeiten und empörenden Gewaltthaten der österreichischen Landvögte die Ursache der Empörung und endlichen glorreichen Befreiung der Schweizer. Im 15ten Jahrhundert fingen auch die deutschen Fürsten an ihre Unterthanen durch willkürliche Auflagen auszupressen und

\*) Lamb. Schaffnaaburg, de rebus gest. p. 244.

\*\*) Abbatis Urspergensis Chronikon, p. 238.

ihre Gerichtsbarkeit, oder die Fülle ihrer landesherrlichen Macht, als Instrumente ihrer Ueppigkeit, ihrer Raubsucht oder ihrer Rache zu brauchen. Kurz und gut, die Fürsten des Mittelalters waren im Durchschnitt stark und wacker zum Rauben und Morden, mittelbar oder unmittelbar, — aber schwach und träge, wenn sie ihre Völker schützen sollten. Unter solchen Verhältnissen gewann das Sprichwort: „Hilf dir selbst, so hilft dir Gott,“ immer mehr an Bedeutung, und dem Druck wurde Widerstand entgegengesetzt.

Um nun die kriegerische Einwohnerschaft zu ordnen, die bis dahin vielleicht schon manchen Strauß bestanden hatte, war es nothwendig, daß sie in gewisse Abtheilungen gebracht werden mußte. Was aber eignete sich mehr zu einer solchen Organisation, als die bereits bestehenden, durch ihr Handwerk verbundenen Körperschaften der Zünfte? Sie also bildeten die Grundlage der Eintheilung der städtischen Armeen, und jene Handwerke und Beschäftigungen, die noch nicht zu selbstständigen Innungen zusammengetreten waren, vielleicht weil die Anzahl ihrer Genossen zu gering, — wurden den bereits bestehenden Zünften in dieser Angelegenheit einverleibt, oder mehrere der kleinen Handwerke bildeten zusammen eine Zunft. In dieser Hinsicht müssen demnach im späteren Mittelalter die Zünfte als Abtheilungen des städtischen Kriegsheeres betrachtet werden und es lag also da, wo diese bürgerchaftliche Grundverfassung statt hatte, wesentlich in derselben, daß jeder weltliche Stadtbewohner zu einer Zunft gehören mußte; die Wafsenpflichtigkeit schloß die Zunftspflichtigkeit in sich. Daß nun natürlich jene, bisher außer den Zünften und Gewerken stehenden Stände, wie Aerzte, Doktoren, Kräuterhändler oder Apotheker, reiche Kaufleute, Künstler u. s. w. in nähere Berührung mit dem Arbeiterstande kamen, war eine voraussichtliche Folge. Auf den Zustand der einwohnerlichen Gesellschaft hatte diese große Ausdehnung des Zunftwesens, die Benutzung desselben zur Stadtverteidigung, einen bedeutenden, wenn auch langsam und geräuschlos wirkenden Einfluß, — die ständischen Gränzen wurden verändert. Dadurch nämlich, daß der Bürgerstand nach beiden Seiten in die angränzenden Stände ein drang, auf der einen Viele vom armen, geringen Adel sich herabzustimmen bewog, auf der andern mit den Eigenthümern der freien Bauernhöfe des Stadtgebietes sich vermischte, bildete sich

allmählig ein umfassender neuer, der eigentliche **bürgerliche Stand** \*).

Reiterei war in den Zeiten des Mittelalters, zumal im 10ten und 11ten Jahrhundert der Hauptbestandtheil der Streitkräfte und wo die Städte erst im Entstehen, oder durch Anbau vergrößert, noch nicht genügend hohe oder befestigte Mauern und Thürme hatten, sah man sich genöthigt den Entscheidungskampf auf freiem Felde zu schlagen. Daher kommen die berittenen Wehrmännern am frühesten vor. Ein Pferd konnte von den damaligen Stadtbewohnern indeß nur der halten, der entweder ein solches zu seiner Beschäftigung gebrauchte, oder in solch vermöglichen Verhältnissen war, die Ausgabe des Unterhaltes nicht scheuen zu müssen. Darum kommen die eigentlichen, alten (und voraussetzlich wohlhabenden) Bürger in Beziehung zum Kriegsdienst als berittene Leute, unter dem Namen **Constabler, Constoffler** (comites stabuli), in vielen, namentlich süddeutschen Städten vor. In Zürich und Straßburg unter anderen waren die Constaffler lauter solche Bürger, die nicht zu den Handwerken gehörten, also noch nicht zünftig waren, weshalb sie in gesellschaftlicher Beziehung eine Stufe höher standen als die Handwerker. Als jedoch die Städte besser befestigt worden waren, als man durch hinreichende Geldmittel hohe Stadtmauern und Wälle und stark verwahrte Thore aufgeführt hatte, wurde streitbares Fußvolk zur Besatzung der Thürme und Wälle nothwendiger als Reiterei, und die Neigung der reicheren Bürger zu Pferde zu streiten nahm natürlich ab, indem nun der kleine Krieg der Städter mehr auf Vertheidigung von den Wällen aus, als auf offenen Angriff und Kampf auf dem Blachfelde beschränkt wurde. Dadurch nun, daß ein jeder Bürger und Handwerksmann waffenberechtigt wurde, übernahm er aber auch die Verpflichtung der Heeresfolge. Wo demnach die Könige und Fürsten einen geschlossenen Ort befestigt hatten, konnten sie die Bürger zur Vertheidigung aufbieten und eigentlich waren diese also nur waffenpflichtig in Beziehung auf ihre Stadt und deren Gebiet. Jeder Einwohner von nur einigem Vermögen mußte sich auf eigene Kosten ausrüsten, wie in Mainz (laut Urkunde vom Jahr 1244) und an anderen Orten, oder gar eine bestimmte Zahl

\*) Hüllmann, Städtewesen. I. 317.

von Wehrmännern stellen, wie in Frankfurt. Daß diese bewaffneten Bürger, wenn es galt ihr Haus und Eigenthum zu schirmen, einen entschiedenen Muth und mannhafte Tapferkeit bewiesen, davon hat man vielfache Beispiele; ob sie auch gleiche Vorzüge im offenen Kampfe, namentlich wenn sie einer anderen Stadt zu Hilfe eilten oder durch den Landesherrn auszurücken aufgeboten wurden, entwickelten, darüber bringen die alten Chroniken verschiedene Ausagen; wenigstens deuten Maßnahmen der verschiedensten Art darauf hin, daß das Ausreißen nicht zu den Seltenheiten gehört haben mag. Bevor nun noch das Zunftwesen überall in Deutschland eingeführt und denoch die gemeinschaftliche Heranziehung der Bürger zur Stadtverteidigung nothwendig geworden war, wurde die bewaffnete Mannschaft meist nach den Thoren der Stadt eingetheilt und jeder dieser Abtheilungen ein Thorhauptmann vorangestellt, unter ihnen standen sodann wieder die Anführer der einzelnen Thorsprengelschaften, wie unter diesen die Rottensführer. Sämmtliche Ober- und Unteranführer befehligten zu Pferde. Die Thorhauptmannschaft ward an einzelnen Orten, wie z. B. in Erfurt und Köln, erblich. In Erfurt hatten die Grafen von Gleichen, in der Eigenschaft als Stadtvögte, zugleich den Befehl über das an der nördlichen Seite der Stadt gelegene, nunmehr eingegangene Löwenthor bis zum Jahr 1235, wo die Bürgerschaft das Recht käuflich an sich brachte. In Köln besaßen die Burggrafen das alte, der Ayruskapelle gegenüber liegende Stadthor; die Kornspforte gehörte dem davon sich nennenden Geschlecht der „von der Kornporzen“ und der blaue Thurm an der Rheinspforte gehörte dem Geschlecht der Sapphiren.

Mit dem Steigen der Zünfte und mit dem wachsenden Einfluß derselben nahm nun auch die Kriegspflichtigkeit eine andere Richtung an und von da ab geht nun die eigentliche Organisation der Zünfte als städtische Kriegsmannschaft mit dem Kampfe der neuen Bürger, nämlich der Handwerker, gegen die alten Bürger oder Geschlechter Hand in Hand, dessen Resultat das Eindringen der Zünfte in das städtische Regiment und der Antheil am Stadtrath war. Kaum aber hatte sich diese Richtung, der wir sogleich unsere Aufmerksamkeit widmen wollen, ziemlich allgemein kund gegeben, als auch schon die Fürsten und das Reich, die sich bildende Macht der Zünfte voraussehend, einschritten und unter allerlei Vorwand

dieselben aufhoben. Wie ohnmächtig jedoch solche Maßnahmen waren, werden wir bald sehen.

Bevor wir nun zu der wichtigsten Er rungenschaft des Kunstwesens, zum bedeutsamsten Moment im Handwerkerleben des Mittelalters, übergehen, müssen wir noch eines Umstandes gedenken, der von wesentlichstem Einfluß und eine Nothwendigkeit zur spätern Entwicklung des Städtregimentes war. Wir haben im vorigen Abschnitt gesehen, wie die Städte entstanden, wie man sie befestigte, wie Könige und Kaiser die Erbauer derselben und somit ihre Herren wurden; wir haben gesehen, wie man Bögte in dieselben setzte und mit der ausgedehntesten Amtsgewalt bevollmächtigte; wir haben aber auch noch auf den letzten Seiten Kunde genommen von dem Willkürwesen dieser Blutsauger und wie sie entweder verjagt oder durch kaiserliche Dekrete in ihrer angemessnen Macht beschränkt wurden. Ursprünglich also standen alle Städte unter Fürstnregiment. Durch den Wächsthum und das Entstehen der Bürgererschaft, durch das Selbstbewußtsein und die aus demselben entspringende innere Kraft in Verbindung mit dem immer mehr geschwächten Ansehen der kaiserlichen Bögte, rang sich manche Stadt von der Fürstnunterthänigkeit oder Landeshoheit los, und sie traten in das Verhältniß der Reichsunmittelbarkeit. Dieses Losringen der Städte geschah jedoch in verschiedenen Zeiten auf sehr verschiedene Art. Einige Städte, die durch Handel und blühende Industrie sich zu besonderer Wohlhabenheit emporgeschwungen hatten, wußten den rechten Moment, in dem ihr Landesherr zu irgend welchem Zwecke bedeutende Geldmittel brauchte, geschickt zu benutzen und kauften sich von ihm los. Andere, die dem Kaiser in den Zeiten der Noth oder Gefahr mit Geldmitteln oder Truppen behülflich gewesen waren, wurden durch Gnadenakte ihrem Ziele immer näher gerückt, so daß ihnen endlich eine selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten und desjenigen Distriktes, welcher zur Stadt gehörte, zugestanden wurde. Noch andere endlich befreiten sich auf dem Wege der Revolution, indem sie alle kaiserlichen Beamten verjagten und sich als freie Reichstädte erklärten. Dieses letztere Mandver wurde namentlich während der kaiserlosen Zeit oder des sogenannten Interregnum (1256 bis 1273) mit großem Glücke exercirt. So entstanden Reichstädte. Die Reichsunmittelbarkeit bestand zunächst darin, daß

eine solche Stadt eine jede beliebige Reform in ihrer Regierung vornehmen konnte, so lange dieselbe nicht den allgemeinen Reichsgesetzen widersprach. Daß natürlich bei diesem Drange nach Freiheit die antike Regierungsform der Republik allenthalben mit mehr oder minderen Abweichungen Platz greifen mußte, lag in der Natur des Umschwungs. Solche kleine Republiken oder Reichsstädte genossen aber auch ferner den Zustand ihrer Reichsunmittelbarkeit darin, daß sie auf den Reichstagen eben so gut Sitz und Stimme hatten als die Herzoge, Fürsten, Bischöfe, Fürstbische u. s. w. Ihre Anzahl wuchs im 14ten Jahrhundert sehr bedeutend und manches kleine, jetzt kaum dem Namen nach gekannte Städtchen Süddeutschlands, namentlich Schwabens, hatte sich damals zur Reichsunmittelbarkeit durchgearbeitet. Diese Berechtigung: die Reichs- und Kreistage durch Deputirte beschicken zu dürfen, wurde ihnen später officiell im westphälischen Frieden zugestanden. Wie vorauszusehen, war uranfänglich, als solche Städte sich frei gemacht hatten, die republikanische Regierungsform eine lediglich aristokratische, d. h. nur die Altbürger, die ursprünglich Freien, welche sich später die Geschlechter, Patricier oder Stadtadel nannten, hatten die Gewalt in die Hände genommen und regierten. In vielen Städten war diese Regierung sogar erblich geworden, indem nämlich noch zur Zeit der Ohnmacht des Handwerkers oder Neubürgers (des ursprünglich hörigen Mannes oder Freigelassenen) die Geschlechter unter sich einen Kampf bestanden hatten, in welchem die eine Partei unterlegen war. Jene Familien nun, die siegreich aus diesem Streite hervorgegangen, waren die erblichen Rathsfamilien, Achtbürgerfamilien und wie sie sonst in den verschiedenen Städten verschiedene Namen gehabt haben mögen. Einen solch ausschließlich berechtigten Stadtadel, der sich streng gegen die übrige Einwohnerschaft abschloß, ein Mittelding zwischen dem Ritterthum und der Stadt- und Dorfeinwohnerschaft bildete, der keine Verheirathung eines seiner Mitglieder außer dem Kreise dieser Familien duldete, fand man z. B. in Nürnberg, Eüneburg, Bern u. s. w. Diese Groß-Patricier waren ehemals meistens wirkliche Reichsedelleute, denen mit geringem Unterschied fast alle Vorrechte des Ritterthums zustanden, aus denen sich sogar in Deutschland und Italien gräfliche und fürst-

liche Familien gebildet haben (z. B. in Augsburg die Fugger, in Florenz die Medici).

Nun wieder zurückkehrend zu dem Bestreben des handwerklichen Bürgers und Städtebewohners, Antheil am Stadtregimente zu bekommen, so fand dasselbe seinen Grund und seine Nahrung in gar verschiedenen Veranlassungen. Es ist erwähnt worden, welchen Einfluß in Italien, in der Schweiz und Süddeutschland die Lehren Arnolds von Brescia und seiner Anhänger auf das Volk hatten, wie sehr dieselben das Ringen nach politischer Freiheit unterstützten und wie diesen Kampf gegen den formellen Kirchenzwang nicht nur der Handwerker und gewöhnliche Bürger, sondern sogar auch der durch die Geburt Bevorzugte kämpfte. Die Anmaßung der Geistlichkeit war zu weit gegangen, als daß nicht der größte Theil der damals denkenden Deutschen hätte Hand anlegen sollen gegen dieselben. Unterstützt ward dieses Streben vorzugsweise auch dadurch, daß die Hohenstaufischen Kaiser mit den Kirchenfürsten in heftigem Streite lagen und daß die ganze Periode der schwäbischen Kaiser einen fortwährenden Krieg gegen das Papstthum bildete. Der Handwerker fühlte sich daher, in Beziehung seiner religiösen Ansicht und seines darauf basirten Strebens, als Gleichgesinnten des Patriciers, nun auch als Gleichberechtigten. An vielen Orten sah der Bürgeradel bald ein, wie das Princip des religiösen Fortschrittes, dem er huldigte, zu seinem rechtlichen und materiellen Nachtheil ausschlug, — und er unterließ seine Mitwirkung an dem Ringen gegen die Kirchenherrschaft. — Als das zweite Stadium im Städte- und Zunftleben eingetreten war, nämlich die Bewaffnung des Stadtbewohners und seine Heranziehung zum städtischen Kriegsdienste, als man da, wo bereits die gewerblichen Genossenschaften der Innungen, Gilden u. s. w. bestanden, dieselben als die Grundlage der Kriegsorganisation benutzte und ein jeder noch so vornehme Stadteinwohner sich einer Zunft anschließen mußte, da trat durch die Bedingung der Gleichverpflichtung auch der Moment des Bewußtseins der Gleichberechtigung deutlicher heraus. Der Stadtkunker mußte neben dem schlichten Weber und Schuhmacher, wenn Noth an Mann war, auf dem Wall und der Stadtmauer kämpfen; der Patricier kam in den Wachtstuben mit dem geringern Manne zusammen, und der eingebilddete Glanz, der bis dahin den Patricier umgeben hatte, der gewaltige Respekt

vor ihm sank immer mehr. Das Vorurtheil der Geburtsbevorzugung räumte sich von selbst hinweg. Dies waren schon zwei wesentliche Punkte, die, in Verbindung mit der zunehmenden Wohlhabenheit des handwerklichen Bürgers, die Idee der Gleichberechtigung nährten; aber mehr als alles dies wirkte die Arroganz, der Druck und die Ungerechtigkeiten von Seiten der bloß aristokratischen Obrigkeit. Nur sich und ihr Interesse im Auge haltend, war das Gemeinwohl dem Egoismus des Stadttadels untergeordnet.

Unmöglich war es Recht zu erlangen, sobald man klagbar gegen einen Stadtjunker geworden war; ja die Ungerechtigkeit dehnte sich sogar so weit aus, daß der fleißigste Handwerker häufig nicht einmal auf gerichtlichem Wege sich zur Bezahlung von ihm gelieferter Arbeit verhelfen konnte, wenn er es mit einer Patricierfamilie zu thun hatte und verschwägert und verwettert war ja die herrschende, obrigkeitliche Partei in einer Stadt durch und durch. Einen schönen sprechenden Beweis damaliger Zustände liefert uns Königshoven in seiner Straßburger Chronik\*):

„Zu disen ziten stund der gewalt der stette mitenander an  
 „den edeln. und under den edeln wart etlicher so hochtragende  
 „wen ime ein snider oder ein schuchmeister oder ein ander antwerg-  
 „man pfennige hiesch, so slug der edelman den antwergman  
 „und gay ime streiche dran. Sus kunde under antwergluten  
 „nieman wol bezalet werden, er machte sich denne an einen  
 „edlen man in der stat dem er jores diene. also zu den dör-  
 „fern ein gebure sine herren dienet. der beschirmete den ant-  
 „wergman vor gewalte und half ime das er bezalet wart. Sus  
 „was etlicher under den rittern zu Strosburg der grosse gülte  
 „hette, wol CCC (300) vierteil habern geltes oder CCCC (400)  
 „von antwergluten die an in houptent und helse von ime hettent.  
 „dis werte also lange unß das die zwey geslechte die Zörne  
 „und die von Mülheim ein Geschelle miteinander hettent, do  
 „wart der gewalt von den edlen gezogen und do wurdent nuwe  
 „gerichte gemacht und von jedem antwerg einer in den rot  
 „gesezet, das vor vngewonlich was.“

Nicht unerwähnt dürfen wir lassen, wie sich in vielen Städten die Nothwendigkeit herausstellte, Leute von Fach und

\*) Kap. V. S. 94. (Schillers Ausgabe v. 1698. S. 304.)

Kunstverständige bei der nothwendig werdenden Organisirung und bei der Handhabung der Gewerbepolizei herbeizuziehen. Daß dieser fühlbare Mangel sich offenbar aussprach und somit an der Verwirklichung der Idee der Theilnahme am städtischen Regiment beitrug, ist erklärlich. Wir müssen ferner bemerken, daß in den Städten um diese Zeit auch der Gebrauch der deutschen Sprache in den Urkunden und der Gesetzgebung begann und dies ein gewiß nicht unwirksames Mittel war, den dritten Stand zu heben, sein Rechtsgefühl auszubilden und ihn für die Theilnahme an der Stadtverwaltung vorzubereiten. Wir müssen drittens daran erinnern, daß die der Stadt Speier im Jahr 1111 verliehene Rechtswohlthat der Aufhebung des Butheldes (siehe oben S. 27) nicht so rasch sich allenthalben verbreitete und daß der Gehzwang und das Sichstellenmüssen vor außerstädtischen Gerichtshöfen noch Jahrhunderte lang bei anderen Städten fortbauerte. Es mag endlich auch von nicht unwesentlichem Einfluß gewesen sein, daß man den Entwicklungsgang in den lombardischen Städten kennen lernte. Vieles von den republikanischen Einrichtungen der italienischen Städte, namentlich des sturmbewegten Mailand, finden wir in den deutschen Städten, freilich mit einem sehr scharfen, durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Unterschiede wieder, — weil wohl die gleichen Ursachen ähnliche Wirkungen hervorbringen, aber es in dieser, je nach dem Charakter und der Bildungsfähigkeit des Volkes, wieder ganz individuelle Schattirungen gibt. Und der lebhafteste Verkehr zwischen der Lombardei und Süddeutschland fand ja statt; warum sollte man mit den Grundverfassungen der italienischen Städte und ihren Kämpfen nicht bekannt gewesen sein?

Es begann also ein systematischer, principieller Krieg der Handwerker gegen das Patricierthum, in welchem Jahrhunderte lang bald Bürgermeister und Räte gesprengt, vertrieben oder getödtet wurden, bald Obermeister und Altmänner der Zünfte hingerichtet, mitunter auch auf öffentlichem Markt in ganzen Reihen wie Krametsvögel gebraten wurden (in Magdeburg 1301). Die Quartember und andere Zeitpunkte, in welchen, nach Handwerksherkommen, sich die Zünfte versammelten, waren vorzugsweise geeignete Momente, in welchen derartige Stürme vorbereitet und ausgeführt wurden, und mit Besorgniß sah jederzeit die regierende Partei diesen Tagen entgegen. Und

da nach altdeutscher Sitte keine Versammlung gehalten werden konnte, ohne brav bei derselben zu vokuliren, so wurde in der Hitze der Trinkstunden mancher Beschluß gefaßt, der unmittelbar darauf auch zur That wurde. Unter solchen Umständen war auf Seiten der Fürsten und patricischen Stadtobrigkeiten nichts natürlicher als der Wunsch: die Zünfte, aus denen das Unheil der Revolution zu entspringen schien, wieder vertilgt zu sehen. Die regierenden Herren waren von jeher und sind noch heut zu Tage so kurzfristig, oder sie wollen es nicht sehen, daß das Uebel und die gerechte Abhülfe, welche der Unterdrückte verlangt, ganz wo anders seinen Sitz hat, als wo sie von ihrem Standpunkte aus es wäñnen.

Der Wunsch nach Aufhebung der Zünfte mußte sich natürlich vorzugsweise da zuerst geltend machen, wo die größte und direkteste Gefahr gegen das bisher eingehaltene System sich kund gab, nämlich in den Reichsstädten und darum waren es zunächst die reichsstädtischen Magistrate, welche Kaiser und Reich stets mit der Bitte in den Ohren lagen: die Zünfte zu vernichten. Wer aber vermag in den bedingt nothwendigen Entwicklungsgang der Zeit hemmend einzugreifen? — Die kompakte Masse des Bürgerthums als Zunftmacht hatte sich dem Kaiser und den Fürsten mehr nützlich als schädlich erwiesen und so kam es, daß wenn der eine Kaiser für den Stadtadel und die aristokratischen Magistrate gestimmt war, der andere, im Moment der Noth, wieder für die Zünfte gewonnen wurde. Es erfolgten Aufhebungsurkunden und widerrufende Verordnungen und die Faust des Stärkern, heute von dieser, morgen von jener Partei, setzte erst das Siegel unter den kaiserlichen Brief. So schaffte Kaiser Friedrich II. in Goslar im J. 1219, mit Ausnahme der Münzer, alle Zünfte ab; sein Sohn Heinrich aber, der während Friedrichs Abwesenheit als römischer König Deutschland inzwischen regierte, später aber vom Kaiser zu ewiger Gefangenschaft verurtheilt wurde, stellte in derselben Stadt um 1223 alle Gilden und Zünfte, nur die der Wagner und Weber ausgenommen, wieder her. Indessen war diese Wiederherstellung von eben so kurzer Dauer; denn auf dem Reichstage zu Worms 1231 wurden wider die Zünfte und ihre Obermeister so viele Beschwerden, vorzüglich von den Bischöfen, vorgebracht, daß König Heinrich sich genöthigt sah, alle Zünfte ohne Unterschied in allen deutschen Städten ganz-

lich aufzuheben, welche Aufhebung auch im nächsten Jahre Kaiser Friedrich II. durch folgende Urkunde bestätigte:

„Friedrich II. r. r. Nachdem aus Mangel Rechts, wie auch aus Fahrlässigkeit, in den deutschen Landen verwerfliche Gewohnheiten dergestalt in Uebung gebracht worden, daß sie, unterm Schein etwas Gutes zu sein, die Unbilligkeit mit einem falschen Mantel verdeckt, durch welche der Fürsten, des Reichs Rechte und Ehren geschmälert und folglich die kaiserliche Hoheit geschwächt wird, so will es unserer Sorgfältigkeit obliegen dem vorzukommen, damit solche Gewohnheiten, welche wir vielmehr für Mißbräuche halten, nicht länger geduldet werden. Dero wegen wollen wir, daß die Freiheiten und Gaben, die unsere Lieben und des Reichs Fürsten von unserer Hoheit Milde gegenwärtig besitzen und jederzeit besitzen werden, ohne irgend welche Einschränkung sollen verstanden und ausgelegt werden, auch die Fürsten dieselben allenthalben ruhig besitzen sollen. Deshalb widerrufen und vernichten wir in Kraft dieses unseres landesherrlichen Gebotes in allen großen und kleinen deutschen Städten alle Gemeinderäthe, Bürgermeister, Vorsteher oder sonst welche städtische Beamte, die von der gesammten Bürgerschaft ohne der Erzbischöfe und Bischöfe Genehmigung eingesetzt worden sind, mögen sie in den verschiedenen Orten Namen führen welche sie wollen. Nichts weniger heben wir auf und erklären für zerstört alle und jede Handwerks-Brüderschaften oder Zünfte\*), mögen sie Namen haben welche sie wollen u. s. w. u. s. w.“

Und eine spätere Stelle:

„Damit nun dergleichen Unordnungen und Mißbräuche abgeschafft und mit keinem Mantel irgend welcher Autorität gedeckt werden mögen, widerrufen wir von diesem Tage an als völlig unkräftig und gänzlich ungültig und nichtig alle Privilegien, offene und verschlossene Briefe, welche sowohl unsere als unserer Vorfahrern, auch der Erzbischöfe und Bischöfe Gnade\*\*) (Gutherzigkeit) über Zünfte, Gemeinden und deren Räthe erlassen hat, sei es an einzelne Privatpersonen oder an irgend eine Stadt, und die zum Nachtheil der Fürsten und des Reiches sind. Diese Maßregel ist nach dem Beschluß der Fürsten, mit unserm besten Wissen, in Form Rechts ergangen,

\*) *Artificii confraternitates seu societates.*

\*\*) *Pietas.*

welches den dagegen Widerstrebenden zur Erinnerung. Gegeben zu Akeley (Aquila) 1232, im Monat April.“ Unterscriben sind nächst den geistlichen Fürsten der Herzog Albert von Sachsen, Otto, Herzog in Meran, Berthold, Herzog in Kärnthen u. s. w.

Indessen wurden diese, so wenig wie andere Verordnungen beobachtet, da das Faustrecht überall den Ausschlag gab und außerdem regierte auch jeder Kaiser nach seinen eigenen politischen Grundsätzen und der momentanen Nothwendigkeit und bekümmerte sich insgemein wenig oder gar nicht um die Verordnungen seiner Vorfahren. König Wilhelm stellte daher schon die Gilde der Gewandschneider in Goslar um 1252 wieder her und wenn gleich Kaiser Rudolph von Habsburg im J. 1275 von Neuem die Aufhebungsurkunde Friedrichs II. bestätigte, so richtete doch auch er nichts weiter aus, als daß die Unruhen und Blutschenen dadurch erneuert wurden. Dieser beständigen Revolutionen, in Goslar sowohl als in andern Städten, endlich müde, glaubte Rudolf nichts Heilsameres thun zu können, als wenn er ohne Ausnahme alle Zünfte und Innungen nicht nur wieder herstellte, sondern auch ihren Bestand von nun an auf ewige Zeiten durch nachstehenden Majestätsbrief zu sichern suchte:

„Rudolf von Gottes Gnaden u. s. w. entbietet allen Getreuen, die diesen Brief sehen, seinen Gruß und alles Gute.

„Das hohe Amt, das Uns Gott übertrug, legt die Wage der Gerechtigkeit in Unsere Hände mit der Verpflichtung: Tag und Nacht an die Zurechtweisung der Irrenden, an die Aufrichtung der Gefallenen, überhaupt an die Verbesserung aller Zustände zu denken. Als Wir daher, gemäß der inständigen Bitten Einiger, es für heilsam hielten, befahlen Wir die Aufhebung und gänzliche Vernichtung gewisser Verbrüderungen in Unserer Stadt Goslar. Wir sind nun aber, nach neuer, reislicher Ueberlegung der Umstände, zur Einsicht gelangt, daß diese Verbrüderungen, gemeinhin Innungen oder Gilden genannt, im Gegentheil sowohl Unserer Stadt Goslar als auch ihren Bürgern und Bedürfnissen sehr heilsam und nützlich sind und daß deren Vernichtung besagter Stadt zu großem Nachtheile gereiche. Wir sind nun aber nicht Willens das Wohl der Gesammtheit dem Vortheile Weniger nachzusetzen und verordnen daher, gemäß Unserer königlichen Macht und Hoheit,

daß diese Verbrüderungen und ihre Gebräuche wieder herzustellen seien, wie sie gewesen; Wir rufen sie wieder in's Leben, daß sie unter den nämlichen Gewohnheiten, die sie vor Unserer Aufhebung hatten, seien, bestehen und fortwährend verbleiben; Wir stellen sie wieder her für ewige Zeiten, und kein Gnadenbrief oder Privilegium, wem immer es verliehen worden sein mag, soll gegenüber Unserer Wiederherstellung dieser Verbrüderungen von irgend einer Kraft sein. Sollte aber Jemand, weß Standes und Ansehens er immer sein mag, es wagen dieser Unserer Wiederherstellung entgegen zu handeln, so wisse er: daß er sich einer schweren Majestätsbeleidigung gegen Uns schuldig macht und darnach gestraft werden wird; zum Zeugniß dessen fügen Wir dieser Schrift Unser Kaiserliches Sigill bei. Die Richtigkeit dieser Verordnung bezeugen: Albert, Herzog von Sachsen u. s. w."

Dieses Aufheben und Wiedereinsetzen, die dadurch dokumentirten Blößen und Nachgiebigkeiten zeigten den Zünften nur um so mehr ihre Unentbehrlichkeit und die Möglichkeit mit ihren Absichten durchzudringen. Mehrere Menschenalter hindurch wurde mit Heftigkeit von beiden Theilen gestritten, bis endlich der Erfolg überall, sowohl für das Fortbestehen der Zünfte, als für das siegreiche Durchdringen der Handwerker zur demokratischen Republik entschied. Um die Mitte des 14ten Jahrhunderts war im Allgemeinen der Hauptkampf beendet und festgestellt, daß und in wie weit Zunftmeister und eine Anzahl Gildegenossen hier oder da in den Rath gehörten, — von welchen Gilden und auf wie lange sie dazu gewählt werden oder was und in welchem Maße überhaupt die Zünfte nach eines jeden Ortes Beschaffenheit in die Beschlüsse des Magistrats und die Regierung der Stadt mitzusprechen haben sollten, so daß die Gemeindeverfassung dadurch bei den meisten deutschen Städten und ganz vorzüglich bei den Reichsstädten mit der Verfassung der Zünfte eng verflochten wurde. Es kann unmöglich verlangt werden hier anzuführen, wie allenthalben der Wahlmodus war, welche Handwerke rathsfähig wurden und um welche Zeit in den verschiedenen Städten, welche andere, jenen einverleibt, zusammen eine rathsfähige Zunft bildeten u. s. w. u. s. w. Wir brauchten einen besondern Band von mindestens 20 Bogen, wenn wir nur in kurzen und allgemeinen Umrissen das zünftige Regiment in den

Hauptstädten Deutschlands schildern wollten. Indessen wollen wir die gemeinheitlichen Verfassungen einiger größerer Städte und die Kämpfe, durch welche sie zu denselben gelangten, beispielsweise anführen, damit aus ihnen ein einigermaßen klarer Einblick in das bunte Gewirr mittelalterlicher Juristkämpfe gewährt werden möge. Bevor wir jedoch diese einzelnen Beispiele aufstellen, müssen wir nochmals ein paar Schritte zurück gehen. Es ist mit Fleiß bis zu diesem Punkte aufgespart worden über die Verwaltungs- und Rechtsverhältnisse der ältern Zeit zu sprechen, damit ein desto überschaulicheres Bild entstehen möge. Erinnerunglich wird es den Lesern sein, wie bereits früher erwähnt, daß die von den Erbauern der Städte gesetzten Vögte landesherrliche und mit der obersten Amtsgewalt bekleidete waren; ihnen zur Seite standen die sogenannten Schöffen, welche aus der Mitte der alten Freibürger gewählt worden waren. Die Gerichtsbarkeit und der Richterspruch bestand natürlich früher als wie irgend eine Behörde zur Verwaltung. Der Streit zwischen dem Mein und Dein wurde nach altgermanischer Sitte nicht von fürstlichen Beamten geschlichtet, sondern der Rechtspruch gehörte dem Volke oder den vom Volke erwählten einsichtsvollsten Männern. Von dieser Einrichtung stammten also auch die Schöffengerichte her. Da sie aber in Gemeinschaft mit den fürstlichen oder kaiserlichen Beamten ihr Werk verrichteten und da es galt den zu einem gemeinsamen Zwecke zusammengetretenen Stadtbewohnern mit Rath beizustehen, so wurden diejenigen Punkte, über welche man sich geeinigt hatte, und die die Grundverfassung der Städte bildeten, die gemeinheitlichen Verfassungen genannt, wie die ganze Körperschaft der zusammenwohnenden Bürger die **Gemeinde** genannt wurde. Diejenigen Satzungen aber, nach denen sich Volk und Obrigkeit richten sollten, begriff man unter der Bezeichnung **Stadtrecht**; daß diese Stadtrechte, da wo sie zum erstenmal schriftlich aufgestellt und geordnet wurden, nicht aus neugemachten Richtsätzen oder Rechten bestanden, sondern daß man vielmehr die bisherigen Rechtsgewohnheiten nach den nunmehrigen Zuständen einrichtete und zusammenstellte, geschah folgerichtig und lag in der naturgemäßen Entwicklung. Obzwar nun diese alten Stadtrechte aus den ursprünglichen alten Rechtsgewohnheiten entstanden sind, so wurden sie doch von den Fürsten und Bischöfen zuerst in der uns

bekannt gewordenen Weise aufgestellt und tragen deshalb häufig eine grelle Färbung von einseitigem Recht an sich. In diesen Anfängen des Gemeindelebens nicht nur, sondern vieler Orte, fast bis auf unsere Tage, war die Rechtspflege nicht von der Verwaltung getrennt. Einzelne Städte hatten sich einer besonders klaren und beiden Theilen, den Regierenden und Regierten genügenden Aufstellung ihrer Stadtartifel zu erfreuen, und daher kam es, daß ihr Stadtrecht als Muster angesehen, von später sich bildenden Gemeinden mit den bedingt nothwendigen Abweichungen angenommen wurde. Ein solches ist in Norddeutschland das Lübecker Stadtrecht, welches von Rostock, Gadebusch, Wismar, Greifswalde, Stolpe u. s. w. angenommen wurde. Ein anderes, welches gleichen Vorzug in Mitteldeutschland genoß, war das magdeburgische Recht, welches z. B. in Stettin fast unverändert Eingang fand. Als ein drittes Musterstadtrecht galt für den slavischen, östlichen Theil Deutschlands das von Neumarkt oder von Breslau, welches z. B. von den Städten Brig, Pignitz, Ramslau u. s. w. angenommen wurde. In Süddeutschland war das Münchner, von rein germanischem Ursprunge, im Südwesten das Wiener, von vorherrschend slavischem Charakter, ein Vorbild. Verschieden war nun nach seiner Art und Weise der Rath einer Stadt in seiner Zusammensetzung. In München z. B. hatte die Bürgerschaft ausschließlich das Recht einen Stadtrichter zu wählen, der eine vom Vogte getrennte Amtsgewalt darstellte. Der Rath daselbst, dessen um 1289 zuerst Erwähnung geschieht, bestand aus 12 Mitgliedern, lauter Männern von bürgerlichem Herkommen. In Wien dagegen war ein landesherrlicher Stadtrichter jährlich angestellt. Aber neben ihm standen 100 Bürger als Stadtbeamte, zu denen außerdem noch 20 aus der Bürgerschaft gewählte Handelsvorsteher kamen. Die Gesamtbezeichnung für solche aus der Mitte der Bürger gewählte Vertrauensmänner ward durch fast ganz Deutschland: „die Rathsmannen.“

Wenn nun auch solche Schöffen und Rathsmannen aus der Bürgerschaft gewählt wurden, so hatten dennoch die Landesherren oder die Erbauer der Städte die Befugniß des obersten Richterstuhles und der Verwaltung als ein ihnen zuständiges Recht an sich genommen, und eben die oft erwähnten Vögte, Stadtrichter u. s. w. waren die Repräsentanten der

fürstlichen Gewalt. Kam nun ein solcher Grund- oder Landes-  
 herr in Geldverlegenheit, was bei den vielfachen Fehden und  
 Rüstungen nicht selten der Fall war, so verpfändete er die hohe  
 und niedere Gerichtsbarkeit an irgend Jemanden, der ihm eine  
 bedeutende Summe darauf borgte, und die höchste und heiligste  
 Aufgabe des Landesherrn: Recht zu sprechen, ward zur Milch-  
 kuh in den Händen der Pfandinhaber; die Gerechtigkeit ward  
 wie Christus verschachert. Theils weil unter solchen Bucherern  
 Volk und Gemeinderath häufig kaum zu athmen vermochten,  
 theils die Gelegenheit benutzend, um sich unabhängig zu machen,  
 brachte der Gemeinssinn, bei neuer Noth der Könige, Fürsten,  
 Bischöfe u. s. w., eine entsprechende Geldsumme zusammen und  
 erkaufte für die Stadt das Recht der selbstständigen Gerichts-  
 barkeit, indem sie zugleich das Pfand auslösten. Bereits er-  
 wähnt ist: daß andere Städte auf dem Wege der Revolution  
 erlangten, was diese durch gütlichen Vergleich. So standen  
 die Dinge, und Rechtspruch und Verwaltung der Gemeinde  
 lag in den Händen der Altbürger oder Geschlechter, als der  
 kräftige, muthige, lebensfrische Handwerker nicht mehr der zer-  
 tretene Wurm der Patricierdespotie sein wollte; mit kühnem  
 Griff langte seine nervige Faust in die Zügel des Stadtregi-  
 mentes und war allerdings die Hand, welche das Beil, den  
 Hammer, oder die Elle regierte, nicht gleich fähig mit derselben  
 Gewandtheit zu handeln, wie jene, die bisher das Schwert und  
 die Feder geführt hatten, mußten Ströme Blutes erst fließen,  
 ehe ein geregelteres Verhältniß eintrat, so hat doch die Ge-  
 schichte bewiesen, durch mehr als drei Jahrhunderte hindurch,  
 daß das demokratische Princip das allein rechtliche und ver-  
 nünftig-mögliche ist. Alle neuen Regierungen haben Böcke  
 geschossen und erst die Praxis schafft den Staatsmann.

Leider waren gar häufig Herrschsucht, Ehr- und Geldgeiz  
 die unreinen Motive, welche die Führer des Volkes veranlas-  
 sten letzteres zu den Gräueln des Bürgerkrieges aufzufordern.  
 Eben so oft aber auch war es die plumpe Hand der Fürsten  
 und ihrer Beamten, welche nicht vermochten den verwickelten  
 Verhältnissen zahlreicher und wohlhabender Bürgerschaften vor-  
 zutreten; ohne irgend eine Idee der Staatskunst vermochte ihr  
 rüdes Wesen und ihre rohe Willkür wohl leibeigene Bauern  
 zu tyrannisiren, nicht aber geordneten Gesellschaften vorzu-  
 stehen.

Als nun die republikanische oder großgenossenschaftliche Verwaltung und Rechtspflege von den Bürgern erkämpft war, als sie den erblichen Rathsherren die Gewalt aus den Händen genommen hatten, da bildete sich nach den Mustern der alten römischen Verfassung, wie solche zuerst die italienischen Städte im 12ten und 13ten Jahrhundert wieder eingeführt hatten, ein aus der freien Wahl der Gemeinde vermittelt der Unterabtheilung der Zünfte hervorgehender, die Gerechtfame der Stadt wahrnehmender Rath, der die Bezeichnung des großen Rathes erhielt. Er war meistens die gesetzgebende Behörde und ohne ihn und seine Zustimmung konnte nichts geschehen, was die Rechte oder das Eigenthum der Gemeinde anbetraf. Aus ihm wurde der **kleine Rath** gewählt. Dieser war seiner vorzüglichsten Bestimmung nach die oberste und in der frühern Zeit die allgemeine städtische Verwaltungsbehörde. In seinen Geschäftskreis gehörten demnach die Sicherheits- und Wohlfahrtspflege (also die Polizei), die öffentliche Wirthschaft, die Verwaltung des Landgebiets, die Leitung der auswärtigen Verhältnisse und gesandtschaftlichen Angelegenheiten und die Beforgung des Kriegswesens. Bald aber sahen die Bürgerschaften ein, was die Natur der Oberaufsicht und Führung eines Gemeinwesens verlangt, daß von der ausführenden Gewalt, da sie auf ihrem Standpunkte es ist, welche die Bedürfnisse der Gesellschaft am besten kennt und die Mittel und Kräfte der Abhülfe vielseitig zu beurtheilen vermag, auch die Beschlüsse der anordnenden oder gesetzgebenden Behörde eingeleitet, vorbereitet, überhaupt in Anregung gebracht werden müssen. So erhielt also der große oder gesetzgebende Rath, wie es gegenwärtig in der Schweiz noch der Fall ist, in den meisten Fällen Gesetzesvorschläge und Vorlagen vom kleinen Rath, während indeß sowohl der Gesamtbürgerschaft als dem einzelnen Bürger es unbenommen blieb, ebenfalls schriftliche Anträge zu stellen und Vorschläge zu machen (das Petitionsrecht).

Der **große Rath**, dem die höchste Staatsgewalt zustand, faßte Beschlüsse in Allem, was die öffentliche Sache betraf: in Angelegenheiten der Sicherheit, des Schutzes von Innen und Außen, in Feststellung und Aufserlegung der Steuern, in der Wahl und Beaufsichtigung der Beamten, in Kriegserklärungen, Bündnissen, Friedensverhandlungen und Gesetzgebung. Die

Anzahl der Mitglieder des großen Rathes richtete sich nicht jedesmal nach der Einwohnerzahl. Die Summe derselben war zwischen 50 und 250 und die Mitglieder wurden in bestimmten Zeiträumen gewählt; die Wahl selbst war sehr verschieden. Bald kamen aus den verschiedenen Stadtvierteln eine bestimmte Anzahl Wahlbürger zusammen und wählten den großen Rath; bald stand fest, wie viel Aelteste und Obermeister aus jeder Zunft zum Rathe kamen; bald bestand noch außerdem ein Volksrath u. s. w. Daß dabei Bestechungen vorkamen, daß Wahlumtriebe stattfanden, war nicht zu verhindern. Die Art der Abstimmung, sowohl im kleinen als großen Rathe, war eben so verschieden und lassen sich über alle diese Punkte keine allgemeinen Normen aufstellen. Einige specielle Beispiele nun werden am meisten dazu beitragen, das künftige Stadtrecht in seinem Entstehen und Verfolge zu erläutern:

Nürnberg hatte in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts durch käufliche Erwerbung das Recht der städtischen Selbstgesetzgebung und der landrichterlichen Gerichtsbarkeit an sich gebracht. Bis 1378 ruhte die Herrschaft lediglich in den Händen der Geschlechter. Als nun der Gewerbsstand nicht mehr zurückzuweisen war, ist die Theilung der Gewalt mit Anstand und Mäßigung vor sich gegangen. An der Verwaltung des Stadtwesens wurde den acht Zünften: der Goldschmiede, Tuchmacher, Kürschner, Schneider, Gerber, Schlächter, Bäcker und Bierbrauer, eine Theilnahme zugestanden. Den kleinen Rath, oder die ausführende Behörde, bildeten 26 Patricier, die zur Hälfte Rathsherren, zur andern Hälfte Schaffer waren (Schaffer nämlich waren diejenigen Angestellten überhaupt, welche über ein untergeordnetes Personal zu befehlen und Anordnungen zu treffen hatten). Zwei davon, ein Schaffer und ein Rathsherr, führten während vier Wochen den Vorsitz, also daß in den 52 Wochen eines Jahres Jeden einmal die Reihe traf. Diesen 26 waren noch 8 Patricierbürger zugeordnet, welche die Genannten hießen. Als nun aus jeder der obigen 8 Zünfte 1378 ein Mitglied in den kleinen Rath zugelassen wurde, erhielten auch sie die ebengedachte Bezeichnung und hießen: die jungen Genannten. Anfänglich bildeten bloß Patricier den großen Rath; nach erwähntem Zeitpunkt hatten auch die übrigen Bürger in bestimmter Anzahl Zutritt.

In Frankfurt erfolgte die Theilnahme des Gewerbestandes am Rathe allmählig und geräuschlos. Ursprünglich bestanden die Rathmannen lediglich aus den Geschlechtern, so wie das Schaffengericht im Alleinbesitz dieses Standes war, aus 14 Mitgliedern bestand, die ihre Stelle auf Lebenszeit inne hatten und sich durch Selbstwahl ergänzten. Schaffer und Rathmannen machten die Obrigkeit aus. Haupt von jenen war der erste Bürgermeister (Schaffermeister), von ihnen selbst und aus ihrer Mitte gewählt. Der zweite Bürgermeister (Rathmeister) stand an der Spitze der Rathmänner, die auch Geschworene genannt wurden. Beide Wahlen fanden jährlich statt. An der Wahl der Rathmänner nahmen alle Patricier Theil. Im Jahr 1325 tritt zuerst Culmann Zaan, ein Tuchmacher von Ansehen, als Rathsmann auf, der 10 Jahre darauf zur Rathmeisterwürde gelangte. Seit dieser Zeit kamen die Schlächter, Bäcker und einige andere Handwerke mit in den Rath. Von nun an hieß es: Schaffer, Rath und Zünfte der Stadt Frankfurt. Die Handwerker wollten indeß noch weiter vorwärts und in den Jahren 1355 — 58 kam es zu unruhigen Austritten, die jedoch nicht zu besondern Erzessen führten. Man verglich sich endlich und der Rath bewilligte dem Gewerbestand eine beständige und auf eine bestimmte Zahl von Mitgliedern festgesetzte Theilnahme am Rathe und die Fähigkeit zur Rathmeisterwürde. Was in Nürnberg die 8 neuen Genannten waren, sollten in Frankfurt 6 Mitglieder als Vertreter des Gewerbestandes oder der Gemeinde entgegengesetzt dem Rathe und den Geschlechtern beständig Rathseßiger sein und jährlich erneuert werden. Indes stand dem Rathe zu, einen gewissen Einfluß auf diese Wahl auszuüben. Es sollten nämlich aus und von der Gemeinde Zwölf gewählt und dem Rathe vorgestellt werden, von welchen derselbe dann die 6 zu ernennen berechtigt sein sollte. Aber schon nach einigen Jahren ward dies dahin abgeändert, daß mit Uebergehung des Rathes die Handwerkszünfte allein und ausschließlich 3 Beisitzer aus sich wählten, die andern 3 die Gemeinde überhaupt. Indes auch hiermit noch nicht zufrieden, brachten es die Gewerbsleute dahin, daß sie den beiden andern Bestandtheilen des Rathes in Ansehung der Zahl gleichgestellt wurden: 14 auf jeder von den 3 Banken, nämlich der Schaffer-, Rath- und Zunftbank. Die Wahl beider Bürgermeister verblieb zwar den Schaffern und

dem Rathe; dieser aber nahm von nun an zum zweiten Bürgermeister auch zünftige Bürger. Das Haupt der ganzen Behörde, der Schultheiß, war nicht zugleich Bürger- und Schaffnermeister, sondern mit der Stelle des Vogtes verbunden. Für eine bedeutende Summe kaufte gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts die Stadt das verpfändete Recht an sich, aus eigener Macht den Schultheiß anzustellen.

Anders ging die Reform in Aachen vor sich. Dort erkämpfte die Bürgerschaft durch das Mittel der Revolution sich Antheil am Stadregimente; aber erst im J. 1428 bekümmerten sich die Zünfte eigentlich um Verwaltung des Gemeinwesens. Herrisches Betragen, Verschwendung der öffentlichen Gelder, Schuldenmachen, Weigerung vom Stadthaushalte Rechnung abzulegen, begründeten den Sturz der Patricier-Regierung und die Zünfte bestellten aus ihrer eigenen Mitte einen neuen Rath. Da ließ der alte Rath verkleidete Kriegsmannschaften benachbarter Landesherren heimlich in die Stadt ein und versteckte dieselben in den Häusern der Patricier. Zur verabredeten Stunde einer Nacht begaben sich die Reifigen, von den alten Rathsherrn geführt, an ein Thor und ließen 1400 Reiter herein. Der neue Rath wurde überrascht, fünf davon gleich auf dem Markte enthauptet und die Uebrigen mußten Unterwürfigkeit schwören. Dieser Verrath kostete der Stadt 10,000 rheinische Gilden. Bei abermalig schlechter Wirthschaft ging es im Jahr 1437 nicht so blutig her; die Handwerker durften zur Berathung über die Schuldentilgung aus den 10 Zünften 60 Mitglieder schicken. Endlich 1450 siegten die Handwerker durch das Mittel der Revolution; die Erblichkeit der Rathsstellen wurde abgeschafft und aus jeder der damaligen 11 Zünfte 2 Meister in den Rath aufgenommen.

In Konstanz, einer bischöflichen Stadt, ging es wüthend her; die rathsfähigen Familien besaßen einen so boshaften Troß, solch niederträchtige Hinterlist, daß sie weder Verrath noch Mord scheuten, um über die Handwerker zu siegen. Diese, ein wahres Muster von Energie und Entschlossenheit, waren nun freilich ebenfalls nicht sehr heikel in der Wahl ihrer Mittel und setzten Gewalt der Gewalt entgegen. Drei schreckliche Auftritte bezeichnen in den Jahren 1342, 1370 und 1429 die Uebergangsperioden der Rathsgewalt aus den Händen der allein Bevorrechtigten in die des Volkes. Ein Metzger, Heinrich Andreas,

ging aus der letzten Revolution als erster Bürgermeister hervor, behauptete jedoch nicht lange seine Stellung und die Bürgerschaft mußte auf Entscheidung Kaiser Sigismunds eine Strafsomme von 28,000 Goldgulden bezahlen; indes hatten sie sich endlich damit eine volksthümliche Regierung geschaffen. Die 19 einfachen Zünfte wurden auf 10 zusammengesetzte reducirt und aus jeder zwei Mitglieder in den Rath aufgenommen. Der Vogt, im Range nach dem Bürgermeister der Erste, wurde aus den Zünften genommen.

So könnten wir von Basel, Augsburg, Köln, Straßburg, Worms, Mainz u. a. Städten, von welchen eine jede zu anderer Zeit und in eigener Weise ihren Bildungsgang durchmachte, Beispiele aufführen, wenn eben der Raum es gestattete ausführlicher darauf einzugehen. (Wer den 3ten Band des tüchtigen Werkes von Hüllmann, „Städtewesen des Mittelalters“, lesen will, dem wir auszugsweise vorstehende Schilderungen entnahmen, wird reichen Stoff auf den Seiten 534 bis Ende finden.)

Nachdem auf solche Weise nun die Zünfte befriedigt und ihre Anforderungen meist überall erreicht waren, hörten die bisherigen blutigen Unruhen auf. Aber demungeachtet waren auf die Dauer nicht alle Beschwerden beseitigt. Denn so ersprießlich und nothwendig auch die neue Einrichtung der städtischen Obrigkeiten, sowohl für die öffentliche Ruhe als für die Wohlfahrt gemeinsamen Wesens überhaupt war, so arteten sie doch im Laufe der Zeiten und an vielen Orten in Mißbrauch aus. Hatte man vorher über Bedrückungen durch die Aristokratie geklagt, so war nun häufig in den Rathesversammlungen nichts durchzusetzen, wenn es den Zünften und ihren vermeintlichen Vorrechten nicht behagte. Hatten Manche, z. B. die Zunft der Bäcker, sich straffällig gemacht, weil sie, wie ihnen in den Chroniken leider sehr oft vorgeworfen wird, bisweilen aus willkürlicher Verabredung auf einmal das Brod verkleinert, oder die Metzger eigenmächtig das Fleisch im Preise gesteigert hatten, — so waren Mitglieder derselben Zunft zugleich Glieder eines hochedeln Rathes und wußten unter dem treuen Beistande ihrer Herren Kollegen auch von den andern Zünften (die, nach Kaiser Sigismunds Versicherung, den Waidspruch: „Hilf mir, so helf ich dir,“ insgemein zu ihrem wichtigsten Grundsatz machten) die Sache ihrer Gildebrüder meist so

schön auseinanderzusetzen und zu vertreten, daß wenig oder gar nichts wider sie verfügt werden konnte.

In Gemäßheit der neuen Ehre und des Ansehens, zu welchem der Handwerkerstand sich nach und nach durchgearbeitet hatte und emporgehoben sah, besonders seit aus ihm mächtige Herren des Rathes erwählt wurden, unterließ man auch nicht im äußern An- und Aufzuge sich vornehmer und prächtiger zu halten, als die Vorfahren ehemals gethan hatten. So z. B. in Straßburg, wo um 1332 zuerst die Veränderung des Rathes vorging und der Handwerker seinen Platz dortselbst gefunden hatte, setzte sich nun der kleine Gewerksmann, wenn er verreisen wollte, auf ein „Wägele“ oder zu Pferd, während er ehemals zu Fuß gegangen war. In Breslau verabredeten sich um 1419 die Bader und Barbierer, ungeachtet sie doch nach den Vorurtheilen jener Zeit den Genossen eines ehrsamten Schuster- oder Schneiderhandwerkes bei weitem nicht gleich gestellt waren, einen Artikel: daß um der Ehre des Handwerkes halben kein Meister noch Geselle „birschenlich geen sult, er „were denn krank, oder welde zum bade geen, oder were doraus „komen, oder hette sult ein lang kleit an, das man ihm die „Beine nicht sehe, bei der buße eines Pfund Wachs\*.)“

Eine Folge der Bewaffnung des Handwerkers und ein Ehrenpunkt war es, sich an Fest- und Gallatagen mit Waffen zu schmücken. Meister und Gesellen trugen entweder ein Schwert an der Seite oder, wie z. B. die Küfer, ein langes Messer im Gurt. Die Meister schmückten sich auch mit sammtenen oder fein tuchenen Schauben, an den Aermeln mit Silber besetzt und die Gürtel häufig so schwer von edelm Metall, daß die Behörden, um dem Aufwande zu steuern, Pracht- und Kleiderordnungen zu erlassen für nöthig befanden. Ja man glaubte schon an manchen Orten ein Uebriges zu thun, wenn man verfügte, daß ächte Gürtel nicht über 4 Mark schwer sein sollten. Hinter den Männern blieben die Frauen nicht zurück, denn sie traten in langen, weiten Mänteln einher, in Kleidern mit Schleppen, in reichen und prächtvollen Hauben und edelm Geschmeide.

Luxus ist ein gutes Ding; er bringt Geld in Umlauf;

---

\*) Dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau. 2ter Bd. Thl. 2. Brief 88. S. 370.

aber nur muß der Luxus von Leuten getrieben werden, die hinreichende Mittel haben, um sich auf der andern Seite nicht die Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse versagen zu müssen; wo letzterer Fall eintritt, da wird der Luxus zum verderblichen Uebel. Dieser ausschweifende Luxus, zu welchem es nach und nach im 15ten Jahrhundert fast aller Orten in Deutschland gekommen war, veranlaßte daher eine Menge obrigkeitlicher Gesetze und Verordnungen, wodurch man glaubte dem Uebel steuern zu können. So z. B. drohte zu Breslau ein hochedler Rath den hoffärtigen Frauenzimmern ihnen nöthigenfalls die langen Schweife (wahrscheinlich Schleppe) auf eben dieselbe Weise abzugewöhnen, wie später der Czar Peter seinen Russen die langen Bärte. Denn es wurde den Uebertreterinnen nicht nur eine Mark Buße auferlegt, sondern sie auch bedeuget, welcher Gestalt man dergleichen hoffärtige Kleider „uff daß Rathus antworten und alldo absneiden und zu „rechtir mase kurzen würde.“ Wenn es interessirt derartige Verordnungen wider den Kleideraufwand ausführlicher zu lesen, wolle das Bändchen unserer Chronik, welches vom Schneidergewerk handelt, sich anschaffen.

Daß aber die Eitelkeit und Brunksucht unter dem mittleren und Handwerkerstande selbst bis zu einem solchen Grade des Aufwandes in jenen Zeiten steigen konnte, machte der gute, gesicherte Wohlstand und der überaus reichliche Nahrungserwerb möglich, zu welchem nach und nach die Städte Deutschlands durch den Handel gelangt waren. Die Kaufleute jenes berühmten aus 74 Städten bestehenden Bundes, die Hansa genannt, der mit dem 15ten Jahrhundert in seine Glanzperiode trat, versahen nebst denen, die den Handel des südlichen Deutschlands führten, theils unmittelbar und ausschließlich, theils mittelbarer Weise, fast alle Marktplätze Europa's mit deutschen Manufakturen und andern Gegenständen des täglichen Bedürfnisses, und von jenen Reichthümern, die sie von diesem Handel zurückbrachten, strömte sodann jedesmal ein Theil über die Städte in ganz Deutschland aus. Mit dem Aufschwung des Handels hielt daher das Glück des Handwerkers meist gleichen Schritt; so lang jener blühte, dauerte auch der Wohlstand und das Ansehen des letzteren fort. Im 16ten Jahrhundert fiel die Hansa. Durch die Niederländer, damals noch die vereinten, die sich im Besitz der Schifffahrt auf der Ostsee

setzten, erhielt der deutsche Handel einen Gang, der den Geschäften des deutschen Kaufmannes und somit auch des deutschen Handwerkers nachtheilig wurde. Wie nun seitdem der Handwerker mit der sinkenden Einträglichkeit seines Gewerbes und des deutschen Kunstfleißes überhaupt schon an sich eine Verminderung seines vorigen Wohlstandes erlitt, so kam noch hinzu, daß mit der Entstehung öffentlicher Abgaben und Steuern, welche theils die Verschwendung und Zügellosigkeit an den deutschen Fürstenhöfen, theils die veränderte Art des Kriegswesens nöthig machten, für den Bürger und Bauer eine ehedem nie stattgefundene periodische Abzapsung seiner Kräfte ihren Anfang nahm, die mit der Zeit in immer größerm Maße über ihn verhängt wurde und die ihn desto tiefer gegen gewisse andere Klassen von „Mitunterthanen“ in Abstand setzen mußte, je weniger diese auch ihrerseits immer nach einem angemessenen Verhältnisse mitbesteuert wurden. Die traurigen Zustände, in denen die Gegenwart todeskrank darniederliegt, nahmen damals ihren Anfang und wuchsen in unermesslichen Progressionen fort. Zu diesen Verhältnissen nun noch der nach allen Seiten ausgedehnte Aufwand, mußte den Sturz der Handwerker herbeiführen.

Ein Beweismittel von dem Aufwand und Luxus, in den der Bürger und Handwerker des Mittelalters und zur Zeit der Reformation verfallen war, geben die vielfachen Verordnungen, sowohl von den Reichstagen als den einzelnen Landesregierungen ausgehend, gegen die Pracht, mit welcher **Hochzeiten**, **Kindtaufen** und **Begräbnisse** begangen wurden. Schon in dem Abschiede des Reichstages zu Lindau 1497 kommt folgende Stelle in Beziehung darauf vor: „Ist geratslagt, daß ain yeder „Fürst vnd Oberkait in Irem Fürstenthumb vnd Oberkait Ordnungunge machen solle: damit sollich Vbersüßigkeit, so mit der „Cost vnd Mengin der Leüt uff den Hochzeiten vnd Breütloffen geprauht wird, abgestellt und in zimlich Wesen gepracht\*.“ Gleiche Verordnungen wurden auf den Reichstagen zu Freiburg im Breisgau 1498 und Augsburg 1500 erlassen. Ob sie nicht befolgt, oder im Laufe der Zeit wieder in Vergessenheit gekommen, genug auf dem Reichstage zu Augs-

\*) König, Reichsarchiv, partis generalis continuatio. pag. 184. 205. 240.

burg 1530 wird ihrer wieder und zwar in ausgedehnter Weise gedacht, indem auch die übermäßigen Gastereien zu Fastnacht, Kirchweihen, erster Messe, Hingaben u. s. w. beschränkt wurden. Noch mehr ausgedehnt werden dieselben auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 festgesetzt \*), in denen unter anderem vorkommt: „zu dem daß bei etlichen Handwerken, als Kan-  
 „tengießern, Tuchscherer und dergleichen, so sie frembde Ge-  
 „sellen grüssen, und zur Arbeit anstellen, unnothwendiger Kos-  
 „ten, mit dem Weingang und Beherbergen auffgewendt und  
 „folgendts auff die Arbeit geschlagen wird, daß auch großer  
 „Zweyspalt unter den Handwerken entsethet, derwegen daß sie  
 „an allen Orten nicht gleiche, sonder unterschiedliche Lehrjahr  
 „haben, darumb sie die, so außgelernt haben, an allen En-  
 „den nicht zulassen, ic. Uber das trägt sich auch in den Hand-  
 „werken allerhand List und gefährlicher Betrug zu, gemeinem  
 „Nuzen zu Nachtheil: So fällt auch täglich des Kostens und  
 „Lohns halben Irrung und Mißverständnis für zwischen Meister  
 „vnd Gesellen, welchen allen oberzahlten Mängeln statlich zu  
 „begeggen und darin gute Ordnung und Maß fürzunehmen, die  
 „unvermeidliche Notturfft erfordert ic. ic.“ Und nun bedroht  
 Kaiser Karl V. eine jede Behörde und Obrigkeit, die nicht das  
 Ihrige zur Beschränkung solcher Mißbräuche beitragen werde,  
 binnen Jahresfrist mit 2 Mark löthigen Goldes zu strafen. Das  
 scheint gewirkt zu haben, denn von nun an enthalten alle Poli-  
 zeimandate ausführliche Hochzeits-, Kindtauf- und Begräbniß-  
 Ordnungen. Eine der interessantesten ist die des sächsischen  
 Churfürsten Johann Georg vom Jahr 1612, welche wir der  
 Curiosität halber auszugsweise, so weit sie den Bürger und  
 Handwerker berührt, hier mittheilen wollen\*\*).

„Damit auch auff Beylagern vnd Wirthschaften, mit Ein-  
 „ladung der Hochzeitgäste, derselben Bewirthung vnd sonst  
 „eine gebührende masse gehalten, auch alle Vnordnung, so  
 „viel möglich, vermieden werde, sintemal vnterschiedene Grem-  
 „pel vor augen, daß auch durch deroelben vbermäßigen Vn-  
 „kosten vnd Pracht mancher sich mit außrichtung einer Wirth-  
 „schaft dermassen verstedet vnd in vngelegenheit gebracht, daß  
 „er darüber in abfall seiner nahrung kommen, mit welchem aber

\*) Lünig, ebendaf. 838.

\*\*\*) Polizei- und Kleiderordnung des durchl. ic. Fürsten G. Johann  
 Georgen, so auß jüngst zu Torgaw gehaltenem Landtage ic. Leipzig. 1612.

„ doch weder Braut noch Bräutigam, viel weniger den Hoch-  
„ zeitgästen gedienet ist; so soll hinführo, die Bürgerschaft be-  
„ langende, derjenige, so die Hochzeit bestellet, sich zum läng-  
„ sten den tag nach dem ersten auffgebot, vnd also zum wenig-  
„ sten 14 tage vor dem Hochzeittage bey dem Rath angeben,  
„ vnd von demselben vernehmen vnd gewertig seyn, was vnd  
„ wie viel Tische einheimischer Hochzeitgäste, nach gelegenheit  
„ seines Standes, Ampts vnd Vermögens, vnd nachdem die  
„ Freundschaft auff des Bräutigams vnd der Braut seiten gros  
„ vnd weitleufftig, ihme zu erlauben, welches denn in allwege  
„ auff erkenntniß vnd ermessung des Raths stehen soll. Do  
„ alßdenn jm eine gewisse anzahl Tische Hochzeitgäste einzula-  
„ den benennet vnd vergönnet werden, vnd er darauff den  
„ Hochzeit- und Bittzettel verfertigen, vnd solchen 8 Tage vor  
„ der Wirthschaft dem Rathe widerumb fürtragen soll, damit  
„ derselbe durchsehen, vnd daraus ohnegesfahr abzurechnen, ob  
„ der erlaubten anjal gemess in einladung der Hochzeitgäste er  
„ sich verhalte, und da ein sonderlicher Ubersuß der einladung  
„ darinnen gespüret, soll derselbe alßbald von demjenigen, die  
„ Wirthschaft austrichtet und dem Bräutigam rectificiret (be-  
„ richtiget) und darauff folgendes Tages solcher Hochzeitzettel  
„ dem Rathe wider fürgetragen werden, vnd wenn man mit  
„ demselbigen nach der erlaubten Anzahl Tische Hochzeitgäste  
„ zufrieden, soll alßdenn angeregter Hochzeitzettel, auff befehlich  
„ des jedesmal regierenden Bürgermeisters, von dem Ober- und  
„ Unterstadtschreiber auf allen Blättern vnterschrieben, vnd am  
„ ende des zettels von ihnen darzu gesagt, wie viel Anzahl  
„ Häuser in solchem zettel begriffen, vnd solcher vnterschriebener  
„ zettel, dem Hochzeitbitter (sintemal an eynem jeden Ort hin-  
„ süro zwo oder drey gewisse Personen hierzu bestellt werden  
„ sollen) hernachmals oberantwortet werden, welcher auf keinen  
„ anderen Beizettel, oder auch bloßen mündlichen Befehlig,  
„ Hochzeitgäste einladen oder bitten soll, derselbe sei denn auf  
„ masse, wie bemeldt, von dem Ober- vnd Unterstadtschreiber  
„ unterschrieben, bei unnachlässiger Straffe 8 Tage bürgerlichen  
„ Gehorsams, im Fall ein Hochzeitbitter darwider handeln würde.  
„ Wenn nun die Hochzeit verbracht, soll derjenige, so dieselbe  
„ aufgericht, und von Erlaubniß einer gewissen Anzahl Tische  
„ angehalten, neben dem Hochzeitbitter, vor dem Rathe wider-  
„ umb erscheinen, vnd allda den unterschriebenen Zettel mit zur

„ Stelle bringen, vnd beydes der, so die Hochzeit ausgericht,  
 „ sowohl der Hochzeitbitter, bei seinen bürgerlichen Pflichten  
 „ und an Cydes statt aussagen, daß sie solchem Zettel nachge-  
 „ kommen, auch wie viel Tische sie zum ersten Niederstigen ge-  
 „ speiset; es sollen aber über einen Tisch nicht mehr denn 10  
 „ oder 12 Personen gesetzt werden. Frembde Leute aber, so  
 „ anderer Orte wohnhaftig, mag ein jeder nach seiner Gele-  
 „ genheit bitten, welche denn, so sie Braut und Bräutigam zu  
 „ ehren erscheinen, sowohl auch die man zur Dienstawtung  
 „ gebraucht, in die erlaubte Anzahl Tische nicht gerechnet wer-  
 „ den sollen. Hiergegen aber sollen auch diejenigen, vor Frembde  
 „ nicht geachtet werden, so sich zur Zeit der Hochzeit, ihrer  
 „ Handlung halben, sonst an dem Ort wesentlich aufhalten.  
 „ So soll auch des anderen Hochzeittages (also zwei Hochzeit-  
 „ tage?) ein jeder sich mit einladung der hochzeitgäste nach dem  
 „ unterschriebenen Hochzeitzettel richten, daß er den andern Tag  
 „ nicht mehr Tische zu speisen habe, als ihm erlaubt. Doch  
 „ auch jemand befunden, der über gedachte Anzahl mehr Tische  
 „ setzen würde, es sei des ersten oder des anderen Tages, der  
 „ soll vor jede Person 2 Gulden ohnweigerlich zur Straffe geben.  
 „ Würde sich auch befinden, daß der, so die Wirthschaft auß-  
 „ gerichtet, sammyt dem Hochzeitbitter, dem ungleichen Berichte  
 „ fürgehen, und mehr gesagt würde, als sie ange sagt, soll dem  
 „ Hochzeitbitter auf ein Vierteljahr zur Hochzeit und Begräbnis  
 „ zu bitten gelegt, der aber, so die Wirthschaft ausgericht, um  
 „ des ungleichen Berichts willen über die von jeder Person ge-  
 „ sagte 2 Gulden Straffe, noch mit 50 Gulden Straffe un-  
 „ nachlässig belegt werden. So sollen auff gemeldten Wirth-  
 „ schaften, es seye gleich eine Früh- oder Abendhochzeit, mehr  
 „ nicht als fünf Gerichte, außershalb Käse, Kuchen und Obst,  
 „ vnd jedes Gericht allein, eines nach dem andern, gegeben  
 „ vnd aufgetragen, und doch bei dieser Anzahl aller unnöthigen  
 „ Ueberfluß und Mißbrauch vermeiden und eingestellt, und die  
 „ Schüsseln mit allerlei Gebratenes und Fischen, daß mancher  
 „ solche kaum ertragen könne, nicht überhäuft werden. Des-  
 „ gleichen sollen auch mehr nicht, denn zweierlei Wein und zweier-  
 „ lei Bier und sonst keine süßen Weine, als Malvaster, Rhein-  
 „ fall, Alacante, Muscateller, Veltliner und dergleichen ge-  
 „ speiset werden. Würde aber jemand mehr Gericht speisen, und  
 „ mehr getränke, es sei am Hochzeittage oder zur Nachhochzeit,

„ als jezo gemelbt und nachgelassen ist, geben vnd austragen  
 „ lassen (aufferhalb was der Rath, Braut und Bräutigam und  
 „ den frembden Hochzeitgästen zu ehren an süßen und anderen  
 „ Weinen zu verehren pflaget), der soll vor jedes derselben 20  
 „ Gulden zur Straffe unnachlässig verfallen sein. So sollen  
 „ auch alle Schau- und Beissen gänzlich abgeschafft sein. —  
 „ Auff fürnehmen Hochzeiten soll allein dem Vater, Mutter,  
 „ Brüdern, Schwestern und Geschwisterkindern, desgleichen den  
 „ Fremden, ihres Gefallens zu schenken nachgelassen sein. Aber  
 „ aufferhalb den jezo gemelbten Personen, sollen die anderen  
 „ eingeladenen Hochzeitgäste, ein jeder seinem Stande und Ver-  
 „ wandniß nach, hierinnen eine solche Maas halten, damit  
 „ durch seine Schenkung zu keiner Neuerung Ursach gegeben  
 „ werde. Es sollen aber hiergegen alle Geschenke an Kleidung,  
 „ Hembden und Schürzen, so die Braut, des Bräutigams  
 „ Freunden bishero zu verehren gepflogen, ganz und gar ver-  
 „ boten sein, aufferhalb dessen, daß die Braut dem Herkommen  
 „ nach einen Kragen und Hembde, sowohl ihrem als des Bräu-  
 „ tigams Vatern, oder dem Vormunde, weil derselbe an des  
 „ Vaters Stelle ist, ein Hembde verehren mag, weil solches  
 „ vor eine sonderbare Ehrenbezeigung und Dankbarkeit der Braut  
 „ gegen ihres Bräutigams und also ihre künftige Eltern, oder  
 „ so an derselben Statt seind, gehalten wird. Gleichergestalt  
 „ soll dem Bräutigam nun gewähret sein, der Brautmutter ein  
 „ Kleid zu verehren, jedoch daß er solches an keinem höheren  
 „ Zeuge thue, als ihr ihrem Stande und der Kleiderordnung  
 „ nach gebührt. (NB. Wer Interessantes über die Kleiderord-  
 „ nung des Mittelalters lesen will, kaufe sich das 1ste Bändchen  
 „ der Chronik der Gewerke, enthaltend das Schneidergewerk.)  
 „ Und demnach bräuchlich, daß der Bräutigam an der Ver-  
 „ löbniß, als sowohl am Hochzeitstage, der Braut eine Kette  
 „ oder Armband zum Mahlschake, und am Hochzeitstage  
 „ ein Kleid zu verehren pflaget, so soll sich ein Jeder der Klei-  
 „ derordnung, und was der Braut als seinem künftigen Ehe-  
 „ weibe, seinem Stande nach, zu tragen gebühret, allenthalben  
 „ gemäß erzeigen. Der Bräutigamskranz, welchen die Braut  
 „ am Hochzeitstage, wenn sie miteinander zur Kirche gehen,  
 „ und sich ehelich trauen lassen wollen, dem Bräutigam zu ver-  
 „ ehren pflaget, soll bei vornehmer Leute Wirthschaft über 9 oder  
 „ 10 Thaler nicht würdig sein. Wie denn auch die Schnüre

„und Ringe, so auf vornehmen Wirthschaften die Braut den  
„Brautdienern zu verehren pflegt, eine, zusamt dem Ringe,  
„über 4 Gulden nicht würdig sein.“

„Die Handwerksleute und gemeinen Bürger sollen  
„gleichergestalt, ehe sie Wirthschaft anstellen, sich bei dem Rath  
„angeben, und sich allda Bescheids erwarten, was einem Jeden,  
„seinem Stande und Vermögen nach, diesfalls zu erlauben  
„sein möge. Es soll aber denselben auff's meiste 6 Tische,  
„den andern aber 5 oder 4 auch weniger Tische Einheimische  
„(denn die Fremdden darunter nicht zu rechnen) einzuladen und  
„zu setzen vergönnet werden, und da einer darwider handeln  
„und mehr Tische setzen würde, der soll für jede Person 1 Gul-  
„den Strafe erlegen, wie sie es mit dem Hochzeitzettel allent-  
„halb halten sollen, wie oben gemeldet. So sollen sie auch  
„mehr nicht, denn vier Gerichte, eines nach dem andern, auffer-  
„halb Käse und Kuchen, und einem Franken- oder Landwein  
„auch neben dem eingebrauten Bier, nur einerlei fremde Bier,  
„speisen und auftragen lassen. So aber solches jemand über-  
„treten würde, soll er dem Rath von jedem Gerichte, 10 Gul-  
„den und von jedem Getränke 20 Gulden zur Strafe zahlen.  
„So soll auch die Braut dem Bräutigam keinen Bräutigams-  
„kranz geben so über 3 Gulden würdig, bei 10 Thaler Strafe.  
„Wie denn bei denselben das Verehren mit den Hembden und  
„Kleidern, aufferhalb so die Braut dem Bräutigam, und der  
„Bräutigam der Braut zu verehren pflegen, darinnen sie sich  
„allzeit ihrem Stand und der Kleiderordnung gemäß verhalten  
„sollen, hiermit gänzlich verboten wird. Den Handwerksleuten  
„und gemeinen Bürgern sollen zu ihren Wirthschaften die Stadt-  
„pfeifer nicht verstattet werden, sondern mögen sich an den  
„Geigern oder, wie vor Alters bräuchlich gewesen, den Trom-  
„melschlägern begnügen lassen. Sie sollen aber den Geigern  
„mehr nicht denn 2 Thaler, doch ohne Auflegen, und den  
„Trommelschlägern, gleichfalls ohne Auflegen, einen Tag einen  
„Thaler geben, u. s. w.“

„Obwohl besondere **Verlöbniß**, über den gewöhnlichen  
„Handschlag nicht allerdings nothwendig, da aber dennoch je-  
„mand, bei solchen Verlöbnißsen oder Handschlag, sonderliche  
„Speisung anzuordnen gemeint, soll keinem vornehmen Bürger  
„über 3 Tische verstattet werden. Handwerksleute sollen über  
„2 Tische in Alles nicht haben, und über 4 Gerichte, ohne

„Käse und Kuchen, nicht geben, desgleichen einerlei fremde  
„Biere und einen Franken- oder Landwein, bei Strafe von  
„4 Gulden. Was auch von vorgesagten Verbrechen allen  
„an Geldstrafen eingebracht, soll zu milden Zwecken geordnet  
„werden.“

„Demnach auch bisher bei den **Kindtaufen**, mit Speiß  
„und Austheilung der Zuckerbilder und Musfken, sowohl dem  
„Gevattergelde, so die Pathen einzubinden pflegen, von vie-  
„len großer Exceß begangen, und überflüssige Unkosten ge-  
„trieben werden, so soll hinführo solcher übermäßiger Unkosten  
„auf den Kindtaufen eingestellt, und die Zuckerbilder gänzlich  
„abgeschafft sein, auch auf keinen adelichen Kindtaufen über  
„3 Tische Manns- und Weibsvolk und 10 Gerichte, bei für-  
„nehmen Bürgern aber 2 Tische Weibsvolk und mehr nicht  
„als 4 Gerichte, ohne Kuchen und Käse, gespeißt werden.  
„Desgleichen soll es auch bei den Handwerksleuten gehalten  
„werden, welche den bösen Brauch eingeführt, daß wenn man  
„mit dem Täufling aus der Kirche kömmt, und solcher von  
„der Taufe wieder bracht wird, die Weiber sämmtlich, so zur  
„Kindtaufe gewesen, alsbald zu Tische sitzen, und allda ge-  
„speißet werden, daß mancher arme Handwerksmann, bis in  
„3 oder wohl mehr Tische zu speisen gehabt, welches hiemit  
„abgeschafft sein soll, bei 14 Tage Gehorsamsstrafe, sondern  
„soll nicht mehr als einen Tisch Weiber, welche ihm am näch-  
„sten verwandt und bei der Kindbetterin in ihren Kindsnöthen  
„gewesen, oder nächste Nachbarin dazu gebeten werden, jedoch  
„steht es in ihrem Gefallen diesfalls gar niemand zu speisen.“  
(Es scheint also, daß bei Gelegenheit der Kindtaufen zweimal  
geschmaußt wurde, nämlich 1) bei der Rückkunft aus der Kirche  
und dann 2) noch einmal ordentlich, in größerer Gesellschaft,  
vielleicht Abends. Wo der Handwerker noch solche Ausgaben  
bestreiten konnte, ist gewiß der Verdienst besser gewesen als  
heut zu Tage.)

„Oleichwie nun der mehre Theil dahin gesinnt, in maßen  
„solches leider die Erfahrung giebt, wie einer dem andern mit  
„der Pracht und Zehrung nichts nachgeben möge, also ist bei  
„den **Begräbnissen** bisher ein solcher Mißbrauch eingeführt,  
„daß unter den Trauernden und Leidtragenden auch nicht ein  
„geringer Exceß mit sonderlichen Trauerkleidern, Fächeln und  
„Binden und andern übermächtigen Dingen begangen, und dabei

„nicht geringe Unkosten aufgewendet werden, daher mancher  
 „in Unvermögen gediehen. Ob es nun löblich und christlich,  
 „daß die Verstorbenen ihrem Herkommen, Stande, Ampte und  
 „Vermögen nach, ehrlich zur Erden bestattet und ihnen also  
 „die letzte Ehrenbezeugung geleistet werde, so soll aber dennoch  
 „ein jeder hierinn sowohl, als anderen Sachen seinen Stand  
 „und Vermögen in acht haben. Soll demnach ein jeder mit  
 „den Trauerkleidern, Leichentüchern und anderen sich also bezei-  
 „gen, wie solches seinem Stande, Ampte und Vermögen ge-  
 „mäss, damit es ihm zu seinem sonderbaren Schimpf nicht ver-  
 „wiesen werde. Es soll aber hinfüro niemand unter denen  
 „vom Adel, und Bürgern, Trauerbinden, aufferhalb denen,  
 „so die Leiche tragen, und dem Leichenbitter, und zwar über  
 „4 Ellen Kartek nicht geben. Wie es denn auch mit Brustheiz-  
 „lung der Trauerschleier und Schürzen ebenmässig zu halten,  
 „und soll der so dawider handelt, von jeder Person 4 Thaler  
 „Strafe zu entrichten schuldig sein.“

Diese Verordnung wurde von Kurfürst Joh. Georg 1661  
 auf's Neue und zwar in manchen Punkten verschärft heraus-  
 gegeben, ein Beweis, daß der übermäßige Aufwand in fast  
 allen Ständen nicht nachgelassen haben mochte.

Am 3. December 1663 erschien ein solches Aufwandsgesetz  
 für die Stadt Magdeburg, die nicht bloß von zwei, sondern  
 sogar von drei Hochzeittagen und einer Menge von Tischen  
 spricht. Unter anderen heißt es in derselben: „In den Städten  
 „aber wird nicht unbillig der Unterschied gemacht, daß bei  
 „Hochzeiten die von denjenigen, so in Aemtern und vornehmen  
 „Geschlechtes sein, zwölf Tische, — gemeinen Bürgern und  
 „Handwerkern aber, bei ihren Hochzeiten acht Tische besetzen  
 „und speisen mögen; — bei andern (den Vornehmen) aber  
 „in den Städten, den ersten Hochzeitstag zwölf, den  
 „andern und dritten Tag aber zehn Speisen; bei  
 „gemeiner Bürger-, Handwerksleute, auch Bauern-Hochzeiten  
 „aber, keinen Tag mehr denn drei bis vier Essen hergeben und  
 „aufsetzen zu lassen, hiermit verstattet sein.“ Von den Ge-  
 „tränken wird verordnet, daß bei vornehmen Hochzeiten zwar  
 Wein, aber nicht „zum Bollsaufen“ möge aufgetragen werden;  
 bei Bürgerhochzeiten sollte der Wein abgeschafft sein u. s. w.  
 — Im Verhältniß zu den damaligen, gewiß sehr lockeren  
 Zuständen erscheint die holstein'sche Polizeiordnung von

1636 ungemein streng. An einer Stelle derselben heißt es: „Gemeine Bürger und Handwerker betreffend, sollen dieselben allein zehen Paar, ohne die Geistlichen und Fremden, und deren nicht über sechs zur Hochzeit bitten (also im Ganzen höchstens 27 — 28 Personen; während in Sachsen der Bürger und Handwerksmann 72 einheimische Personen, ohne die Fremden, laden durfte).“ Die Kopulation in den Kirchen sollen sie ohne Orgelregung und Musiciren verrichten lassen; sie sollen nur zwei Männer und zwei Frauen zu Aufwärttern und Aufwärtnerinnen gebrauchen, nur einen Tag Hochzeit und diese in ihrem eigenen oder sonst einem bürgerlichen Hause halten. So soll auch von einer jeden Person auf's Höchste nicht mehr als ein Reichsthaler (darunter nach eines Jeden Gelegenheit, wohl — aber nicht darüber) zum Hochzeitsgeschenke verehrt werden u. s. w.

Verschieden von diesen Hochzeitsfestlichkeiten ist noch die in Mitteldeutschland bei den Handwerkern üblich gewesene **Brautsuppe**, welche bei mehreren Gewerken lange im Schwunge war, über deren Entstehen aber nichts Gewisses bekannt ist. Der Naumburger Senat erwähnt ihrer in einer Relation vom 28. Juni 1666 als eines Herkommens, „so wegen der Weiber, welche in ein Handwerk freien, den Handwerksweibern gegeben werde,“ und in einer gleichen Berichterstattung des Senats der Universitätsstadt Jena im Sachsenlande, vom 12. März 1680, wird die Vermuthung ausgesprochen, daß die Brautsuppe daher rühre, daß bei Verehlichung eines Meisters die gesammten Mitmeister, dem Ehestand zu Ehren und zur Zierde des Kirchganges, das junge Paar begleiten. Ebenfalls nichts Gewisseres bieten uns die Zunftartikel der Schmiede zu Jena, wo es in §. 28 heißt: „Wenn ein Meister sich vereheligt, der soll dem alten Herkommen gemäß die gewöhnliche Brautsuppe, — wenn aber nach Gottes gnädigem Willen, einer oder der andere zur zweiten oder dritten Ehe schreiten müßte, der soll vor bemeldte Brautsuppe einen Reichsthaler zu geben schuldig sein.“ (Also wahrscheinlich ist die Brautsuppe bei erster Ehe kostspieliger gewesen und bei späteren Ehen, statt dieselbe in Natura zu geben, mit einem Thaler abgelöst worden.)

Hierher gehört ferner noch die Gabe des sogenannten **Brömelbieres**, welches Beyer in seinem Handwörterlexikon wirk-

lich also beschreibt: „Bei epllichen Zünften, muß der, so Meister  
 „werden will, nicht nur dem Handwerke seine Braut ansagen,  
 „ob sie etwa auch daran einen Vorwandt (nehmen könnten)  
 „ihm, wo nicht gar abzuweisen, doch ihm die Sache schwer  
 „zu machen und aufzuhalten, sondern sogar auch Hochzeit vor-  
 „her zu halten (zwingen sie ihn), damit ihm ja so viel auf-  
 „gehe, daß er das Hauswesen und Handwerk anzuhoben, keinen  
 „Vorschub behalte. Andere, ob sie ihm gleich dies übersehen,  
 „nöthigen ihn doch, binnen Jahresfrist bei 10 Gulden Strafe  
 „solches noch nachzuholen, oder vor der Oberzeche sich zu ent-  
 „schuldigen, warum er sich zur Zeit noch nicht vereheligen  
 „könne oder wolle. Solchen uneheligen Stand muß er jährlich  
 „mit einem Geschenk lösen, so sie das Brömelbier nennen.“  
 Beyer nennt diesen Gebrauch, ganz bezeichnend für die dama-  
 lige Zeit, einen Knipp oder Druck des Handwerksalps.  
 Doch genug dieser Ausschweifungen. — Die Armlichkeit, in  
 die daher der Handwerker, was seinen gewöhnlichen Vermö-  
 gensstand betrifft, fast überall zurückfiel, mußte nun natürlich  
 auch auf das äußere Ansehen der Zünfte wirken und in eben  
 dem Maße einen Theil desselben schwinden machen, als ehe-  
 dem der gemeinsame Wohlstand der Zunftgenossen dasselbe mit  
 erzeugt und gehoben hatte. Die Hauptniederlage aber kam  
 von Seiten der Fürsten. Nicht das Volk, nur ihre Familie,  
 ihren Eigennuz im Auge, eifersüchtig über die ihrer angemes-  
 ten oberherrlichen Gewalt zu Kopse gewachsene Macht der Städte,  
 trugen sie nicht nur bei, dem ohnehin durch äußere Ursachen  
 schon eintretenden Verfall der Hansa im 16ten Jahrhundert  
 und damit zugleich des deutschen Handels zu bewirken, indem  
 sie eine Stadt nach der andern nöthigten dem Bündnisse der-  
 selben zu entsagen, — sondern sie schränkten auch überhaupt  
 die bisherigen Rechte und Freiheiten der Städte beträchtlich ein.  
 Mit dieser Einschränkung erfolgte zugleich in Befezung der Ma-  
 gistratsstellen hin und wieder eine andere Verfassung, und wenn  
 dabei die Zünfte auch nicht ganz verdrängt wurden, sondern  
 im Besitze einiger alten Gerechtsame geblieben sind, so haben  
 sie doch häufig gerade bei den wichtigsten Stellen fast alle Theil-  
 nahme und an vielen Orten überhaupt das Recht verloren,  
 irgend einige ordentliche Glieder des Raths aus ihrer Mitte  
 zu wählen. Nur in den Reichsstädten, deren politische Lage  
 schon an sich einen andern Gang der Sache vermuthen ließ,

war daher den Zünften, wenn gleich nicht jene alte Uebermacht, doch insgemein noch ein ziemlich bedeutendes Ansehen verblieben. So hatten also die alten Klagen über Herrschaft und Hoffart der Gewerke faktisch ein Ende. Schon im 16ten Jahrhundert kam indessen ein anderer Gegenstand zur Sprache, der in der Folge zu wiederholten Malen selbst die Reichstagsversammlung beschäftigt hat, in den frühern Zeiten aber, bei roherer Polizei und minder verfeinerten Regierungsgrundsätzen, wenig beachtet worden war, — nämlich die innern Mißbräuche, die von den Genossen der Zünfte unter- und widereinander selbst, absonderlich unter Handwerksgesellen und in Betreff der Lehrknaben kraft alter Vorurtheile, herkömmlicher Boßsbeuteleien und eingebildeter Innungsrechte begangen wurden. Der Vorwurf dieser Mißbräuche, welchen wir zum Schlusse dieses Bändchens noch ein halb Stündchen Aufmerksamkeit schenken müssen und die in dem Reichsbeschlusse vom 16. August 1731 ausführlich enthalten sind, trifft im Allgemeinen sowohl Meister als Gesellen, indessen machen, bei genauer Abwägung der Sache, jene so wenig die Hauptpersonen aus, daß vielmehr die Jünger hierin weit über ihren Meistern stehen und gerade mit ihren Zunftgewohnheiten den meisten Stoff zu den Verordnungen gegeben haben, die bisher wider Handwerksmißbräuche ergangen sind.

Sie hauptsächlich, nicht die von ihnen zum Theil selbst geplagten Meister, sind es, die durch ihre Erbübel den Gemeinunglimpf unterhielten, das mögliche Gute derselben schmälerten und nicht selten, aus Veranlassung ihrer Mißbräuche, durch Aufstand und Tumulte selbst Scenen der Vorzeit erneuerten. So war namentlich eines der verderblichsten Herkommen und eine Quelle der meisten Unordnungen bei den Handwerksburschen von jeher der sogenannte blaue Montag, dessen Spur sich bis ins 16te Jahrhundert verfolgen läßt, wenn schon dabei der wahre Ursprung desselben eben so wenig, als die eigentliche Zeit seiner Entstehung, mit Gewisheit angegeben werden kann. Nach Nationalsitte des 16ten Jahrhunderts wurden in den Fasten die meisten deutschen Kirchen blau ausgeschmückt und zu eben der Zeit fingen auch die Handwerker an Montags von aller Arbeit zu ruhen und sich dem Müßiggange zu überlassen. Von den Meistern, die hierin den Anfang machten, wurde eine ähnliche Erlaubniß auch den Gesellen und Knechten ertheilt, welche dann den Tag in aller Art von Belustigung zu-

brachten, und das Sprüchwort einführten: daß heute blauer Fraßmontag sei. Hatte man den Gesellen einmal die Montagfeier in den Fasten bewilligt, so gingen sie bald weiter und entzogen sich nach und nach auch der Arbeit an den übrigen Montagen des Jahres; die Meister aber waren darin um so nachgiebiger und hatten um so weniger etwas dawider, daß eine Nationalsitte, die Anfangs bloß Fastenachtslustbarkeit sein sollte, in der Folge auf alle Wochen auch außer der Fastenzeit ausgedehnt wurde, weil sie selbst Neigung zum Müßiggange hatten und Behagen an einem zweiten Ruhetage fanden. Wenn nun gleich durch diese Erzählung, welche nach Prof. Hausens Staatsmaterialien wiedergegeben wurde, auch nichts wirklich entschieden und es überhaupt immer noch völlig ungewiß sein möchte, wie so ausschließlich die Handwerker, deren Einkommen doch gerade am meisten nach ihrem Hände- und Tagewerk sich richtet, zu der Sitte gekommen sind, jeden Montag in der Woche zu einem müßigen Tage zu machen, so scheint doch wenigstens so viel außer Zweifel zu sein, daß die gewöhnliche Benennung eines solchen müßigen Tages ursprünglich von demjenigen blauen Montag herrühre, der wirklich diesen Namen von der blauen Auszierung der Kirche führte. Weil dieser Montag vor dem Anfang der Fasten gemeinlich mit Leppigkeit und Böllerei, sowohl vor Alters wie noch heut zu Tage, in manchen Gegenden zugebracht wurde, weshalb er auch den Namen des Fraßmontags erhielt, so konnte daher um so leichter Anlaß genommen werden, jeden müßigen Tag in Sonderheit aber jeden arbeitsfreien Montag nach ihm zu nennen. Die älteste ausdrückliche Erwähnung des blauen Montags, die hier auf angestellte Nachsichtung angegeben werden kann, ist aus der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts, nämlich von 1571, wo er aber auch schon als Mißbrauch durch eine landesherrliche Verordnung verfolgt wird\*). Dieser Mißbrauch nun wurde sofort zwar immer mehr in einem Lande nach dem andern gefühlt, und fiel zu oft als Veranlassung selbst der größten Excesse und Todschläge in die Augen, als daß ihm nicht in einem Lande nach dem andern zum Theil die gemeinsten Verbote hätten entgegengesetzt werden sollen. Gleich-

\*) Im östereich. Ebist Maximilian II., v. 12. November 1572, im Codex Austr. I, pag. 462.

wohl aber blieb der blaue Montag nach wie vor im Gebrauch und dauerte ungeachtet aller Verbote, die gegen ihn ergingen und erneuert wurden, dennoch so ungestört fort, daß er endlich, neben andern Handwerksmißbräuchen, noch im vorigen Jahrhundert zu zwei verschiedenen Malen Gegenstand der Berathung auf dem Reichstage geworden ist. Die Veranlassung des ersten Malß gab der Aufrubr der Schuhknechte zu Augsburg im J. 1726 (wer diese interessante Gesellenrevolution ausführlich zu lesen wünscht, wolle sich das Bändchen unserer Chronik verschaffen, welches vom Schuhmachergewerk handelt); das andere Mal gab der im J. 1731 zum allgemeinen Reichsbeschluß erhobene Antrag die Veranlassung zur Berührung dieses zu historischer Bedeutung gekommenen Jubeltages. Anstatt jedoch alle die Handwerksmißbräuche einzeln hier aufzuzählen und dann den auf eben benanntem Reichstage gefaßten Beschluß damit zu vergleichen, ziehen wir der Kürze halber es vor, dieses Reichseditikt seinem wesentlichsten Inhalte nach selbst mitzutheilen und da, wo es uns nöthig erscheint, einige Erläuterungen dazu zu geben. Sie sollen den Beschluß dieses Bändchens machen und werden jedenfalls, sowohl dem Leser im Handwerkerstande als jedem andern Freunde der Lectüre, eine willkommene Zugabe sein, indem wohl Weniges geeignet sein dürfte, ein grelleres Licht auf die leztvorzeitlichen Zustände des Gewerbelebens zu werfen als eben die Darlegung dieser Handwerksmißbräuche. Also zur Sache:

Erstens sollten im heiligen römischen Reich die Handwerker unter sich keine Zusammenkünfte, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, anzustellen die Macht haben, und wenn derartige Versammlungen stattfänden, sollte ein Deputirter der Behörden bei denselben zugegen sein. Sie sollten an keinem Orte irgend welche Handwerksartikel, Gebräuche und Gewohnheiten aufzuheben oder einzuführen berechtigt sein, noch Aenderung und Besserung der Innungsbriefe vornehmen dürfen, ohne daß zuvor von der Landes- oder Ortsobrigkeit die Nothwendigkeit genugsam in Erwägung gezogen und durch die Umstände eine derartige Abänderung gerechtfertigt worden sei. Alle derartige eigenmächtige Anordnungen, welche von Handwerkern, Meistern und Gefellen, ohne gedachte obrigkeitliche Prüfung und Erlaubniß, aufgerichtet würden, sollten für null, nichtig, ungültig und unkräftig erklärt werden; wenn dagegen

die Handwerker im heiligen römischen Reiche, es sei wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergriffen, auch auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, so sollten selbige, nach gebührllich geschehener obrigkeitlicher Erkenntniß, wegen solcher Uebertretung und Ungehorsams für handwerksunfähig erklärt und, wenn sie ausgetreten, an öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lange und so viel bis sie solchen Verbrechen und Unfuges wegen obrigkeitlich abgestraft wären. Gleiche Strafe sollte auch diejenigen Meister und Gesellen treffen, welche jene vorgedachten in ihrem Unternehmen unterstützen würden. Damit aber nun auch

Zweitens bei solchen handwerkschädlichen Mißbräuchen das bisher allgemein und fast zur Gewohnheit gewordene Austreiben der Gesellen, so wie auch das unvernünftige Aufstehen und Austreten derselben, also das Arbeit einstellen, inskünftige gänzlich hinwegziele und von der Wurzel aus vertilgt würde, so sollte durch die gegenwärtige Ordnung dasselbe in jeder Form untersagt und bei hoher Strafe verboten sein, dabei aber den Meistern ein heilsamer und vernünftiger Zwang eingeräumt bleiben, also und dergestalt: daß bei allen und jeden Handwerken und Zünften, sie möchten einen Namen haben welchen sie wollten, ein jeder Lehrjunge, der aufgedungen würde, seinen Geburtsbrief oder andere gültige Urkunde seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre trete, in die Meisterlade legen und, wenn er losgesprochen, den erhaltenen Lehrbrief ebenfalls im Original der Meisterlade in Verwahrung geben sollte, auch so lange bis er sich an einem Orte niederlassen und Meister werden wollte, welches Vorhaben durch dasige Obrigkeit und Handwerk zu bestätigen sei, in der Lade lassen müsse. Das Handwerk hingegen sollte ihm zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wenn er dieselbe anzutreten und sich an anderen Orten um Arbeit zu bemühen Willens sei, beglaubte Abschrift seiner in der Lade befindlichen Papiere, unter Handwerksstempel und der Obermeister Unterschrift ausfertigen, welches jedoch nicht mehr Schreibgebühren verursachen solle als dreißig bis höchstens fünf und vierzig Kreuzer (8 bis 13 Neugroschen). Das Formular dazu lautete folgendermaßen:

„Wir Geschworene, Vor- und andere Meister des Handwerkes N. N. in der Stadt N., bescheinigen hiermit, daß

„gegenwärtiger Gesell, Namens N. N., vo. . . . gebürtig,  
„ . . . Jahre alt, von Statur . . . , von Haaren . . . ist,  
„ bei uns allhier . . . Jahre und . . . Wochen in Arbeit ge-  
„ standen, und sich solcher Zeit über treu, fleißig, still, fried-  
„ sam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerksburschen ge-  
„ ziemt, verhalten hat, welches wir also attestiren, und des-  
„ halb unsere sämtlichen Mitmeister diesen Gesellen nach Hand-  
„ werksgebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen.

„N. N., den 2c.

„(L. S.) N. N., Obermeister.

„(L. S.) N. N., Meister, wo obiger Gesell  
in Diensten gestanden.“

Mit diesem Zeugnisse sollte der Geselle seine Wanderschaft fortsetzen und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchte, bei dem Handwerke melden, auf dessen Vorweisung ihm ein jeder Meister, der einen Gesellen brauchte, unweigerlich zu fordern, schuldig und verbunden sein sollte. Wenn ihm nun an dem eingewanderten Orte Arbeit versprochen worden sei, so sollte er, sobald er die Arbeit antrete, seine Abschriften von dem Geburtszeugniß und Lehrbrief sammt dem erhaltenen Handwerksattest in die Meisterlade zur Verwahrung niederlegen und so lange darin lassen, bis er abermals weiter zu wandern gesonnen sei. Wäre Letzteres nun der Fall, so sollte er seine vorher habende Abreise seinem derzeitigen Meister wenigstens acht Tage vorher andeuten, sodann alle Anforderungen, die die Obrigkeit oder sonst Jemand an ihn rechtlicher Weise begründen könnte, erledigen, überhaupt Alles in Richtigkeit bringen. Auch sollten die Meister Acht haben, ob die Aufkündigung Seitens des Gesellen nicht etwa wegen eines begangenen, jedoch noch nicht kundbaren Verbrechens halber geschehe, und sobald sie etwas Derartiges vermutheten, es der Obrigkeit anzeigen. In solchen Fällen sollten dem Gesellen seine Kundschaft und Atteste nicht verabsolgt, vielmehr derselbe angehalten werden, bis zu Ausgang der anhängigen Sache, an Ort und Stelle zu bleiben. Ob zwar nun in vielen Gewerken, in Folge der genehmigten Innungsartikel, der Zunft das Strafrecht bei kleineren Vergehen zustehe, so sollten dennoch weder Gesellen noch einzelne Meister die Berechtigung haben, die Sache so ohne Weiteres abzumachen, sondern sollten den Fall den Obermeistern und

Gewerksbeamten anzeigen, diese aber die Untersuchung in möglichster Kürze und ohne unnöthigen Aufwand abmachen und nur in Fällen, die eine Geldbuße von ein bis zwei Gulden übersteigen oder besonderes rechtliches Bedenken erregen würden, sollten die Zünfte nicht aburtheilen, sondern sich zuvor das Gutachten der Ortsobrigkeit erbolen. Hätte jedoch im Gegentheil ein Geselle in allen Stücken sich wohl und untadelhaft aufgeführt und wollte, nach erwähnter Aufkündigung und Regulirung seiner Verbindlichkeiten, weiter wandern, so sollten ihm seine eingelegten Papiere nicht nur wieder behändigt, sondern auch dem alten ein neues Zeugniß seines Wohlverhaltens in obengedachter Form beigelegt und dafür allerhöchstens der Kostensatz von 15 Kreuzern berechnet werden. Dagegen sollte das ältere Zeugniß seiner Aufführung für den Zweck des Weiterwanderns ungültig gemacht und als erloschen erklärt werden, obwohl es dem Gesellen zu seiner Ausweisung über Reise und Aufenthalt belassen werden müsse. (Hier stellen sich uns also die Anfänge der gesetzlichen Einführung der Wanderbücher dar.) Gesähre es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Orte keine Arbeit gegeben würde, so sollten die dastigen Obermeister des betreffenden Handwerks auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attest, ohne irgend eine Vergütung, notiren, wie zwar Umfrage gehalten worden, aber kein Meister gewesen sei, der eines Gesellen bedurft habe und deshalb selbiger weiter wandern müsse. (Also das, was das Bisiren der Pässe und Wanderbücher heut zu Tage auf den Polizeiamtern ist.) Welcher Geselle dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburts- und Lehrbriefes unter dem Handwerksstempel und mit vorbeschriebenen Handwerksattesten nicht versehen sei, demselben sollte von keinem Meister, unter welchem Vorwande es auch immer sein möge, bei 20 Rthl. Strafe, Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerk gefordert oder ihm das Geschenk gehalten, oder sonst eine andere Handwerksgutthat erwiesen werden. Vielmehr, dafern nach Verkündung dieses Gesetzes ein Gesell, welchem übeln Verhaltens wegen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, zu schimpfen oder aufzutreiben und an dem Handwerk zu rächen unterstünde, der sollte nicht allein auf schleunigst zu machende Anzeige im ganzen römischen Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Frevler und Aufwiegler unverzüglich zur Haft gebracht und zur Rücknahme

seiner Schimpf- und Schmäheben angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden. Begebe er sich aber vielleicht flüchtig in fremde Laube und es wäre bei den auswärtigen Mächten seine Auslieferung nicht zu bezwecken, so sollte von demjenigen Magistrat, wo er Aufrucht versucht hätte, an seinen Geburtsort geschrieben und bei den dasigen Gerichten so wohl auf sein bereits erlangtes Vermögen als auf die noch zu verhoffende Erbschaft Beschlagnahme gelegt werden; für den Fall aber, daß er ein Ausländer sei, sollte unter Anzeige an seine Landesherrschaft er für infam erklärt und sein Name an den Galgen geschlagen werden.

III. Wenn ein Handwerksgefelle sein Gewerbe an einem Orte nach den daselbst üblichen bestätigten Ordnungen und bei einem ehrlichen berechtigten Meister erlernt hätte, so sollten dergleichen Gefellen auch anderer Orten, wenn schon daselbst andere Gebräuche und Handwerksordnungen wären, auch mehr oder weniger Lehrjahre erfordert würden, allenthalben ohne Weiteres für tüchtig passiren lassen und diesfalls keinen Unterschied machen.

IV. Wie bereits in der Reichspolizeiordnung von 1548 und 1577 bemerkt worden sei, daß gewisser Personen und Stände Kinder nicht von den Handwerken, Zünften, Innungen und Gilden ausgeschlossen werden sollten, so werde jetzt wiederholt: daß die Kinder der Stadtknechte und Gerichtsdiener, der Gerichtsfrohnen, Thurm-, Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelbögte, Gassenlehrer, Bachseger, Schäfer u. dgl. eben so gut zum Handwerk gelassen werden sollten als anderer ehrlichen Leute Kinder. Nur der Schinder oder Scharfrichter machte hierin eine Ausnahme, und nur erst die Kinder desselben in zweiter Generation, wenn sie inzwischen eine ehrliche Lebensart erwählt und darin mit den Ihrigen dreißig Jahre lang gewirkt hätten, sollten wieder für handwerksfähig erachtet werden.

V. Wenn sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Gefelle etwas Unredliches und dem Handwerke Nachtheiliges begangen zu haben bezüchtigt würde, so sollte dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gefelle den andern, noch ein Meister den Gefellen und umgekehrt, weder mündlich noch schriftlich zu schimpfen und zu schmähen, vielweniger auszuheben berechtiget sein, vielmehr sollten sie den Weg Rechts einschlagen und das Erkenntniß des Gerichtes ruhig abwarten; auch sollte bis zum Ur-

theil der Angeklagte weder gescholten, noch handwerksunfähig gehalten werden. Welcher Meister und Gesell hingegen sich dessen weigerte, folglich der Obrigkeit vorgriffe und selbst sich unterstünde einen Angeschuldigten in der Ausübung seines Handwerkes zu behindern, der sollte als unredlich erachtet und durch summarisches obrigkeitliches Erkenntniß so lange von seiner Profession ausgeschlossen bleiben, bis das gegen den ersteren Angeklagten behauptete Verbrechen rechtlich erörtert oder überhaupt die Sache gütlich beigelegt sei. Wollten ein oder mehrere Meister oder Gesellen einen Jungen aus irgend welcher Ursache nicht zum Handwerk lassen, oder Falls er bereits die Lehre angetreten, in derselben zu verbleiben ihn behindern, und es würde deshalb bei der Obrigkeit geklagt, so wären sie verbunden, deßhalb Rede und Antwort zu stehen und obrigkeitlichem Erkenntniß nachzukommen. (Es war dies bekanntlich eines der Vorrechte der Handwerke mit, daß sie ohne obrigkeitliche Einmischung von Handwerkswegen Gesellen und Lehrlingen für gewerksunfähig erklären und verstoßen konnten.) Es folgt nun nochmals eine scharfe Strafpredigt für die Gesellen, wenn sie in Masse versuchen sollten sich zusammenzutrotten und zu rebelliren und es werden nicht nur die unter Nr. II bereits genannten Freiheitsstrafen wiederholt, sondern dieselben nachträglich noch bis zur Todesstrafe gesteigert, je nach den Umständen und dem verursachten Unheil. Wenn eine Stadt- oder Ortsobrigkeit sich nicht kräftig genug fühlte, die ausgebrochenen Unruhen allein zu überwältigen, so sollte sie die benachbarten Aemter, so wie den Kreisobristen bei Zeiten um Hülfe anrufen, welcher letzterer die Aufrührer in Haft nehmen und sie entweder der beleidigten Obrigkeit ausliefern, oder sie selbst bestrafen werde. Auch sollte an keinem Orte im Reiche, wohin sich ausständische Gesellen flüchten würden, denselben Aufenthalt und Schutz gewährt werden, andernfalls man die Beschützer als Unterstützer und Theilnehmer des Verbrechens mit zur Strafe ziehen würde.

VI. Da sich außer den rechtmäßigen, zünftigen Ortsladen noch sogenannte Haupt- und Nebenladen gebildet hatten, die gleichsam in Handwerksstreitigkeiten die höhere Instanz bilden sollten und aus dieser Einrichtung angeblich große Konfusionen hervorgegangen wären, weil man in Folge dessen das versammelte Handwerk an einem Orte für redlicher und loyaler gehalten habe als am anderen, — weil man die Ge-

felten an sich gezogen und dieselben zu glauben überredet habe: wer nicht bei einer solchen Extralade eingeschrieben sei oder sich bei ihr gelöst, könne keinen Anspruch auf einen vollgültigen Lehrbrief oder eine untadelhafte Meisterschaft machen, so verfügte nun die Reichsgewalt, daß alle jene sogenannten Hauptladen, oder wie sie bei den Baugewerken hießen: Hauptstätten (man sehe den betreffenden Band unserer Chronik) unbedingt aufgehoben werden sollten. Die mißbräuchlich eingerissene Berufung auf ein Gutachten oder Handwerkerkenntniß aus dreier Herren Länder sollte gänzlich abgeschafft sein und in Zukunft eines Landes oder eines Ortes Lade so gut und gültig zu achten sein als die andern.

Nun kam ein Punkt, der große Erbitterung in ganz Deutschland hervorrief und der das Recht der selbstständigen, freien Bewegung der Handwerke gänzlich über den Haufen warf. Es war nämlich häufig der Fall gewesen, daß die eine Zunft einer Stadt in Handwerksangelegenheiten sich an eine andere Zunft in einer andern Stadt brieflich gewendet hatte, ohne über ihre Korrespondenz irgend Jemand Rechenschaft schuldig zu sein. Diese jedem Einzelnen zuständige Berechtigung des ungehinderten Briefwechsels stand und steht unbezweifelt auch gesetzlich erlaubten Korporationen zu. Sie wurde durch das Reichsgesetz aufgehoben, und in Fällen, wo dennoch eine solche Korrespondenz unumgänglich nöthig sei, wurde bei Vermeidung von 20 Thalern Strafe den Gewerken anbefohlen: weder einen Brief an eine andere Innung zu schreiben, noch einen solchen Brief von einer andern Zunft oder Gilde, oder Gewerk anzunehmen, ohne daß solche Schriftstücke zuvor der Ortsobrigkeit vorgelegt und für gut befunden worden wären (also Briefcensur). Eben so wenig sollten Meister oder Gesellen an die Zünfte anderer Orte als Deputirte oder Bevollmächtigte abgesandt werden, ohne hierzu specielle schriftlich bekundete Erlaubniß ihrer Ortsobrigkeit nachgesucht zu haben, bei Vermeidung empfindlicher Ahndung. Es war natürlich, daß eine solche Bevormundung nach russischem Knutenzuzchnitt selbst bei dem ruhigsten Handwerker Entrüstung hervorrufen mußte. Eine Bestimmung, die sich von selbst verstand und welche aufzuführen fast müßig war, bestand noch darin, daß der einzelne Handwerker nicht befugt sein sollte, über Angelegenheiten, die die ganze Zunft angingen und vor die Ortslade gehörten,

mit auswärtigen Innungen zu korrespondiren. Ferner wurde der mit dem Bruderschaftssiegel getriebene Mißbrauch den Gesellen untersagt, so wie denselben überhaupt befohlen, fortan keine Bruderschaften mehr zu bilden, somit auch kein Siegel gestattet, vielmehr verlangt, daß die bisher „angemaßten“ Siegel abzuverlangen und in der Meisterlade zu verwahren seien.

VII. Dergleichen und weil man befunden, daß bei dem Aufdingen und Lossprechen der Lehrlingen, dergleichen bei dem Schenken der Gesellen, so wie bei Gelegenheit der Aufzugen von Meistern und Gesellen und bei Bestrafungen großer Aufwand und beschwerliches Uebermaß stattgefunden hätte, so sollten dergleichen Excesse abgeschafft sein. Die Aufdinge-, Lehr- und Lospruchsgelder, so wie die Gebühren beim Meisterwerden, sollten aller Orte von den Obrigkeiten festgestellt, zu jedermanns Nachricht publicirt und die Uebertreter auf angebrachte Klagen ernstlich gestraft werden. Es sollte ferner der eingebildete Unterschied und der vermeintlich höhere Rang zwischen den geschenkten und ungeschenkten Handwerken wegsallen, auch ein jeder wandernde Geselle zum Geschenk, wo solches hergebracht sei, an einem Orte nicht mehr als 4 bis 5 gute Groschen oder 15 bis 18 Kreuzer, sei es nun baar, oder statt dessen an Essen und Trinken auf den Herbergen bekommen. Dagegen wurde das Fehthengehen streng untersagt, und wo es sich erweise, daß ein Geselle angebotene Arbeit an einem Orte ausgeschlagen habe, so sollte er an anderen Orten das Geschenk nicht bekommen.

VIII. Wurde eine Revision der Innungsbriefe und Handwerksordnungen gemäß der neueren Reichsgesetzgebung anbefohlen und die Strafbestimmungen sollten zeitgemäß abgeändert, dagegen gewisse Strafen gegen Meister, Meistersöhne und Gesellen gänzlich aufgehoben sein.

IX. Betreffs der Lehrlingen bestanden mehrere Mißbräuche; so z. B. sträubte man sich an manchen Orten Lehrlinge loszusprechen, wenn ihnen an der Vollzahl ihrer Lehrjahre wenig Tage oder Stunden fehlten, — beim Losprechen selbst wurden allerhand seltsame, zum Theil lächerliche, mitunter rohe Gebräuche in Anwendung gebracht, wie das Schleifen, Hobeln, Hänfeln u., wovon schon weiter oben die Rede war. Alle diese, durch die Zeit geschaffene Auswüchse, so

wie namentlich der blaue Montag und das Degentragen der Handwerksbursche wurden als ein- für allemal abgestellt erklärt. Insonderheit sollte nunmehr auch der sogenannte Handwerksgruß, den ein jeder wandernde Geselle mitbringen mußte, als unnöthig und überflüssig hinwegfallen, und sollte somit der beim Mauergewerk bestehende Unterschied zwischen Grüßern und Briesträgern abgeschafft und verboten sein. Dagegen sollte ein Gesell, der sein Handwerk einmal redlich erlernt hatte, durch Verhältnisse aber genöthigt wurde in irgend einer anderen Eigenschaft, sei es als Bedienter oder Aufwärter, oder sonst wie, bei einer Herrschaft einzutreten, nicht im Mindesten behindert sein, später, nachdem er einen solchen Dienst verlassen, Meister werden zu können, vorausgesetzt, daß er sein Meisterstück zu fertigen und auch aus der außergewöhnlichen Dienstzeit Zeugnisse seines ehrlichen und guten Verhaltens aufzuweisen vermöge. Auch sollten die jüngsten und zuletzt aufgenommenen Meister nicht mehr, wie bereits oben bei den Handwerksmissbräuchen gedacht worden, mit Herumschicken, Aufwarten und dergleichen Zwangsdiensten belastet werden, was zum Ruin manches Anfängers beitrage. Sei irgend Einer einmal Meister geworden und wäre in eine fremde Herrschaft berufen worden, so brauche er sich nicht von Neuem einzuzunsten, sondern er habe bloß ein mäßiges Einschreibegeld zu zahlen.

X. Insonderheit habe aber bei einigen Handwerkern der wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einzureißen gedroht, daß die Gesellen, vermittelt eines unter sich selbst zu haltenden Gerichtes, die Meister vorzuladen, denselben zu gebieten, in nen allerhand „ungereimte Gesetze“ vorzuschreiben sich unterstanden hätten, und Falls die Meister ihnen nicht zu Willen gewesen wären, sie geschimpft, gestraft oder gar mit einem allgemeinen Aufstande bedroht hätten. Diesem Treiben, so wie überhaupt insgemein den sogenannten Gesellengebräuchen, sie seien nun zu Papier gebracht oder nicht, sei hierdurch ein- für allemal ein Ende gemacht. Es würde im Gegentheil die Obrigkeit, wenn sie zeither sogenannte Gesellenbriefe selbst ausgestellt oder konfirmirt hätte, selbige ungesäumt wieder einziehen und kassiren und, wo solches nicht thunlich, sie mindestens so weit reduciren, daß sie gegenwärtigem Reichsgesetz nicht zuwiderliefen. Auch sei bei einigen Zünften und Aemtern die Gewohnheit eingeschlichen, daß man die jungen

Meister dahin eidlich verpflichten wollte, über Alles, was in den Zunftversammlungen geschehe, das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten. Da aber geheime Verbindungen straffällig und solches Benehmen den geheimen Verbindungen gleich zu achten, so sollten hierdurch alle Zunftgenossen des ihnen abgezwungenen Eides für entbunden erklärt sein.

XI. Demnach es auch öfter vorgekommen sei, daß bei den Gewerken, besonders bei den geschenkten Handwerken, zwischen den unehelich erzeugten und den nach der priesterlichen Kopulation gebornen Kindern ein Unterschied habe gemacht werden wollen, ferner, daß man Handwerker, welche eine früher geschwächte Person heirathen wollten, oder ein Mädchen, das sie selbst zu Fall gebracht, hätten heirathen müssen, nicht habe wollen im Handwerk passiren lassen, solle solchen fortan nicht das Mindeste mehr in den Weg gelegt, vielmehr Alle von Handwerkswegen ganz gleich geachtet werden.

XII. Kostbare und unnütze Meisterstücke, auf welche mancher Gesell einen Theil seines Vermögens verwendet habe, so wie die unmäßigen Mahlzeiten und Zehrungen bei Vorlage eines solchen Meisterstückes sollten abgeschafft und den Ortsbehörden, wo solcher zwecklose Luxus eingerissen, es übertragen sein darauf zu sehen, daß man Zeit, Geld und Geschicklichkeit nützlicher und praktischer anwende. Sollten jedoch Handwerke auf dem alten Herkommen beharren und die Meisterschaft nur nach den üblichen Proben ertheilen wollen, es sich aber sonst erweisen, daß der junge Meister-Kandidat dennoch ein geschickter Handwerker sei, der sich dem alten Herkommen nicht unterwerfen wolle, so sollte die Ortsobrigkeit die Macht haben, ihm die Meisterschaft trotz der Zunft zu gewähren. Sollte zwischen den Meistern und demjenigen, der ein Meisterstück zu verfertigen habe, ein Streit vorkommen, ob das Stück gut und recht gemacht sei, so sollte es der Obrigkeit zustehen, das streitige Stück dem Ermessen entweder einer Kommission von Sachverständigen am Orte selbst zu unterstellen oder, wenn das nicht thunlich sei, es an eine andere unparteiische, auswärtige Zunft zur Begutachtung übersenden. Wer einmal an einem Orte ein genügendes Meisterstück gemacht hatte, sollte aller Orte, ohne Anfertigung eines neuen Meisterstückes, passiren können, wenn nicht die Ortsobrigkeit es verlange.

XIII. Nächst den berührten Mißbräuchen hatten sich auch noch folgende eingeschlichen, welche sowohl zu des Publikums als der Handwerke eigenem Schaden waren:

1) Hatten die Roth- und Weißgerber darum vielfach Irrungen unter sich, weil diejenigen, die Hundehäute verarbeiteten, von den anderen, die sich zu dieser Arbeit nicht verstanden, mißachtet wurden; ja man versuchte sogar Gesellen, die bei ersteren Meistern gearbeitet hatten, deshalb abzustrafen. Dergleichen wollte man es zu einer Unredlichkeit machen, wenn ein Handwerker einen Hund oder eine Katze todt schlug oder ertränkte, oder nur ein Nas anrühre, weil dies eine Beschäftigung des ehrlosen Schinders sei und letzterer zur Beschimpfung des Handwerkers in dessen Thür ein Messer stecken könne, um ihn zu nöthigen, sich mit einem Stück Geld zu lösen. Hatte, ohne es zu wissen, ein Handwerker mit einem Abdecker oder Scharfrichter getrunken und gegessen, war er mit ihm gefahren oder gegangen, oder hatte er eines Scharfrichters Weib, Kind oder ihn gar selber mit zu Grabe getragen oder begleitet, so wurde er für unehrlich erachtet. Hatte ein Handwerker einen Selbstmörder, der sich erhangen, abgeschnitten, — der sich ertränkt, aus dem Wasser gezogen, oder war mit der Leiche eines solchen zu Grabe gegangen, so wurde er gleichfalls für unwürdig erkannt. Ein gleiches Schicksal traf den, der zu Krieges- oder Pestzeiten, oder bei allgemeiner Viehseuche, in Ermangelung des Abdeckers, ein todes Stück Vieh aus dem Stalle zog oder vergrub. Tuchmacher, die sogenannte Kaufwolle verarbeiteten, waren nicht geachtet und nicht selten trug es sich zu, daß unter den Kindern von Handwerkern deshalb die blutigsten Prügeleien entstanden, weil die Einen den Andern Derartiges vorwarfen.

2) Hatten viele Handwerker die Gewohnheit eingeführt, daß was ein Meister begonnen hatte, ein anderer nicht vollends fertig machen wollte. Die Schmiede und Schlosser z. B. weigerten sich Arbeit anzuschlagen, die sie nicht selbst gefertigt hatten; die Barbieri und Wundärzte (welch letztere mit zu den Handwerkern gerechnet wurden) wollten keinen Verband abnehmen oder die Kur eines offenen Schadens fortsetzen, wo schon ein anderer Vater die Hand daran gehabt habe; ja sie weigerten sich sogar, die armen unglücklichen Opfer zu verbinden, welche auf der Schandbank der Justiz, auf der Tortur

wie das Vieh behandelt und zerfleischt worden waren. Auch trug man den Kindern die Verbrechen der Aeltern nach und wollte sie deshalb vom Handwerk ausschließen. — Eine Sitte, die unter gewissen Bedingungen nicht so übel war, bestand darin, daß ein Meister seine ferneren Dienstleistungen einem Kunden versagte, sobald er erfuhr, daß derselbe einem Meister, bei dem er vorher habe arbeiten lassen, noch schuldig sei. Dagegen war es eine despotische Willkür, wenn

3) die Meister einer Stadt und eines Gewerkes sich vereinigten unter einem gewissen Preise nicht zu arbeiten und diejenigen zünftigen Gewerbsgenossen verfolgten, welche sich einem solchen Bündniß nicht anschließen wollten. Es war hin und wieder der Fall, daß einzelne Gewerke ihre Preise dem Publikum gegenüber so hinausschraubten, daß selbst die Gesellen gegen die Meister zu rebelliren anfangen, indem ihr Wochenlohn in keinem Verhältniß zum Gewinn des Meisters stand; daß demnach

4) die Begriffe von Handwerkerlehre sehr unzulänglich waren, haben wir bereits zu bemerken Gelegenheit gehabt; aber eine unverantwortliche Härte mußte es genannt werden, wenn ein Handwerker, wegen ehemals auf ihm geruhten ungegründeten Verdachtes, deshalb für alle Zeiten als verdächtig erklärt wurde. Er mochte seine Unschuld vor Gericht durch Zeugen, durch die treffendsten Beweismittel, ja selbst durch die Tortur gerechtfertigt haben, — er mochte von der Rechtsbehörde in bester Form absolvirt worden sein, hatte er einmal im Gefängniß, in Untersuchung deshalb gesessen, so war, nach vieler Zünfte Begriff, seine Ehre verloren. Eben so ging es

5) Denen, die wirklich ein Verbrechen begangen, aber ihre Strafe dafür abgebußt hatten. Ja man trug sogar die Sünden einer Meistersfrau auf ihren Mann über und es hat Fälle gegeben, daß unvernünftige Zunftgenossen die ganze Gesellschaft dermaßen gegen einen solchen Mann aufhetzten, daß keiner mehr bei ihm arbeiten wollte. Ferner war es ein arger Mißbrauch, daß man

6) keinen bereits verheiratheten Gesellen zum Meister machen und einen unverheiratheten Gesellen nicht anders aufnehmen und ihm einen Laden zu eröffnen erlauben wollte, als bis er eine Tochter aus der Innung zur Frau genommen habe; damit hing

7) der an manchen Orten genährte Mißbrauch zusammen, daß Meistersöhnen und solchen, die Meisters Wittwen oder Töchter heiratheten, eine Menge von Begünstigungen zugesunden wurden, während mancher tüchtige Gesell, nachdem er schon viele Jahre auf sein Handwerk gewandert war, auch ein tadelloses Meisterstück gefertigt hatte, dennoch das Handwerk auf eigene Rechnung nicht treiben durfte, bevor er nicht eine Reihe von Jahren wieder am Orte gewohnt und die sogenannte Bruderschaft besucht oder sich durch eine Summe Geldes noch extra in die Zunft eingekauft hatte. In vielen Städten waren auch die Handwerke geschlossen, d. h. man nahm an, daß zur Befriedigung des Publikums nicht mehr als so und so viel Meister nöthig wären, und daß also ein Gesell nicht früher Meister werden konnte, als bis ein alter Meister mit Tode abging, oder gleichsam sein Privilegium verkaufte. Zugleich war dann meistens festgesetzt, wie viel Gesellen und Lehrlingen ein Jeder halten durfte. Unter einem solchen Zwang litten nicht nur die geschickteren, solide arbeitenden Meister, indem sie zu Gunsten der weniger geschickten, häufig plumphen Mitmeister Arbeit abweisen mußten, sondern das Publikum ward durch solche Maßnahmen förmlich tyrannisirt.

Alle diese und die bereits früher angeführten Mißbräuche wurden durch das Reichsdekret vom 4. September 1731 für aufgehoben und abgeschafft erklärt und alle Behörden ermächtigt gegen derartige Uebertretungen mit Ernst einzuschreiten. „Sollten dennoch aber, hieß es, nichtsdestoweniger Meister „und Gesellen in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit oder „Halsstarrigkeit verharren und sich also zügellos aufzuführen „fortfahren, so dürfte Kaiserliche Majestät und das Reich leicht „Gelegenheit nehmen, damit das Publikum durch dergleichen „freyentliche Privathandel in Zukunft nicht ferner gehemmt und „belästiget werden möge, alle Zünfte inßgesamt und „überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen\*.“

Daß dieses Reichsdekret, sowohl wegen der dadurch als plötzlich abgeschafft erklärten Sitten und Gebräuche, als auch wegen der am Schlusse ausgesprochenen Drohungen, wie ein Blitz einschlug, läßt sich vermuthen. Der gesammte Handwer-

\*) Faber, Europäische Staats-Tanzelen. Part. LVII. cap. 20. Num. 1.  
— Struvii systema jurisprudent. officinarum. Tom. I, p. 150 et seq.

ferstand war wie von einem elektrischen Funken durchzuckt und die ernste, konsequente Durchführung desselben, mit Einem Mal, würde unfehlbar eine Masse kleiner Revolutionen zur Folge gehabt haben. Dieses voraussehend, schritten auch nur wenig Regierungen zur faktischen, sofortigen Erfüllung; ja mehrere sogar publicirten dasselbe nicht einmal und nur von Brandenburg weiß man, daß die Behörden es streng zur Ausführung brachten.

Betrachten wir nun dieses wichtige Aktenstück, dessen Anflänge sich bis in die neuesten Zeiten herübertrugen, so ist im Allgemeinen der beabsichtigte gemeinnützig-wohlthätige Zweck nicht zu verkennen, welcher die Reichsstände dabei leitete, aber neben dieser guten Seite trägt es auch den Stempel der versuchten größeren Alleinherrschaft der Fürsten, das Untergraben der letzten Reste demokratischer Institutionen, durch welche einst der Bürger so stark und selbstständig, aber auch so wohlhabend wurde. Der republikanische Geist, der in den alten freien Reichsstädten so mächtig geweht hatte, der dem Patriciat, dem Adel, den Fürsten, überhaupt allen Freunden des Absolutismus so entschlossen die Stirne geboten hatte, er sank, obzwar unmerklich, doch von Stunde zu Stunde mehr, und das Edikt von 1731, wenn gleich nicht zur Ausführung gebracht, war doch immerhin als Gesetz ausgesprochen. Die dienstwilligen Freunde der späteren modernen, unumschränkten Monarchie und ihres Bürocratismus warteten überall nur den günstigen Moment, die passende Gelegenheit ab, um stückweise das Gesetz einzuführen, wo man mit einem Mal dasselbe zur Wahrheit und Geltung zu bringen nicht den Muth gehabt hatte. In kleinen Ländern und da, wo das Fürstenregiment festen Fuß hatte, fielen die Mißbräuche zuerst. Anderen Reichsständen mißglückte es fast total. Als sie nämlich nur den früher so berücksichtigten blauen Montag unter den Handwerksburschen abgestellt wissen wollten, mußten sie erfahren: daß die Gesellen, aus Vorliebe für ihre alte Gerechtsame und aus hartnäckiger Vertheidigung des völligen Müßigganges an diesem Tage, ihren Meistern aus der Arbeit und sofort in solche Länder gingen, wo ihre Kollegen im ungeschmälerten Genuß des „Blauen“ sich befanden. Man unterließ es nun Seitens mancher Reichsstände zwar nicht nachdrückliche Beschwerde über die mangelhafte Ausführung des Reichsediktes zu führen, so daß Kaiser

Franz I. sich genöthigt sah, im Jahre 1764 nicht nur den Reichsschluß zu erneuern, sondern auch in einem eigenen Rescript den reichsstädtischen Obrigkeiten, die man vor allen anderen einer gesetzwidrigen Duldung der verbotenen Mißbräuche bezüchtigt hatte, anzubefehlen, daß sie berichten sollten, ob und in wiefern sie die Vollziehung gedachten Reichsbeschlusses sich hätten angelegen sein lassen. Ebenso schärfte auch Kaiser Joseph II. bald nach seinem Regierungsantritt die Befolgung dieses Reichsbeschlusses ein, und nachdem alles dies nichts geholfen hatte, wurde die Sache auf's Neue selbst vom gesammten Reich erwogen, und hatte abermals ein Reichsgutachten zur Folge, worin wiederholt auf Abstellung der Handwerksmißbräuche, als insgemein auf endliche Durchführung des Ediktes von 1731 gedrungen wurde. Dem Allen ungeachtet blieb es bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts fast allenthalben beim Alten, bis die französische Revolution alles Ueberlebte, Veraltete, Lebensunfrüchtige stürzte und mit ihr ein neuer Zeitabschnitt für die staatlichen und politischen Formen des Gewerbelebens hereinbrach.

---

Wir ständen jetzt an dem Punkte ein neues und zwar das bedeutendste Kapitel unserer Einleitung zur „Chronik der Gewerke“ zu beginnen, nämlich das Kapitel von der **Gewerbefreiheit**. Angefangen wäre es leicht, — bald wäre es erzählt, wie Preußen 1810 dem Beispiele Frankreichs zunächst gefolgt, dort die Gewerbefreiheit im ausgedehntesten Maße Platz griff, wie andere Nachbarstaaten genöthigt mehr oder minder der Gewerbefreiheit nahe kommende Gesetze und Verordnungen erließen und wie sich der Zustand bildete, in welchem heut zu Tage der Handwerkerstand schmachtet. — Aber wo wäre es da möglich, beim Erzählen der letzten Hergänge nicht zu irgend einer Partei zu treten? Der Chronikschreiber hatte es sich zur Aufgabe gemacht, als er sein Werk auszuarbeiten begann, möglichst unabhängig von den verschiedenen Richtungen, welche heute im Handwerkerstande zu Tage treten, seinen Weg nur auf dem Boden der historischen Forschung fortzusetzen, unbekümmert um die Parteiansichten. Er glaubt in den vorliegenden Bogen seinen Augenpunkt nicht verloren zu haben. Würde

er jedoch darauf eingehen, die Einführung der Gewerbefreiheit näher darzulegen, wie sollte er schließen können, ohne nicht in das unendliche Gebiet der Polemik, des Streites für oder wider Gewerbefreiheit einzutreten? Es ist noch eine offene Frage des Tages, ein Kapitel im Buche der Industrie-Weltgeschichte, welches noch nicht abgeschlossen ist, und somit noch nicht in eine Chronik gehört. Erst wenn der große politisch-socialen Kampf geschlagen sein wird, an dessen Vorabend wir todesmuthig stehen, erst dann wird der spätere Chronist einen Ueberblick mit freiem Auge zurück bis in das Jahr 1792 werfen können und das Kapitel „von der sogenannten Gewerbefreiheit“ als geschlossen betrachten dürfen.

---

Nothwendig erscheint es in diesem einleitenden Bändchen noch einige Worte zur nähern Verständigung über einige Geldsorten des Mittelalters anzuführen.

Der Pfennig, in der engern Bedeutung unserer jetzigen Zeit als kupfernes Münzstück, welches den Werth eines viertel Kreuzers oder den 10ten und 12ten Theil eines Neugroschen oder Silbergroschen repräsentirt, ist wohl zu unterscheiden von dem ältern, von der spätern Kreuzerrechnung unabhängigen silbernen Pfennig. Deren gingen 12 Stück auf einen sogenannten kurzen, 30 aber auf einen sogenannten langen Schilling. 240 Pfennige nannte man ein Pfund. Es wurden demnach alle, auch die größten Summen Silbergeldes nach Pfennigen oder Denaren berechnet. Schillinge sind eins und dasselbe mit *solidi* und ein Pfund Pfennige wird auch häufig nach der lateinischen Benennung ein *livre* (*libra*) genannt. Dieser silberne Pfennig hatte nach Zeiten und Orten verschiedenen Werth. Unter den Karolingern und auf der Münzstätte zu Köln bis in's 14te, auf der von Regensburg bis in's 11te Jahrhundert hatte der *denarius bonus* oder *sterlingus* das Gewicht von  $\frac{1}{10}$  Loth an feinem Silber. Es wurden also ursprünglich aus dem Loth feinem Silber 10 Denare oder Pfennige gemünzt. Doch schon in der Mitte des 12ten Jahrhunderts gehen 30 Regensburger Pfennige, statt der ehemaligen 12, auf den *solidus* oder Schilling. Es wurden also aus dem Loth feinem Silbers 25 Denare mit  $\frac{1}{3}$  Zusatz von Kupfer ge-

prägt und dies dauerte bis in's 14te Jahrhundert fort. Diese Regensburger Pfennige, welche auf „Weiß“ geprägt wurden, findet man in Urkunden immer ausdrücklich unterschieden von den sogenannten auf „Schwarz“ geprägten Pfennigen. Das Schwarz scheint sich auf den größern Zusatz von Kupfer zu beziehen, von da ab geht die mittelalterliche Münzconfusion los, denn z. B. 1307 wurden in München und Landshut 30 Pfennige aus dem Loth feinen Silbers geprägt, während in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts deren 150 geschlagen wurden. Mit dieser Zeit scheint der Silberpfennig und die Rechnung nach ihm zu Ende, dagegen die Rechnung nach Kupferpfennigen anzugehen. Bald tauchte ein Goldmünze von festgesetztem Gehalt und Gewicht, nämlich der sogenannte „Golden“, „Gulden“ oder „rheinische Gulden“ auf, die bei größern Zahlungen als Species diente und gern als Maßstab zur Bestimmung des oft wechselnden Werthes der Silbermünzen oder Pfennige gebraucht wurde. Jener ursprüngliche Gulden mag wohl dem spätern Goldgulden oder dem jetzigen halben Mark'or, oder  $\frac{1}{3}$  Karld'or entsprochen haben. Nach ihm läßt sich ungefähr berechnen, auf welchen Werth jede Art der ehemaligen Pfennige in den verschiedenen Zeiten nach unserm jetzigen Gelde anzuschlagen sei. In der Mitte des 16ten Jahrhunderts, als der Schlußzeit des Rechnens nach Pfennigen, Schillingen und Pfunden, kamen 210 Stück auf den Gulden, oder  $3\frac{1}{2}$  auf den Kreuzer, als 60sten Theil des Guldens, nämlich des damaligen Goldstückes dieses Namens, oder des in dieser Epoche üblich werdenden, dem damaligen Werthe des Goldstückes entsprechenden Werthe des Silberstückes. Der im 16ten Jahrhundert den eigentlichen Goldgulden repräsentirende Silbergulden ist nach und nach zum Konventionsthaler (2 fl. 24 kr. = 1 Thlr. und 11 Ngr.) geworden. Ein Ausdruck, der häufig vorkommt, ist das sogenannte: „Pfennewert“; es war dies eine allgemeine Bezeichnung für diejenigen Gegenstände des Kleinhandels, die einen Pfennig werth waren und ist daher auch nicht genau zu bestimmen, wie hoch der eigentliche Werth des sogenannten Pfennigwerthen war, da der Pfennig selbst zu verschiedenen Zeiten einen verschiedenen Werth hatte. Die Bezeichnung Pfennig soll aus der Zeit des ursprünglichen Tauschhandels sein, wo man für eine gekaufte Waare

ein Pfand hinterlegte, dieses Pfand jedoch auf einen bestimmten Werth ein für allemal feststellte und ein solches Stück Metall, welches den festgesetzten Pfandwerth hatte, einen „Pfandding“ oder Pfenn ding nannte.

Eine fernere Münzsorte, die im Mittelalter öfters genannt wird, ist der Ducaten. Er hat seinen Namen davon, daß das Bildniß des Fürsten (im Lateinischen heißt der Fürst dux) darauf geprägt wurde. Man findet angeführt: gulden, ungarisch Pfennig oder gulden ungarisch Ducaten, oder Ducatengulden, oder auch bloß Ducaten, und es sollte darunter ein Goldstück verstanden werden, das 24 Carat wog und vorzüglich in Ungarn geprägt wurde. Wie jedoch diese Ausprägung später erfolgte, in welchem Werth das Metall untereinander stand, wie das Verhältniß des Metallwerthes von damals zu andern Gegenständen des Handels, als z. B. Getreide, Fleisch u. s. w. war und endlich, wie dieser Werth nach unserm heutigen Gelde zu berechnen sein möchte, darüber läßt sich hier nichts anführen. Es gehörten mindestens 20 Druckbogen dazu, um die Verhältnisse nur einigermaßen annähernd auszurechnen und dennoch würde es manchem Handwerker schwer fallen, sich in einer solchen Aufstellung zu orientiren. Wir werden es daher vorziehen, an den betreffenden Stellen, wo solches sich nämlich thun läßt, einen Vergleich des angegebenen Preises mit unsern heutigen Münzen aufzustellen.

Nicht minder verwickelt, ob zwar nicht in so bedeutender Größe, ist das Verhältniß der Maße und Gewichte. Fast jede Stadt des Mittelalters hatte ihr eigenes Pfund. Hüllmann in seinem Städtewesen des Mittelalters, 4ter Thl., S. 83, führt im Allgemeinen darüber Folgendes an: Am frühesten und allgemeinsten ist auf die Richtigkeit von Maß und Gewicht möglichst auch auf dessen Uebereinstimmung in den Städten eines Landes gesehen worden. In Marseille führten zwei vereidete Marktmeister in jedem Stadtsechstel die Aufsicht darüber, daß bei dem Verkaufe, sowohl der trockenen als der flüssigen Sachen, nur die obrigkeitlich gezeichneten Maße gebraucht wurden. In Tours dienten den Käufern und Verkäufern öffentliche, in Stein gehauene Mustermäße zur Richtschnur. In England mußten die Ellen an beiden Seiten mit Eisen beschlagen werden. In den flandern'schen Handelsstädten, in Soest, Straßburg, Nürn-

berg, Regensburg, Wien und vielen andern Orten hatte sich die Obrigkeit besonders mit diesem Gegenstande beschäftigt und darauf gehalten, daß durch Einbrennen eines Zeichens in die Getreide-, Salz-, Wein- und Delmaße dem Betrage möglichst gesteuert würde; es wurden Marktmeister angestellt und Stadtwägen unterhalten. Wie aber die anscheinend vielfachen Konfusionen, welche im Mittelalter durch die Verschiedenheit der Münzen, Maße und Gewichte sehr oft entstanden, gelöst wurden, darüber findet man nichts.

---

## Personen - und Sach - Register

zum

ersten Bändchen der Chronik der Gewerke.

(Städtewesen und Bürgerthum.)

NB. Die beigefügte Nummer bedeutet die Seitenzahl.

- Aachen, Seite 81.  
Achtbürgerfamilien 67.  
Acropolis bei Athen 3.  
Adel, hoher, 6. 21.  
" niederer, 7.  
" raubsüchtiger, 62.  
Altgesell, 57.  
Altmeister, 53. 57.  
Altmeister, Altreißer, 59.  
Apotheker, zunftspflichtig, 63.  
Arbeitsverhältnisse, älteste deutsche, 6.  
Arfaden, 36.  
Arnold von Brescia's Einfluß auf die Umgestaltung im Stadtreiment, 46 u. folgd. 68.  
Artikel, Artikelbuch ic., 53. 59.  
Arzt, zunftspflichtig, 63.  
Athen, 2. 3.  
Aufdingen eines Lehrlings, 58. 98. 104.  
Austreiben der Gefellen, 98.  
Augsburg, 6. 19. 34. 43.  
Bachsegers Sohn kann kein Handwerk lernen, 101.  
Bäcker in Deutschland, 8. 10. 23. 29. 56. 59. 82.  
Bäcker in Rom, 5.  
Bänke (Brotbänke, Fleischbänke), 35. 37.  
Bannpennig, 28.  
Bannwein, 29.  
Barbier, 60. 83. 107.  
Basel, 6. 19. 51.  
Bauten in Deutschland, 9. 20.  
" " Rom, 5.  
Begräbnisse, luxuriöse, 85. 91.  
Beißiger, 53. 57.  
Berlin, 36.  
Bern, 36.  
Bettelvogts Sohn konnte kein Handwerk erlernen, 101.  
Bewaffnung der Bürger und Handwerker, 44. 61 u. folgd. 83.  
Bischöfliche, 19.  
Böttcher, 51.  
Brauer (Bier-), 8. 10. 23.  
Braunschweig, 31. 36.  
Brantsuppe, 93.  
Bräutigamskranz, -hemd, 89.  
Breslau, 38. 83.  
Briefwechsel der Zünfte, 103.  
Brömbier, 93.  
Buden zwischen den Pfeilern der Kirche, 34.  
Budtheil, 23 u. folgd. 27. 70.  
Bürger, alte, 21. 32.  
" neue, 32. 45.  
Bürgerstand und Bürgerthum, 17. 18. 21. 63.  
Bürgermeister, 32.

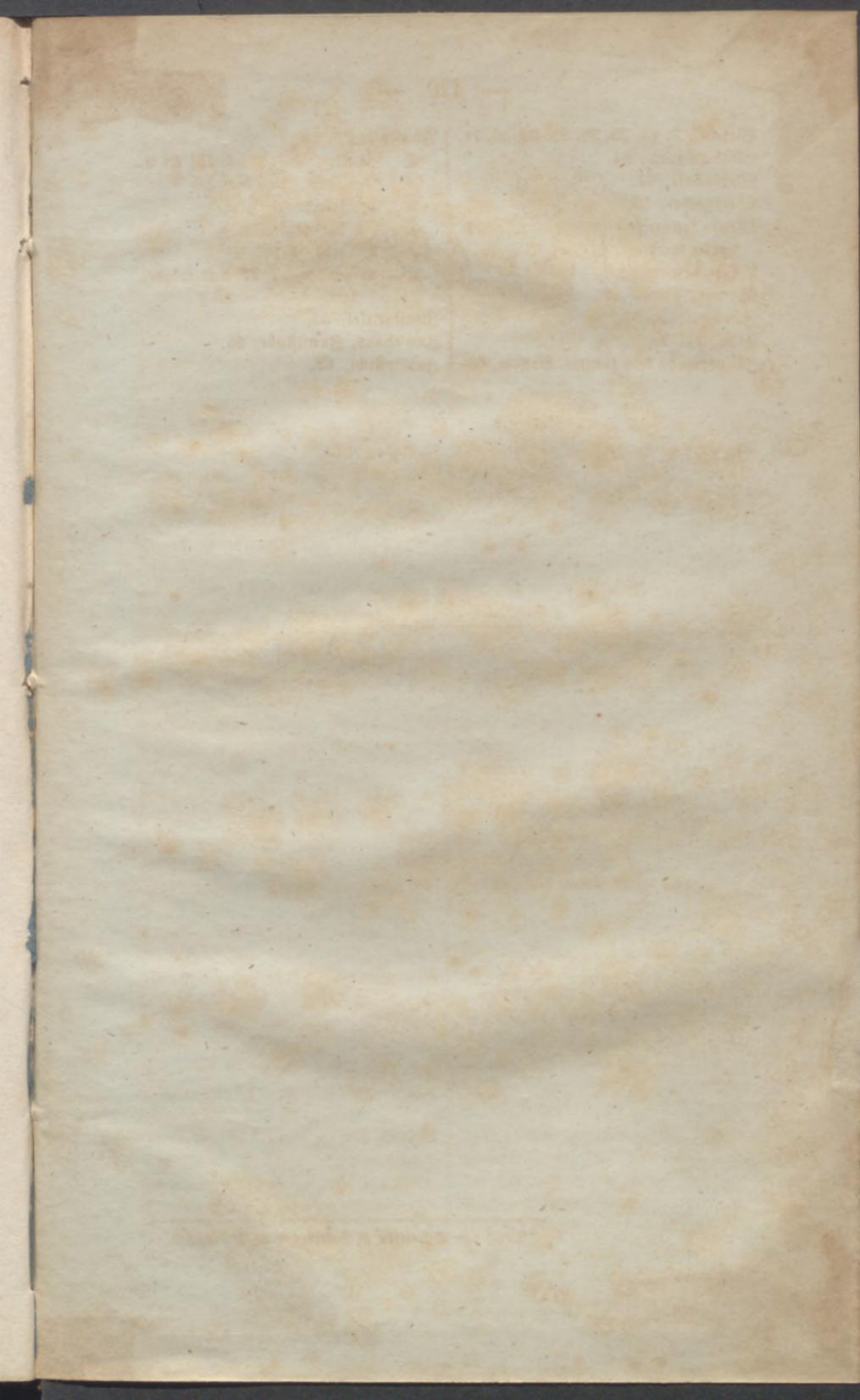
- Circus marimus, 5.  
 Coblenz, 19.  
 Constoffler, Constabler, 64.  
 Corvey, 35.  
 Demokratisches Prinzip, 33. 47.  
 Demokratische Republik, 2. 74.  
 Diensteute, 13.  
 Doktoren, zunftspflichtig, 63.  
 Drechsler, 10.  
 Dufaten, 114.  
 Edle, 6.  
 Ehe zwischen Freien und hörigen Leuten, 24. 70.  
 Eheliche Geburt, nothwendig, um in ein Handwerk zu kommen, 60. 106.  
 Einwohner, 21. 24 u. folgte.  
 Eisen, 7.  
 Erfurt, 43. 65.  
 Färberei, 17.  
 Feuerspritzen, 5.  
 Fischer, 37. 50.  
 Fleischbänke, 35. 37.  
 Frankfurt, 34. 43. 65. 80.  
 Fraßmontag, 96.  
 Frauenhaus, 15. 17.  
 Freie, 6. 11. 14. 21.  
 Freiburg im Breisgau, 36.  
 Freigelassene, 7. 14. 21.  
 Frohnen, 23. 25.  
 Fugger in Augsburg, 68.  
 Fürsten, 6.  
 Gallen, St., 36.  
 Gallier, 8.  
 Gärtner, 51.  
 Gassen, neue, 38.  
 Geburtsbriefe d. Handwerker, 61. 98 u. folgte.  
 Geistlichkeit, Anmaßung ders., 68.  
 Geldwechsler, 35.  
 Gemeinde, 75.  
 Gemeinde-Verfassung, 32.  
 Genannte, im Gemeinderath, 79.  
 Gerber, 59. 107.  
 Gerichtsbarkeit innerhalb und außerhalb der Mauern, 22. 29 und folgende. 70.  
 Gerichtsbarkeit verkauft, 77.  
 Gerichtsbieners Sohn kann kein Handwerk lernen, 60. 101.  
 Gesandte der Fürsten, Reisen derselben, 23. 29.  
 Geschenk, 104.  
 Geschlechter, 7. 33.  
 Geschlossene Handwerke, 109.  
 Geschöß (Abgabe), 28.  
 Geselle, 53. 56. 57. 99 u. folgte.  
 Gesellenbriefe, 105.  
 Gesellengericht, 105.  
 Gewandhäuser, 39. 55.  
 Gewandtheil, 23 u. folgte.  
 Gewerbepolizei, 70.  
 Gewerbefreiheit, 111.  
 Gilde oder Gasse, 33. 41. 48 u. folgende. 55.  
 Gildehalle, 34.  
 Gnadenbrief Heinrichs V., 26 und folgte.  
 Goldarbeiter, 10.  
 Goslar, 71 u. folgte.  
 Grüßer beim Maurergewerk, 105.  
 Gulden, Gulden ꝛc. (Münze), 113.  
 Gynæceum, 15.  
 Hallen (Kaufhallen ꝛc.), 37. 38.  
 Hamburg, 36.  
 Handwerk, das (Quartal), 54 und folgte.  
 Handwerk in Griechenland, 3.  
     "    "    Deutschland, 10.  
 Handwerker als Stand in Deutschl. 22.  
     "    werden frei, 27 u. folgte.  
 Handwerksmißbräuche, 55. 57. 60. 82. 95 u. folgte.  
 Handwerkswappen, 57.  
 Hannover, 51.  
 Hanse, 62. 84.  
 Hänfeln beim Gesellenwerden, 104.  
 Hauptlade, Hauptstätte, 102.  
 Hauptrecht, 24 u. folgte.  
 Hausbauten, 9. 20. 21.  
 Heilbronn, 31.  
 Heinrich I. der Stäbteerbauer, 20.  
 Heirath zwischen Freien und hörigen Leuten, 24.  
 Heirath in der Zunft, 4. 106. 108.  
 Helmstädt, 51.  
 Herberge, 55.  
 Hirten = Sohn darf kein Handwerk lernen, 60. 101.

- Hobeln beim Gefellenwerden, 105.  
 Hochzeiten, 85 u. folgde.  
 Hörige Leute oder Leibeigene, 21.  
 Jahrestag, 57.  
 Ingolstadt, 36.  
 Innungen in Deutschland, 33. 41. 48.  
 u. folgde.  
 Innungen in Griechenland, 3.  
 " " Rom, 4.  
 Jungfernsieg, 36.  
 Karl der Große, 9 u. folgde.  
 Kassube konnte kein zünftiger Hand-  
 werker werden, 61.  
 Kaufhäuser, 34.  
 Kaufleute, zunftpflichtig, 63.  
 Keller bei den alten Deutschen, 9.  
 Kindtaufen, verschwenderische, 85. 91.  
 Kirchen, 19.  
 Kleiderordnungen, 83. 89.  
 Kleidung der Germanen, 7. 8.  
 Kleinhändler, 35.  
 Knappe, soviel als Geselle, 53.  
 Knecht, ingl. Bed., 56.  
 Köln, 6. 19. 36. 38. 65.  
 Konstantz, 81.  
 Kornböden in Deutschland, 9.  
 Kramladen, 37.  
 Kriegswesen, städtisches, 61.  
 Kübler oder Böttcher, 51. 83.  
 Kundschaft, 99.  
 Künstler, zunftpflichtig, 63.  
 Kürschner, 50. 51.  
 Lade, 57. 102.  
 Lage od. Beiträge z. Handw.-Kasse, 58.  
 Landstraßen, 5.  
 Laube, 35. 36. 55.  
 Lederbänke, 37.  
 Legehäuser, 34.  
 Lehrbrief, 98 u. folgde.  
 Leibeigene, 7. 11. 19. 21.  
 Leinweber, 59.  
 Lohgerber, 59.  
 Losprechen der Lehrlingen, 58. 104.  
 Lurus, 4. 5. 83.  
 Magdeburg, 36. 92.  
 Magistrat, 22.  
 Mahlschlag, 89.  
 Mainz, 6. 19. 64.  
 Marienburg, 36.  
 Märkte, 11. 13. 19. 29. 34. 36.  
 Markthaus, 35.  
 Mauern um die Städte, 18. 22.  
 Maurer, 51.  
 Meierhöfe, 10. 13.  
 Meister, 52. 106.  
 Meisterstück, 106.  
 Meisterwerden, 58. 59. 60.  
 Meisterstöchter oder Wittwen, 108.  
 Metallarbeiten, 15. 39.  
 Metzger, 8. 23. 29. 37. 51. 56. 82.  
 Metzig, 36. 37.  
 Montag, blauer, 95. 105.  
 Morgensprache, 54.  
 Müller, 51.  
 München, 43.  
 Municipalkität, 22. 32.  
 Münzrecht, 29.  
 Nebenlade, 102.  
 Nürnberg, 7. 79.  
 Obermeister, 53. 57.  
 Delhändler, eine Zunft, 51.  
 Opyergillen, 49.  
 Ortslade, 102.  
 Pantoffelmacher, 59.  
 Parteikämpfe zwischen den Geschlech-  
 tern u. Handwerkern, 33. 45. 47. 70.  
 Pergament, Gründung, 5.  
 Petitionsrecht, 78.  
 Pfalz, bischöflicher Palast, 19. 21. 34.  
 Pfeffer, als Zoll, 28.  
 Pfennig, Pfennwert, 113 u. folgde.  
 Pflaster, erstes, 5, 20. 21.  
 Pilgern u. Wallfahrern darf das Ob-  
 dach nicht versagt werden, 13.  
 Pommade, bei den alten Deutschen, 8.  
 Preise, verabredete, 108.  
 Propyläen, 3.  
 Pyramiden, 2.  
 Quartal oder Quatember, 54. 55.  
 58. 70.  
 Queblinburg, 50.  
 Rath, großer, 78.  
 Rath, kleiner, 78.  
 Rathsheißiger, 80.  
 Rathsfähigkeit, 32. 56.  
 Rathsfamilien, erbliche, 67.  
 Rathsmannen, 76.  
 Recht, Stadtrecht ic. ic., 57.

- Regensburg, 36.  
 Regiment, zünftiges, 47. 65.  
 Reichsbeschluss von 1731, S. 95. 97.  
 Reichsstädte, 66. 67.  
 Reichsunmittelbarkeit, 66.  
 Reiterei, städtische, 64.  
 Republik, 2. 3. 67. 74.  
 Ring (Marktplatz), 36.  
 Rom, 4.  
 Römer-Kolonien, 6. 19.  
 Rottenführer, städtischer, 65.  
 Sattler, 23. 51.  
 Säufälle, 20.  
 Säulenordnung, 2.  
 Schäfersohn kann kein Handwerk lernen, 60. 101.  
 Schaffer, 79. 80.  
 Scharfrichtersohn kann kein Handwerk lernen, 60. 101.  
 Schaß- oder Schößpennig, 28.  
 Schangerichte, 39.  
 Scheunen in Deutschl., älteste, 9. 10.  
 Schiffsgebrauch, ein Zwang, 23. 29.  
 Schildmacher (Maler), 10. 51.  
 Schilling, solidus, 112. .  
 Schlachthaus, 37.  
 Schleifen der Gesellen, 105.  
 Schlosser, 59. 107.  
 Schmidt, 10. 23. 51. 59. 107.  
 Schneider, 15. 39. 50. 51.  
 Schöppen, 22. 76.  
 Schornsteine, älteste, 20.  
 Schuhmacher, 10. 37. 38. 50. 56. 57. 59.  
 Schuldentrieb der Handwerker, 108.  
 Schultheiß, 22.  
 Schwert, deutsche, 8.  
 Seife, älteste in Deutschland, 8.  
 Seisenfeder, 10.  
 Silberarbeiter, 10.  
 Slave kann kein Handwerk lernen, 61.  
 Solon, Gründer der demokratischen Republik, 2. 3.  
 Speier, erste besetzte Stadt, 26 und folgte.  
 Spinnen, Spinnhäuser, 15 u. folgte.  
 Spitalstellen der Zünfte, 58.  
 Stadttabel, 67.  
 Städtebund, 62.  
 Städtegründung, 17. 18.  
 Stadtnachsohn, kein Handwerker, 60. 101.  
 Stadtrecht, 75 u. folgte.  
 Städteverteidigung, 64. 65.  
 Stechbahn in Berlin, 36.  
 Steg oder Steig, 36.  
 Steuer, 28.  
 Straßburg, 19. 30. 35. 36. 51. 83.  
 Straßpflaster, erstes, 5. 20. 21.  
 Straßenreinigung, 21.  
 Stube, 9. 10. 56.  
 Tempel Salomonis, 2.  
 Theilnahme an den Regierungsgeschäften, 47.  
 Thinch (offenes Gericht), 30.  
 Thorhauptmann, 65.  
 Thorsprengelschaft, 65.  
 Thurmwächtersohn konnte kein Handwerk lernen, 60. 101.  
 Tisch, besetzter, 53. 58.  
 Todtengräbersohn kein Handwerk, 60. 101.  
 Trompetersohn ditto ditto, 60. 101.  
 Trier, 6. 19.  
 Tücher, deutsche, 39.  
 Tuchhallen, 39. 55.  
 Tuchmacher, 50. 54. 59. 107.  
 Ulm, 40.  
 Ungarn, 18. 20.  
 Ungerechtigkeiten des Stadttabels, 69.  
 Venedig, 35.  
 Verfassungen, gemeinheitliche, 75.  
 Verjährungsgesetz, 29.  
 Verlöbniß, Aufwand bei demselb. 90.  
 Versammlungen der Handwerker verboten, 97.  
 Vistren der Pässe, 100.  
 Vogt, kaiserlicher od. herrschaftlicher, 22. 24 u. folgte. 32. 62.  
 Volksherrschaft im Alterthum, 3.  
 Wagner, 10. 51. 71.  
 Wallfahrten, 12. 19.  
 Wahlmodus in den Städten, 79.  
 Wanderbücher, 100.  
 Wanderschaft der Gesellen, 98.  
 Wasserleitungen, 5.  
 Wassermühlen, 9.  
 Wasseruhren, 5.

Weberei, 7. 15. 25. 38. 39. 54. 59. 71.	Zünfte in Afrika, 4.
Wehrmannen, 64.	„ in Deutschland, 33. 41. 48 u. folgte. 56.
Weinbänke, 37.	„ in Griechenland, 3.
Weißgerber, 59.	„ im Morgenlande, 5.
Wende konnte kein zunftmäßige Hand- werker werden, 61.	„ in Rom, 4.
Winterhäuser, 9.	„ aufgehobene, 71 und folgte. 109.
Worms, 29. 38. 50.	Zunftartikel, 53.
Zimmerleute, 51.	Zunfthaus, Zunftstube, 55.
Zölle, 11. 28.	Zunftpflicht, 63.
Zöllnersohn kein zunftm. Handw. 60.	





Biblioteka Główna UMK



300022097879

